

Gewalt gegen Frauen

"High-Risk Victims"

Tötungsdelikte in Beziehungen Verurteilungen 2008-2010

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst im Bundeskanzleramt Österreich
Minoritenplatz 3, 1014 Wien

Autorin: Institut für Konfliktforschung, Doktorin Birgitt Haller

Gesamtumsetzung: Abteilung II/4

Wien, 2012

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	7
Beziehungsmorde: Verurteilungen 2008 bis 2010	8
Vergleichsdaten	11
1 MÄNNLICHE TÄTER	14
1.1 Falldarstellungen	14
1.1.1 Morde und Mordversuche	14
1.1.2 (Versucher) Totschlag	33
1.1.3 „Geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“	39
1.1.4 Andere Verfahrensausgänge	44
1.2 Soziodemografische Merkmale	48
1.2.1 Beziehungsverhältnis Täter – Opfer	48
1.2.2 Alter von Täter und Opfer	49
1.2.3 Erwerbstätigkeit	50
1.2.4 Nationalität	52
1.2.5 Regionale Verteilung	52
1.3 Gewaltvorgeschichte und Tatsituation	53
1.4 Justiz	53
1.5 Gewaltschutz	55
1.6 Auffälligkeiten der untersuchten Delikte	56
1.6.1 Soziodemografische Daten	56
1.6.2 Beziehungsgewalt	57
1.6.3 Tatwaffe	57
1.6.4 Zentrale Motive: Trennung und Eifersucht	58
1.6.5 Exekutive	58
1.6.6 Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle	59
1.6.7 „High-risk“ Gruppen	60
1.7 Empfehlungen	61
1.7.1 Polizei	61
1.7.2 Gewaltschutz- und Beratungseinrichtungen	62
1.7.3 Resümee	63

2 FRAUEN ALS TÄTERINNEN	64
2.1 Falldarstellungen	64
2.1.1 Mord	64
2.1.2 Fahrlässige Tötung	66
2.1.3 Absichtlich schwere Körperverletzung und Schwere Körperverletzung	67
2.1.4 „Geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“	72
2.2 Daten zu den Beteiligten und zur Tat.....	73
2.2.1 Soziodemografische Merkmale.....	73
2.2.2 Gewaltvorgeschichte und Tatsituation	74
2.2.3 Justiz	75
2.2.4 Gewaltschutz	76
2.2.5 Resümee	76
LITERATUR.....	79

Einleitung

Auf der EU-Ebene¹ ebenso wie in verschiedenen europäischen Staaten² wird seit einigen Jahren im Rahmen der Forschung zu familiärer Gewalt bzw. zu Gewalt von Männern gegenüber ihrer Partnerin ein Schwerpunkt bei „High-Risk Victims“, also bei stark gefährdeten Frauen, die im Extremfall von ihrem Partner ermordet werden, gesetzt. Das Ziel dieser Untersuchungen liegt darin, den Schutz von gefährdeten Frauen und ihren Kindern zu verbessern und die im Opferschutz tätigen Einrichtungen – staatliche ebenso wie private – auf möglicherweise bestehende strukturelle Probleme hinzuweisen, denen bei Risikoanalysen stärkeres Augenmerk gewidmet werden sollte.

In Österreich, wo die Effektivität des Gewaltschutzgesetzes unbestritten ist, erfolgt dennoch ein hoher Anteil aller Morde bzw. Mordversuche in der Familie (siehe die jährlichen Sicherheitsberichte der Bundesregierung). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich in der Terminologie des zuständigen Bundesministeriums für Inneres der Begriff „familiär“ nicht nur auf die Kernfamilie bezieht, sondern auch andere Verwandtschaftsverhältnisse einschließt.³ Statistiken über Tötungsdelikte in der Kernfamilie sind nicht verfügbar; auch fehlen Informationen über das Geschlecht der Opfer und TäterInnen sowie zum konkreten Beziehungsverhältnis.

¹ Etwa die beiden von WAVE organisierten DAPHNE III-Projekte PROTECT I und II, JLS/2008/CFP/DAP/2008-1 und JUST/2010/DAP3/AG/1253 (<http://www.wave-network.org/start.asp?ID=23420&b=151>)

² Führend ist hier wie häufig bei Forschungen zu familiärer Gewalt Großbritannien, siehe etwa das Cardiff Centre for Crime, Law and Justice und die Arbeiten von Amanda L. Robinson, z.B. Evaluierungen von MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) (http://www.ccrm.org.uk/index.php?option=com_content&view=article&id=115&Itemid=137)

³ Die Statistik des BM für Inneres stellt auf „familiäre Beziehungen in Hausgemeinschaft“ bzw. „ohne Hausgemeinschaft“ ab. Eine Präzisierung dieser Terminologie findet sich in den Sicherheitsberichten zwar nicht, aber aus der Kontrastierung mit „Bekanntchaftsverhältnissen“ und „Zufallsbekanntchaften“ ergibt sich, dass damit Partnerschaften ebenso wie Verwandtschaftsverhältnisse (z.B. Mutter-Kind, Tante-Neffe) gemeint sind.

Tabelle 1: Angezeigte Morde und Mordversuche in Österreich 2007 bis 2010

Morde/Mordversuche	2007	2008	2009	2010
familiäre Beziehung (in Hausgemeinschaft)	25	27	37	37
familiäre Beziehung (ohne Hausgemeinschaft)	13	16	23	17
Bekanntschftsverhältnis	37	33	36	57
Zufallsbekanntschft	5	10	14	12
keine Beziehung	25	19	21	33
Beziehung unbekannt	2	0	7	1
Summe	107	105	138	157

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung 2007-2010

Rund ein Viertel aller Mordopfer (und jener, die den Mordversuch überlebt haben) in den Jahren 2007 bis 2010 lebte laut Statistik des Bundesministeriums für Inneres mit dem Täter in einem gemeinsamen Haushalt (siehe Tabelle 2). Nicht nur die absoluten Zahlen stiegen in diesem Zeitraum an, sondern auch der Anteil dieser Opferkategorie wuchs zunächst an und ging erst 2010 wieder zurück. Morde und Mordversuche innerhalb einer familiären Beziehung, bei der Opfer und Täter nicht zusammenlebten, waren insgesamt deutlich seltener, aber auch in dieser Kategorie war 2008 und 2009 eine massive Steigerung zu beobachten; 2010 erfolgte ein Rückgang auf einen Wert, der unter dem von 2007 lag.

Tabelle 2: Anteil der Morde und Mordversuche in familiären Beziehungen an der Gesamtzahl der Morde und Mordversuche 2007 bis 2010

Morde/Mordversuche	2007	2008	2009	2010
familiäre Beziehung (in Hausgemeinschaft)	23,4 %	25,7 %	26,8 %	23,6 %
familiäre Beziehung (ohne Hausgemeinschaft)	12,2 %	15,2 %	16,7 %	10,8 %
Summe	35,6 %	40,9 %	43,5 %	34,4 %

Quelle: Sicherheitsberichte der Bundesregierung 2007-2010

Beziehungsmorde: Verurteilungen 2008 bis 2010

Die vorliegende Studie soll Auskunft über Tötungen und Tötungsversuche in Partnerschaften geben, um einen Einblick in „high-risk“ Situationen zu ermöglichen und damit auch die Entwicklung von Maßnahmen, mit denen das Risiko von Beziehungsmorden möglichst

reduziert werden kann. Die Untersuchung umfasst sowohl eine quantitative als auch eine qualitative Analyse von Gerichtsakten⁴ aus den Jahren 2008 bis 2010, wobei (versuchte) **Tötungsdelikte** berücksichtigt wurden, die Männer bzw. Frauen **gegenüber ihrer (ehemaligen) Beziehungspartnerin/ ihrem (ehemaligen) Beziehungspartner** begingen. Dies betraf Ehefrauen/ Ehemänner, LebensgefährtInnen (mit gemeinsamem Haushalt) oder FreundInnen (im Sinne einer Liebesbeziehung ohne gemeinsamen Haushalt).

Einbezogen wurden alle Vorfälle, bei denen entweder von der Polizei eine Anzeige wegen **(versuchten) Mordes⁵ oder Totschlags⁶** erfolgte (auch wenn die Anklage der Staatsanwaltschaft auf ein anderes Delikt lautete) oder von Seiten der Staatsanwaltschaft eines dieser Delikte angeklagt wurde (auch wenn die Polizei ein anderes Delikt angezeigt hatte). Es handelt sich daher um eine **Totalerhebung der Verurteilungen⁷** der Jahre 2008 bis 2010, bei denen der Täter/die Täterin wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigt oder angeklagt worden war. Aufgrund der langen Dauer von Strafverfahren (bei einzelnen Verfahren lag zwischen Tat und Hauptverhandlung fast ein Jahr) hatten einzelne Verbrechen noch vor 2008 stattgefunden, andere, 2010 erfolgte, konnten möglicherweise nicht einbezogen werden. Die Strafverfahren sind rechtskräftig abgeschlossen, mit zwei Ausnahmen: Ein Täter erreichte die Wiederaufnahme seines Verfahrens (Albrecht M.), ein anderer (Franz L.) beging vor Verfahrensabschluss Selbstmord.

Den 157 angezeigten Morden und Mordversuchen in einer familiären Beziehung (sei es in oder ohne Hausgemeinschaft) der Jahre 2008 bis 2010 (siehe oben, Tabelle 1) stehen im selben Zeitraum **47 Verurteilungen** wegen (versuchter) Tötungen als Beziehungsdelikt gegenüber. Das heißt, dass es sich – vorsichtig geschätzt wegen der unterschiedlichen Kategorisierungen – bei rund dreißig Prozent der Morde und Mordversuche in der Familie um Beziehungsdelikte handelt.

In diese Untersuchung nicht aufgenommen wurden sogenannte erweiterte Selbstmorde, weil in solchen Fällen kein Strafverfahren eingeleitet wird, ebenso wenig wie fahrlässige Tötungen – es sollten ausschließlich Vorsatztaten erhoben werden.⁸ Beide Tötungsdelikte erfolgen aber auch als Beziehungsdelikt, sodass es über die in dieser Studie erhobenen Tötungsdelikte

⁴ Für die Recherche wurden die Akten der Landesgerichte herangezogen; an zwei Landesgerichten wurden ergänzend die Tagebücher der Staatsanwaltschaften eingesehen, denen aber keine relevante Zusatzinformationen zu entnehmen waren, weshalb bei den anderen Verfahren davon abgesehen wurde.

⁵ § 75 StGB: „Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“

⁶ § 76 StGB: „Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

⁷ Eine Gewalttat wurde aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt: ein Fünffach-Mord, den ein Wiener 2008 an seiner Ehefrau und anderen Familienmitgliedern beging.

⁸ Bei fahrlässigen Tötungen (§§ 80, 81 StGB) wird im Sicherheitsbericht die Täter-Opfer-Beziehung nicht ausgewiesen, weshalb es nicht möglich ist, Angaben zum Anteil „familiärer Beziehungen“ zu machen. Laut den Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen erfolgen bei Tötungsdelikten durch den Partner immer wieder Verurteilungen wegen fahrlässiger Tötung.

hinaus im Untersuchungszeitraum wohl auch weitere Tötungen von Frauen durch einen (früheren) Beziehungspartner gegeben hat, die aber nicht erfasst wurden.

Da im elektronischen Datenverwaltungssystem des Bundesministeriums für Justiz eine spezifizierte Recherche nach Tötungen durch einen Beziehungspartner/eine Beziehungspartnerin nicht möglich ist, konnten die untersuchungsrelevanten Materialien nur im Zuge der Durchsicht aller Akten, die sich im Erhebungszeitraum auf Verfahren wegen Mordes bzw. Totschlags bezogen, herausgesucht werden.⁹ Für die Jahre 2008 und 2009 übermittelte das Bundesministerium für Justiz die Aktenzeichen von 87 Verfahren wegen (versuchten) Mordes sowie von acht weiteren wegen (versuchten) Totschlags. Von den insgesamt 95 vollendeten oder versuchten Tötungsdelikten waren 25 – also rund ein Viertel – Beziehungstaten, begangen von Männern an Frauen.¹⁰ In diesem Zeitraum wurden keine Frauen wegen Beziehungstaten verurteilt.

Das Untersuchungsjahr 2010 betreffend gab das Bundesministerium für Justiz bekannt, dass im familiären Bereich 44 Verurteilungen wegen Mordes und fünf wegen Totschlags (jeweils inklusive Versuch) erfolgt waren. Über Nutzung der elektronischen Fallverwaltung („Verfahrensautomation Justiz“) erfolgte die Recherche von 35 mutmaßlichen Beziehungsdelikten; in diese Akten wurde wiederum direkt Einsicht genommen. Es fanden sich schließlich 14 Männer und acht Frauen, die wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags angezeigt oder angeklagt worden waren. Die als nicht untersuchungsrelevant ausgeschiedenen Akten bezogen sich einerseits auf Gewalttaten außerhalb des familiären Kontexts (an Fremden wie auch an Bekannten, z.B. „Nebenbuhlern“), andererseits auf andere familiäre Beziehungen als Partnerschaften (z.B. Eltern-Kind- oder Geschwisterverhältnisse). Einer dieser Fälle wurde in diese Untersuchung mit aufgenommen: der Tötungsversuch eines Bruders an seiner Schwester, bei dem das Gericht die Ansicht vertrat, es könne sich dabei um einen Ehrenmord handeln.

Der Bericht geht zunächst auf die männlichen Verurteilten ein, in einem weiteren Kapitel auf die Täterinnen. Den Analysen der Gerichtsakten werden jeweils die Fallgeschichten vorangestellt; dabei wurden die im Text verwendeten Namen den Personen willkürlich zugewiesen, auf personenbezogene Informationen wie etwa die Nennung von Herkunftsorten oder Berufsangaben wurde verzichtet, um die Anonymität aller Betroffenen zu gewährleisten. In einem Exkurs wird der Fall vorgestellt, bei dem es sich aus Sicht des Gerichtes möglicherweise um einen versuchten Ehrenmord handelte.

⁹ Die betreffenden Strafverfahren konnten von der Justizverwaltung nicht durch einen einfachen Suchbefehl erhoben werden, weil die Codierung „FAM“ („Strafsachen im Familienkreis“) für „Vorsatzdelikte gegen Leib und Leben oder Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung oder wegen §§105f,107,107a,107b StGB zum Nachteil eines/r Lebensgefährten/in, eines/r Ehegatten/in oder eines/r eingetragenen Partners/in der verdächtigen Person“ zwar technisch vorgesehen und möglich ist, aber in der Justizverwaltung nicht verpflichtend eingeführt wurde. Eine erste Datenbanksuche zu Beziehungsmorden in den Jahren 2008 und 2009 unter Verwendung der FAM-Kennung warf drei Aktenzahlen aus.

¹⁰ Bei den nicht untersuchungsrelevanten Akten wurden die Sachverhalte und damit auch die Geschlechterverteilung bei den Opfern nicht eruiert.

Vergleichsdaten

Von den 39 Verfahren in den Jahren 2008 bis 2010 ausgehend, errechnet sich ein Durchschnittswert von 13 Frauen, die jährlich von ihrem Beziehungspartner oder einem ehemaligen Partner in Tötungsabsicht angegriffen werden. Will man, wie in der Statistik üblich, die Häufigkeitszahl für (versuchte) Beziehungsmorde errechnen – also angeben, wie viele solcher Gewalttaten auf je 100.000 in Österreich lebende Frauen¹¹ entfallen –, ergibt dies einen Wert von 0,31. Das heißt, **jährlich** ist rund **eine von 300.000 Frauen** von einem (versuchtem) Tötungsdelikt durch einen (ehemaligen) Partner betroffen.

Vergleicht man diese Daten mit denen aus anderen Ländern, zeigt sich in Österreich ein relativ geringes Risiko für Frauen, von einem (ehemaligen) Beziehungspartner getötet zu werden. Da die Datenlage zu familiärer Gewalt nicht nur in Österreich, sondern auch in den meisten anderen europäischen Staaten ebenso wie auf der EU-Ebene sehr unbefriedigend ist, konnten nur exemplarisch einzelne Daten recherchiert werden.

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf Mord bzw. Totschlag, nicht aber auf die entsprechenden Versuche. In Österreich wurden durch die recherchierten Gewalttaten aus drei Jahren 18 Frauen getötet, 21 überlebten.

¹¹ Die Zahl der Österreicherinnen wurde mit 52 Prozent der Gesamtbevölkerung angesetzt.

Tabelle 3: Häufigkeitszahlen für Beziehungsmorde

Land	Beziehungsmorde pro Jahr	Opfer auf 100.000 Einwohnerinnen ¹
Finnland	22 ²	0,81
Schweiz	26 ³	0,68
Frankreich	140 ⁴	0,45
Italien	127 ⁵	0,42
Spanien	60 ⁶	0,27
UK	47 ⁷	0,15
Österreich	6	0,14

¹ Als Bezugsgröße wurden jeweils 52 Prozent der Gesamtbevölkerung herangezogen. Quelle: Fischer Weltalmanach 2008

² Information von Minna Piispa, finnische Expertin beim Daphne III-Projekt "Protect II", 21.3.2011

³ Claire Magnin in ihrem Vortrag auf dem Mehrländerkongress der Autonomen Frauenhäuser „Vorwärts, Rückwärts, Seitwärts – Ran!“, 18./19.2.2011, Frankfurt am Main; 2000-2004 waren durchschnittlich 22 Frauen jährlich von ihrem (Ex-)Partner ermordet worden (Quelle: Bundesamt für Statistik – <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/dos/02/04.html>)

⁴ Information von Françoise Brié, französische Expertin beim Daphne III-Projekt "Protect II", 21.3.2011

⁵ Quelle: Casa delle donne (Daten: 2010) – http://www.casadonne.it/cms/images/pdf/rassegna_stampa/2011/08_03_2011_helpconsumatori_casa%20dell'e%20donne_femicidio%20in%20costante%20aumento.pdf

⁶ Quelle: Centro Reina Sofia (Daten: 2009) – <http://www.centroreinasofia.es/paneldecontrol/est/pdf/EST014-3293.pdf>

⁷ Quelle: Home Office: Domestic Homicide Review Equality Impact Assessment (Daten 2009/10) – <http://www.homeoffice.gov.uk/publications/crime/DHR-EIA>

In dieser Aufstellung rangiert Österreich sogar noch (knapp) vor Großbritannien, das in Sachen Opferschutz zu den europäischen Vorreiterstaaten gehört.¹² Auch ein Vergleich mit der Schweiz bestätigt die relativ gute Sicherheitslage in Österreich: Während die beiden Staaten eine ähnlich hohe Belastungsrate der Bevölkerung durch Morde insgesamt haben¹³, was eine vergleichbare Häufigkeitsrate bei Beziehungsmorden erwarten ließe, sind diese in der Schweiz fast fünfmal so häufig wie in Österreich.

¹² Zum Beispiel durch die Einrichtung von MARACs (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) – regelmäßige Fallkonferenzen mit Opferschutzeinrichtungen, Polizei, Justiz, Jugendwohlfahrt, Kinderschutzeinrichtungen und anderen fallspezifisch involvierten Institutionen – oder die Einführung einer verpflichtenden Analyse aller

Da in Österreich keine Vergleichsdaten für die Zeit vor 1997, dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes, vorliegen, kann nur gemutmaßt werden, dass die österreichische Situation maßgeblich durch das **Gewaltschutzgesetz** bestimmt ist, mit dem die Eskalation von gefährlichen Situationen erfolgreich verhindert werden kann – und zwar insbesondere durch die Verbindung von zwei Schutzfaktoren: dem polizeilichen Betretungsverbot und der Arbeit der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen.

Beziehungsmorde durch die jeweilige regional zuständige Community Safety Partnership (dem Zusammenschluss aller für die Sicherheit der Bevölkerung relevanten Akteure auf Gemeindeebene).

¹³ In Österreich entfielen 2007 0,6 ermordete Personen auf 100.000 EinwohnerInnen, in der Schweiz 0,7 (European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2010, 41).

1 Männliche Täter

Auf eine kurze Darstellung der recherchierten Fälle – Verurteilungen aus den Jahren 2008 bis 2010 – folgen eine quantitative sowie eine qualitative Analyse der Akten.

1.1 Falldarstellungen

Es konnten die Akten von **39 Gerichtsverfahren** gegen Straftäter, die massive Gewalt gegenüber einer (ehemaligen) Beziehungspartnerin ausgeübt hatten, ausgewertet werden. 21 Gewalttäter wurden wegen (versuchten) Mordes und sieben aufgrund (versuchten) Totschlags verurteilt. In sieben weiteren Fällen attestierte das psychiatrische Gutachten dem Täter eine „geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades“, was eine Anstaltsunterbringung zur Folge hatte. Drei Männer wurden wegen anderer Delikte verurteilt (gefährliche Drohung, vorsätzliche Körperverletzung bzw. schwere Körperverletzung) und ein junger Mann beging vor Abschluss des Verfahrens Selbstmord.

Sechs der untersuchten Gewalttaten fanden 2007 statt, zehn 2008, 16 2009 und sieben 2010.

18 Frauen überlebten die Bluttat nicht.

1.1.1 Morde und Mordversuche

Die 21 Morde bzw. Mordversuche werden danach untergliedert, ob die Täter bereits vor der Tat Gewalt – sei es körperliche oder psychische – gegenüber ihrer Partnerin angewandt hatten oder nicht, wobei in diesem Zusammenhang unter Gewalt nicht ausschließlich verfestigte Gewalt verstanden wird, sondern auch eine einmalige Gewalthandlung.

Gewalttätige Beziehungen

Von den **fünfzehn Opfern**, die in gewalttätigen Beziehungen gelebt hatten, waren acht mit dem Täter verheiratet – fünf Paare lebten aber bereits in Scheidung bzw. hatte die Frau angekündigt, die Scheidung zu wollen. Eine Frau beabsichtigte die Trennung von ihrem Lebensgefährten und vier Beziehungen waren schon vor längerer Zeit beendet worden. Bei zwei Opfern handelte es sich um die Lebensgefährtin bzw. um die Freundin eines Täters. Sechs Frauen wurden getötet, die anderen überlebten den Mordversuch.

Leo St.

Leo St., Jahrgang 1944, pensionierter Landwirt, ermordete seine Ehefrau, die mehr als ein Jahr vor der Tat eine Scheidungsklage eingebracht hatte. Er erwartete sie auf dem Parkplatz ihres Wohnhauses, trat an ihr Auto heran und erschoss sie, als sie das Fenster öffnete. Er flüchtete in sein Haus, wo er sich mit seinem Gewehr verschanzte, bis er vom Polizeieinsatzkommando Cobra festgenommen wurde. Nach dem Mord hatte Herr St. seinen Selbstmord geplant und bereits Abschiedsbriefe vorbereitet, in denen er den gemeinsamen Kindern und den NachbarInnen Schuld an der Bluttat gab.

Herr St. hatte die Gewalttat mehrfach angekündigt. Bereits zweieinhalb Jahre vor dem Mord – Frau St. war knapp vorher aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen – drohte er im örtlichen Gasthaus, seine Frau erschießen und anschließend Selbstmord begehen zu wollen. Der Wirt bestritt bei einer polizeilichen Nachfrage die Drohung, berichtete aber seinerseits, St. habe Tage vorher weinend Selbstmordabsichten geäußert. Die Polizei kontaktierte zu diesem Zeitpunkt weder Herrn noch Frau St. In Folge wurde aber ein vorläufiges Waffenverbot für Leo St. erlassen und seine beiden Jagdgewehre sichergestellt. Eine Woche später diagnostizierte der Amtsarzt bei St. eine Depression und bestätigte das Waffenverbot. (Herr St. hatte beim Arzt angegeben, dass seine Frau ausgezogen sei und sich scheiden lassen wolle; er selbst wolle keine Scheidung.) Bereits nach drei Wochen wurden ihm die Waffen wieder ausgefolgt. Rund zwei Monate vor dem Mord habe er die Tat nochmals im Gasthaus angekündigt: Er werde seine Frau „erschlagen, bevor (er) sie hinausbezahl(e)“.

Nach dem Mord bestätigten mehrere ZeugInnen Drohungen und gewalttätige Übergriffe von Leo St. gegenüber seiner Frau. Der Scheidungsanwalt von Frau St. berichtete von wiederholten Mord- und Selbstmorddrohungen. Zwei Nachbarinnen von Frau St. gaben an, diese habe ihnen mehrfach erzählt, dass ihr Mann sie geschlagen habe, vor allem wenn er alkoholisiert gewesen sei. Einer der Frauen habe sie anvertraut, sie fürchte sich immer noch vor St. und rechne damit, „einmal von ihm erschossen“ zu werden. Vor allem aber thematisierten die erwachsenen Kinder des Paares Gewaltvorfälle. Es habe „zwanzig Jahre lang Streitigkeiten, Misshandlungen, Eifersuchtsanfälle, Vergewaltigungen und Demütigungen“ gegeben, wobei der jüngste Sohn am stärksten von der Gewalt betroffen gewesen sei. Dieser wurde mit dem „Ochschwanz“ geschlagen, die anderen Kinder mit der Rute. Frau St. habe sich dem „Tyrannen“ im Regelfall unterworfen, um die Kinder zu schützen. Die Gewaltausbrüche seien insbesondere dann erfolgt, wenn Herr St. getrunken hatte. Drei Jahre vor dem Mord habe sich Frau St. für ihre Kinder „völlig überraschend“ eine eigene Wohnung genommen. Dem sei eine schwere Misshandlung vorausgegangen, die Frau St. aber nicht anzeigen wollte: Sie befürchtete, ihr Mann werde die Situation bei der Polizei zu seinen Gunsten darstellen. Sechs oder sieben Jahre vor dem Mord habe der Vater einmal mit Selbstmord gedroht.

Leo St. behauptete, die Mordtat sei eine „Kurzschlusshandlung“ gewesen. Er habe sich mit seiner Frau verabredet, um ihr Geld zu geben, das Gewehr habe sich zufällig im Auto befunden, weil er einige Tage zuvor zur Jagd gegangen war. Weinend gab er in der Vernehmung an, nicht zu wissen, „woher der Entschluss gekommen“ sei, auf seine Frau zu schießen.

Das psychiatrische Gutachten stellte eine affektive Einengung zum Tatzeitpunkt fest, die aber die Diskretions- oder Dispositionsfähigkeit nicht aufgehoben habe. Massive Abweichungen oder Störungen in seiner Persönlichkeitsstruktur wurden nicht diagnostiziert. Auch seine Behauptung, bei der Tat alkoholisiert gewesen zu sein, widerlegte ein ärztliches Gutachten. Mit einem einstimmigen Wahrspruch der Geschworenen wurde Herr St. verurteilt.

Walter F.

Der Enddreißiger übte keine körperliche Gewalt gegen seine von den Philippinen stammende Ehefrau aus, aber er drohte ihr über einige Wochen hinweg, sie zu ermorden, nachdem er sie mit einem anderen Mann gesehen hatte. Die beiden hatten sich drei Jahre zuvor in Österreich kennen gelernt und rasch geheiratet, damit Anna F. in Österreich bleiben konnte. Arbeitskolleginnen gegenüber hatte sie in den Wochen vor ihrer Ermordung „eheliche Probleme“ erwähnt, sie habe Angst gehabt und öfters geweint. Eine Kollegin wusste, dass Frau F. sich von ihrem Mann scheiden lassen wollte und sich bedroht fühlte – er habe ihr gesagt, er bringe sie um, wenn sie ihn verlasse. Die Zeuginnen betonten, dass es früher nie zu Gewalthandlungen gekommen sei.

Nachdem Herr F. absichtlich mit überhöhter Geschwindigkeit in ein am Straßenrand stehendes Haus gefahren war – Frau F. verstarb im Krankenhaus, er war schwer verletzt –, meldete sich der Mann, mit dem Anna F. drei Wochen lang ein Verhältnis gehabt hatte, bei der Polizei. Er gab an, eine halbe Stunde vor dem Mord einen Anruf von Walter F. erhalten zu haben: „Ich bin der Mann von Anna, ich kann das nicht zulassen, aus eurer gemeinsamen Zukunft wird nichts.“ Herr F. habe dabei ruhig und freundlich gewirkt.

F. betonte, mit Anna eine harmonische Ehe geführt zu haben, bis er ihr Verhältnis entdeckt habe. Sie gab dies in einer Aussprache zu und versprach, sich von dem Mann zu trennen. Eine Woche später habe er aber ein E-Mail an diesen gefunden. Als das Ehepaar zwei Tage vor dem Unfall ein Wellness-Wochenende verbrachte, habe ihm Anna erklärt, noch nicht zu wissen, wie es weitergehen solle. Er habe seiner Frau nie gedroht, warum sie Angst vor ihm gehabt habe, könne er sich nicht erklären.

Den Unfall betreffend versicherte F., nichts darüber zu wissen, sein Erinnerungsvermögen reiche nur bis einige Stunden davor. Dass er erweiterten Selbstmord habe begehen wollen, bestritt er. Er blieb zwar auch in der Hauptverhandlung dabei, sich an nichts zu erinnern, das neurologisch-psychiatrische Gutachten hielt dem aber entgegen, dass die behauptete retrograde Amnesie medizinisch nicht möglich sei, und attestierte ihm volle Zurechnungsfähigkeit.

Radu B.

Der 1967 geborene Rumäne ermordete seine Ehefrau Flora ebenfalls aus Eifersucht. Flora war mit ihrem Arbeitgeber eine Beziehung eingegangen, Radu flehte sie an, diese zu beenden. Er schrieb ihr in den Wochen vor dem Mord glühende Liebesbriefe, in denen er beteuerte, sie „abgöttisch“ zu lieben. Zwei Wochen vor der Tat machte sie ihm ein „Geburtstagsgeschenk“ und versprach, ihm noch eine Chance geben zu wollen. Floras Chef gab der Polizei gegenüber

an, dass Herr B. sie häufig geschlagen habe und insbesondere dann aggressiv geworden sei, wenn er getrunken habe.

In der Mordnacht ging das Ehepaar gemeinsam aus, wobei B. viel trank. Wieder zuhause betrank er sich weiter mit Schnaps. Das Ehepaar begann zu streiten, weil Flora erklärte, ihrem Chef weiterhin selbst gekochtes Essen in die Arbeit mitbringen zu wollen, was Radu ihr verbot. Er schlug sie ins Gesicht, sie beschimpfte ihn. Dabei habe sie nach einem Küchenmesser gegriffen, er habe sie aber aus der Küche hinausgestoßen, noch bevor sie das Messer habe erfassen können. Er sei rasend gewesen vor Eifersucht, habe sie am Hals gepackt und mit ganzer Kraft zgedrückt, bis Flora B. tot zu Boden sank. Er beteuerte, ohne Mordabsicht gehandelt zu haben. B. flüchtete mit dem Auto nach Rumänien. Wenige Stunden nach der Tat rief er Floras Arbeitgeber an und schickte ihn in die Wohnung, wenn er „Flora noch einmal ansehen“ wolle. Bei einem weiteren Anruf fragte er ihn: „Bist du zufrieden, was du angerichtet hast?“

In der Hauptverhandlung gab B. an, seine Frau früher schon gewürgt zu haben („etwa zweimal jährlich“), und zwar dann, wenn seine Frau ihm widersprochen habe oder nicht getan habe, was er wollte. Drei- oder viermal habe sie dabei auch das Bewusstsein verloren. Er sei Rom, und da sei es „normal“, eine nicht gehorsame Frau so zu bestrafen.

Dogan A.

Ermordet wurde auch Brigitte V.: Ihr früherer Freund, ein Türke Anfang dreißig, schnitt ihr die Kehle durch. Eine Freundin der Toten berichtete, die beiden hätten sich vor rund zwei Jahren kennen gelernt, bereits nach einem Jahr habe Brigitte aber erzählt, es gebe laufend Streit, und einige Monate später habe sie sich von Dogan A. getrennt. Dann habe es „ein dauerndes Hin und Her“ gegeben: Er zog zu ihr, sie warf ihn hinaus. Außerdem habe Brigitte zweimal erzählt, dass er sie geschlagen habe. Die Freundin hatte den Eindruck, dass Dogan Brigitte nicht geliebt habe, sie ihm aber hörig gewesen sei. Am Abend vor dem Mord habe sie ein SMS von Brigitte erhalten, die schrieb, sie sehe Dogan fast nicht mehr, er aber wolle sie zwingen, bei ihm zu bleiben.

Herr A. gab an, dass sich Brigitte V. stark von ihm angezogen gefühlt habe, er aber homosexuell sei und sich zu Sex mit ihr habe zwingen müssen. Sie habe ihn immer wieder „mit Geld gelockt“, das er wegen seines Drogenkonsums und seiner Alkoholabhängigkeit brauchte. An den Mord könne er sich nicht erinnern, überall sei plötzlich Blut gewesen, er wisse nicht, warum er sie getötet habe.

Der Gerichtsmediziner maß beim Alkoholtest 1,6 Promille, der Psychiater erklärte A. für zurechnungsfähig: Seine Amnesie sei eine häufige Begleiterscheinung von Rausch. Alle acht Geschworenen erkannten auf Mord.

Florian A.

Die Mutter von Florian A. informierte die Polizei: Der 24-Jährige sei mit blutverschmutzter Kleidung zu ihr gekommen, habe gesagt: „Es ist etwas Schlimmes passiert“ und sie um Geld gebeten, und sei dann mit dem Auto seiner Freundin weggefahren. Als die Polizei bei seiner

Freundin, die bei ihren Eltern wohnte, Nachschau hielt, fand sie die Leiche von Ulli F. Die 22-Jährige war aufgrund von fünf Stichen in den Hals mit dem Küchenmesser verblutet; vorher hatte sie „wuchtige Schläge gegen Gesicht und Schädel“ erlitten.

A.s Mutter gab bei der Polizei an, ihr Sohn und Ulli hätten seit drei Jahren eine Beziehung geführt, mit häufigen Streitigkeiten, meist wegen Lappalien. Einmal habe Ulli ihn mit einem zerbrochenen Glas geschnitten und verletzt. Ullis Eltern wussten von einem Streit vor rund einem Jahr, bei dem beide so stark verletzt waren, dass sie im Krankenhaus ambulant behandelt werden mussten. Sie hatten vorher nie wahrgenommen, dass Florian ihre Tochter schlug, und dachten, die Beziehung sei nach diesem Vorfall beendet gewesen.

A. sagte aus, Ulli vor rund zwei Jahren kennen gelernt zu haben und dann bald mit ihr zusammen gezogen zu sein – ab diesem Zeitpunkt hätten die Streitigkeiten begonnen, nicht zuletzt wegen Ullis Alkoholproblem. Teilweise hätten sie einander dabei erheblich verletzt, vor allem, wenn sie beide Alkohol getrunken oder – was gelegentlich vorgekommen sei – Kokain und Speed genommen hätten. Ulli sei dann wegen dieser Auseinandersetzungen wieder zu ihren Eltern gezogen, die Beziehung habe aber weiter bestanden und er habe geplant, Ulli einen Heiratsantrag zu machen. Sie seien beide sexuell stark voneinander abhängig gewesen.

Am Tatabend seien Ulli und er nach einem gemeinsam verbrachten Tag bei ihm zu Hause gewesen, „beide voll betrunken“, hätten gestritten und weiter getrunken. Er erinnere sich, dass Ulli ihn gebissen und ihm eine Flasche auf den Kopf geschlagen habe. Dann gebe es einen „Filmriss“: Er wisse nur noch, er habe Ulli im Vorraum zu würgen begonnen. Seine Erinnerung setze dann wieder ein, als er sie in die Badewanne hob und abduchte, um sie wiederzubeleben. Er habe schließlich die Wohnung verlassen und sich verstecken wollen. Als er sich bei einem Freund meldete, erfuhr er von der Fahndung nach ihm und stellte sich.

Das neuropsychiatrische Gutachten stellte bei Herrn A. eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (geringe Frustrationstoleranz, emotional instabile Persönlichkeit, erhöhtes Aggressionspotential) und eine Suchterkrankung (Alkohol und Drogen) fest. Er habe bereits „sieben oder acht“ Selbstmordversuche verübt; außerdem verbrachte er als Zwanzigjähriger auf gerichtliche Weisung ein Jahr lang wegen seiner Alkoholsucht und Aggressionsneigung in stationärer Therapie. In Hinblick auf den Mord sei er diskretions- und dispositionsfähig gewesen.

Neven P.

Der 64-jährige Serbe tötete seine 53-jährige Ehefrau Anka mit mehreren Messerstichen und verletzte sich anschließend selbst durch (laut Gutachten „relativ oberflächliche“) Stiche am Brustkorb. Der gemeinsame Sohn des Ehepaares informierte den Polizeinotruf, dass die Eltern streiten und der Vater „durchdrehen“ würde. Beim Eintreffen der Polizei lag Anka tot am Boden, neben ihr lag röchelnd ihr Mann, am Wohnzimmertisch lag ein Küchenmesser.

Der Sohn sagte aus, seine Mutter habe ihn um 6 Uhr aufgeweckt und ihm erzählt, sie hätte vorher einen Streit mit dem Vater gehabt, der sie mit einem Messer bedrohte. Er sei schon öfters Zeuge von Auseinandersetzungen zwischen seinen Eltern gewesen und habe gesehen, wie sein Vater seine Mutter schlug; er selbst sei auch von ihm geschlagen worden. Sein Vater

sei ein sehr aggressiver Mann. Anka P. sei nie gegen ihren Mann tötlich geworden, dafür hätte sie „viel zu viel Angst“ gehabt. Sie habe sich trennen wollen und sei auf Wohnungssuche gewesen. Um 9 Uhr habe ihn seine Mutter dann in der Arbeit angerufen und mit panischer Stimme gesagt, dass Neven sie umbringen wolle. Er hörte seine Mutter laut aufschreien, worauf er die Polizei informierte.

Bei seiner ersten Einvernahme, noch im Krankenhaus, war Herr P. verwirrt und konnte keine Angaben machen. In seiner zweiten Vernehmung mutmaßte er, Anka habe sich selbst getötet – er erinnere sich an nichts. Er weinte und verwies auf die gute Ehe, die sie geführt hätten: In zwanzig Jahren sei es nur dreimal (wegen Geldproblemen) zu einem Streit gekommen.

Als Ankas Tochter (geboren 1976) aus erster Ehe als Zeugin befragt wurde, erzählte sie, sie sei mit 15 Jahren zu Mutter und Stiefvater gezogen und bald darauf habe P. sie erstmals vergewaltigt. Mit 18, als sie eine Arbeitsstelle gefunden hatte, zog sie aus und brach den Kontakt zu ihrer Mutter ab. In den Folgejahren habe sie fünf- oder sechsmal mit ihrer Mutter telefoniert und ihr vorgehalten, von den Vergewaltigung gewusst zu haben, aber ihre Mutter habe dies geleugnet.

Herr P. bezeichnete alle Beschuldigungen, auch die seiner Stieftochter, als Lügen.

Dem psychiatrischen Gutachten zufolge war Herr P. zum Tatzeitpunkt voll zurechnungsfähig. Es wurde zwar ein Alkoholabhängigkeitssyndrom bei ihm festgestellt, zum Tatzeitpunkt sei er aber nicht alkoholisiert gewesen.

Das gerichtsmedizinische Gutachten zu den Verletzungen von Anka P. stellte fest, diese seien als Selbstverletzungen „grundsätzlich denkbar, aber ungewöhnlich“. Es gab allerdings auch keine Belege für eine Fremdbeibringung.

Bei der Tatrekonstruktion gab Herr P. schließlich einen Streit mit seiner Frau zu, in dessen Verlauf sie ihm drei Stiche versetzt habe, danach setze seine Erinnerung aus.

Die Geschworenen erkannten einstimmig auf Mord; die Frage, ob Neven P. sich mit dem Angriff auf seine Frau nur verteidigt habe, wurde ebenso einstimmig verneint.

Vuk K.

Dem Mordversuch von Vuk K., Jahrgang 1974, Serbe, an seiner Frau Desanka waren während der zwölfjährigen Ehe über zwei Jahre hinweg Misshandlungen vorangegangen. Nachdem Herr K. seine Frau mit einem Schraubenzieher durch Stiche in Hals und Bauch schwer verletzt hatte, gab er an, sie habe ihm „Schmerzen zugefügt“, weil sie ihn betrogen und ihm die gemeinsame achtjährige Tochter habe „wegnehmen“ wollen.

Fünf Tage vor der Gewalttat erfolgten ein Betretungsverbot und eine Strafanzeige wegen Körperverletzung, dem Gerichtsakt lag der entsprechende Polizeiakt bei. Frau K. meldete der Polizei, ihr Mann habe sie am Vortag geschlagen, weil er sie verdächtige, eine außereheliche Beziehung zu führen. Auch die Tochter habe er geschlagen. Es komme „immer öfter zu verbalem Streit und Handgreiflichkeiten“, die Tochter bestätigte dies. Frau K. sei laut Polizeibericht sehr ängstlich gewesen, habe eine Wunde im Mundbereich und blaue Flecken

im Gesicht gehabt und angegeben, Schmerzen im Bereich von Rippen und Nieren zu verspüren. Seit zwei Jahren schlage Herr K. sie immer wieder, vor allem in das Gesicht; vor rund einem Jahr habe er ihr die Nase gebrochen (im Krankenhaus habe sie angegeben, von einer Leiter gefallen zu sein). Sie habe ihren Mann nie angezeigt, aber jetzt hätten sie und ihre Tochter Angst und sie wolle die Scheidung. Arbeitskolleginnen hätten ihr geraten, die Polizei zu informieren. Herr K. meinte dazu, es gebe seit einem Jahr „Probleme“, weil seine Frau einen „neuen Mann“ habe.

Im Anschluss an das Betretungsverbot beantragte Frau K. eine Einstweilige Verfügung; trotzdem habe Vuk sie mehrmals angerufen, um mit ihr „zu reden“, was sie aber abgelehnt habe. Am Tag des Mordversuchs sei sie mit ihrer Tochter beim Jugendamt gewesen – eine Vorladung, weil das Mädchen angegeben hatte, ebenfalls geschlagen worden zu sein. Vuk brachte die Tochter, die am Vortag bei ihm übernachtet hatte, zum Jugendamt. Ohne dass dies vereinbart gewesen sei, habe Vuk vor dem Amt auf sie gewartet, um „ein letztes Mal“ mit ihr essen zu gehen. Sie habe schließlich zugesagt und die beiden hätten das Mädchen zu Verwandten gebracht. Während der Autofahrt zu einem Lokal habe Vuk sie aufgefordert, sich die Scheidung nochmals zu überlegen, er wolle sich bessern. Später beim Essen habe er dann gesagt, er wisse, dass sie nicht zu ihm zurückkommen werde. Auf der Heimfahrt hielt er auf einem Parkplatz, holte einen Schraubenzieher aus dem Handschuhfach und begann, auf Frau K. einzustechen. Als er sie für tot hielt, fuhr er zur Polizei und gestand die Tat.

Herr K. gab bei der Einvernahme an, seine Frau habe vor rund eineinhalb Jahren eine außereheliche Beziehung zugegeben, aber versprochen, sich von diesem Mann zu trennen. Er habe ihr dies allerdings nie geglaubt. Am Tattag habe ihn Desanka aufgefordert, die Tochter zum Jugendamt zu bringen, und gleichzeitig angekündigt, er werde das Mädchen nie wieder sehen. Da sie einiges mit ihm regeln wollte, habe sie ein gemeinsames Mittagessen vorgeschlagen. Auf der Fahrt in das Lokal habe er gemeint, sie sollten sich versöhnen, seine Frau habe ihm beigepflichtet und versprochen, ihm nach dem Essen ihre endgültige Entscheidung bezüglich einer Trennung mitzuteilen. Als sie nach dem Essen wieder im Auto saßen, habe Desanka begonnen, über den Sex mit ihrem Liebhaber zu sprechen, und er sei „durchgedreht“.

Als Zeugin einvernommen gab die Schwester von Frau K. zu Protokoll, dass Herr K. Desanka schon vor drei Jahren den Kontakt mit ihrer Familie verboten habe. Die Familie habe sich trotzdem getroffen; bei diesen Gelegenheiten habe Frau K. manchmal von Gewaltvorfällen berichtet. Am Abend vor dem Betretungsverbot sei Desanka von Herrn K. mehrere Stunden lang verprügelt worden, um herauszufinden, ob sie ihn betrüge. Dabei habe er ihr Handy zerstört, damit sie niemanden zu Hilfe rufen könne. Die Zeugin war überzeugt, dass ihre Schwester nie einen Liebhaber gehabt habe, dafür habe diese viel zu viel Angst vor ihrem Mann gehabt. Der Vater von Frau K. wurde ebenfalls als Zeuge gehört. Er bestätigte, dass seine Tochter immer wieder blaue Flecken im Gesicht gehabt habe; aber wenn er sie aufforderte, sich scheiden zu lassen, habe sie sich jede Einmischung verbeten. Das sei auch nicht der erste Gewaltvorfall gewesen: Desanka habe einen mittlerweile 13-jährigen Sohn aus erster Ehe, den Herr K. als Zweijährigen so heftig geschlagen habe, dass das Kind eine Gehirnerschütterung erlitt. Er selbst habe den Vorfall angezeigt, das Verfahren sei aber

eingestellt worden. Ein halbes Jahr vor dem Mordversuch sei der Bub vom Stiefvater aus der Wohnung geworfen worden und lebe seither bei seinen Großeltern.

Ben H.

Der aus Tunesien stammende Österreicher Ben H., Jahrgang 1960, verdächtigte vier Monate vor dem Mordversuch, während eines Familienaufenthalts in Tunesien bei Verwandten, seine Frau Abla, einen Geliebten zu haben. Er verprügelte sie und schnitt ihr mit seinem Taschenmesser in das Gesicht und die Schenkel. Ein Arzt musste die Wunden nähen. Abla forderte ihre drei Söhne (im Alter zwischen elf und 18 Jahren) auf, wenn es in Österreich Nachfragen wegen ihrer Verletzungen gebe, dies einem Autounfall zuzuschreiben.

Drei Wochen später, zurück in Österreich, schlug Herr H. seine Frau so heftig, dass einer der Söhne die Polizei informierte. Obwohl dieser Sohn meldete, dass sein Vater die Mutter mit einem Messer bedroht hatte, fand die Polizei kein Messer und führte nur eine Streitschlichtung durch. (Frau H. gab später bei Gericht an, das Messer aus dem Fenster geworfen zu haben, weil sie wegen der Kinder nicht wollte, dass ihr Mann ins Gefängnis komme.) Nach weiteren drei Wochen rief Frau H. – ihr Mann hatte sie mehrmals ins Gesicht geschlagen – selbst die Polizei, dieses Mal wurde ein Betretungsverbot erlassen. Bei der polizeilichen Nachschau am nächsten Tag gab der älteste Sohn an, seinen Vater seit dem Betretungsverbot nicht gesehen zu haben. (Erst im Strafverfahren sagte er aus, sein Vater sei jeden Tag um 23 Uhr nach Hause gekommen.) Frau H. beantragte keine Einstweilige Verfügung. Elf Tage nach dem Betretungsverbot kam es zu einem Streit, bei dem Ben H. zwar lautstark herumbrüllte, aber seine Frau weder schlug noch bedrohte. Die Polizei beruhigte Herrn H. und fuhr wieder ab. Derselbe Ablauf wiederholte sich ein paar Tage später.

Nach wiederum einigen Tagen kam Herr H. spätabends betrunken nach Hause, machte Abla wieder Vorwürfe wegen ihres angeblichen Liebhabers und wollte sie schlagen. Frau H. sperrte sich im Klo ein und rief vom Handy aus eine Notrufnummer an. Sie sei so aufgeregt gewesen, dass sie sich nicht habe verständlich machen können. Als sie sich aus dem Klo heraus wagte, weil sie glaubte, ihr Mann habe die Wohnung verlassen, überfiel dieser sie regelrecht, prügelte sie und attackierte sie der Reihe nach mit einem Schlachtermesser, einem Fleischerbeil und einer Schere. (Die Küchenmesser hatte er früher als Koch benötigt.) Alle drei Kinder waren während der Gewalttat anwesend, dem Ältesten gelang es, zu den Nachbarn zu flüchten, welche die Polizei riefen.

Herr H. flüchtete aus der Wohnung, suchte Bekannte von ihm auf, denen er die Tat berichtete, und stellte sich anschließend der Polizei. Er könne sich an den genauen Ablauf der Tathandlung nicht erinnern, er sei „plötzlich ausgerastet“ und habe „wie in Trance“ gehandelt. Der Auslöser dafür sei „die ständige Nörgelei“ seiner Frau, vor allem wegen seines Alkoholkonsums, gewesen. Seine Frau habe ihn deshalb dauernd sekkiert, dabei habe er erst wegen der Probleme mit ihr begonnen, mehr zu trinken.

Frau H. erklärte, ihr Mann sei seit Beginn der Ehe immer gewalttätig gewesen, er habe sie früher aber nicht „so sehr“ geschlagen. Erst mit Antritt der Frühpension sei er gewalttätiger geworden. Trotzdem wollte sie sich zum Zeitpunkt ihrer Einvernahme nicht scheiden lassen: Ihr Mann habe sie um Verzeihung gebeten.

Marko P.

Gleich nach der Eheschließung begann der mazedonische Staatsbürger Marko P., Jahrgang 1971, seine ebenfalls aus Mazedonien stammende Frau mit Faustschlägen und Würgen zu misshandeln: Seine Frau wollte deshalb schon bald die Scheidung, er widersetzte sich dem. Dreieinhalb Jahre lang drohte er ihr immer wieder, im Falle einer Scheidung ihr und ihrer Familie etwas anzutun, gelegentlich auch, sie zu ermorden und anschließend Selbstmord zu begehen. Vier Monate vor dem Mordversuch wurde ein Betretungsverbot gegen Herrn P. erlassen: Er hatte seine Frau angegriffen und durch Würgen verletzt, woraufhin diese die Polizei informierte. Frau P. beantragte eine Einstweilige Verfügung und reichte die Scheidung ein. Trotz des Betretungsverbots klingelte Herr P. in den Folgetagen immer wieder an der Wohnungstür und rief seine Frau am Handy an. Im Strafverfahren gegen ihren Mann sagte Frau P. nicht aus, weil sie ihm „nichts Böses“ wollte.

Gut eine Woche vor dem angesetzten Scheidungstermin drohte er nochmals mit ihrer Ermordung, wenn sie nicht zu ihm zurückkomme. Am Vorabend des Mordversuchs rief die Polizei Frau P. an und teilte ihr mit, dass ihr Mann auf einer Brücke stehe und springen wolle. Sie ging zur Brücke und bat Marko P., nicht Selbstmord zu begehen. Als er von ihr verlangte, sie solle ihm sagen, dass sie ihn liebe, kam sie dieser Aufforderung nach, damit er nicht springe. Am nächsten Tag schließlich verfolgte Herr P. seine Frau von ihrer Arbeitsstelle weg bis nach Hause. Noch auf der Straße wollte er wissen, ob sie ihn liebe. Als sie verneinte, stieß er sie zu Boden, kniete sich auf sie und würgte sie. Eine Nachbarin beobachtete den Vorfall, sie konnte Herrn P. von der Verletzten herunter zerrren und dieser flüchtete.

Verhaftet wurde er erst, als er einige Tage später zum Scheidungstermin auf das Bezirksgericht kam. Er leugnete den Mordversuch und die Verletzungen, die er seiner Frau zugefügt hatte, er habe sie nur einmal geschlagen und nie bedroht. Er liebe sie und wenn sie ihn verlasse, werde er sich umbringen. Das psychiatrische Gutachten attestierte Herrn P. eine unspezifische Persönlichkeitsstörung, er sei aber nicht höhergradig abnorm.

Milo C.

Der Serbe Milo C., geboren 1960, hatte mit der Frau, die er ermorden wollte, bis vor einem halben Jahr vor der Tat eine längere Affäre gehabt. Nachdem sie sich wegen eines anderen Mannes von ihm getrennt und diesen bald darauf geheiratet hatte, stalkte Herr C. sie. Ein Monat vor dem Mordversuch zerrte er sie in sein Auto, fuhr mit ihr zu ihrer Wohnung und beschimpfte ihren Mann. Am nächsten Tag erstattete die Frau Anzeige.

Er versuchte seine frühere Freundin und deren Mann zu ermorden, indem er den Verbindungsschlauch einer in deren Wohnung befindlichen Propangasflasche durchschnitt. Es kam dadurch zu einer Explosion, die einen hohen Sachschaden anrichtete, aber da das Paar bei Freunden übernachtete, wurde niemand verletzt.

C.s frühere Freundin gab an, sie habe sich von ihm getrennt, weil er sie von Anfang an habe kontrollieren wollen und ihr zum Beispiel den Kontakt mit ihrer Familie untersagte. Das psychiatrische Gutachten stellte bei Herrn C. eine Persönlichkeitsstörung (allerdings nicht von höherem Grad) fest. Die Geschworenen verurteilten Milo C. wegen absichtlich schwerer

Körperverletzung, worauf das Urteil ausgesetzt wurde. In einem zweiten Verfahren wurde er wegen versuchten Mordes verurteilt.

Orhan Z.

Der türkischstämmige Österreicher Orhan Z. geboren 1987, versuchte seine Lebensgefährtin, mit der er ein gemeinsames Kind hat, zu töten. Er wollte Margarita, die zu einer Freundin gezogen war, sehen und trat dort die Wohnungstüre ein. Ein Nachbar wurde durch den Lärm alarmiert, sah, wie Herr Z. auf Margarita einschlug, und wollte Herrn Z. zurückhalten. Dieser zog aber ein Springmesser aus der Jackentasche und stach damit auf Margarita ein. Ein ärztliches Gutachten stellte später fest, die Verletzungen seien lebensgefährlich gewesen; Margarita musste für mehrere Wochen in künstlichen Tiefschlaf versetzt werden.

Der mehrfach (unter anderem wegen Körperverletzung) vorbestrafte Z. erklärte, er habe eine Auseinandersetzung mit seiner Freundin gehabt, weil diese das gemeinsame einjährige Kind vernachlässige. Er habe deshalb bereits die Jugendwohlfahrt verständigt. Er gestand, Margarita zunächst mit der flachen Hand geschlagen und dann zweimal mit seinem Messer zugestochen zu haben. Er habe nicht nachgedacht und sei nicht mehr „er selbst“ gewesen. Er bezeichnete sich als aggressiv und schnell reizbar und gab zu, sie auch früher schon geschlagen zu haben.

Einer Freundin der Schwerverletzten zufolge sei Z. bereits zu Beginn der Beziehung mit Margarita sehr eifersüchtig gewesen. Acht Monate vor dem Mordversuch habe Margarita wegen einer Kopfverletzung das Krankenhaus aufsuchen müssen – sie habe damals behauptet, von einem Stuhl gefallen zu sein. Erst später gab sie zu, dass Orhan sie geschlagen habe – es komme öfters vor, dass er sie ins Gesicht schlage oder mit Gegenständen nach ihr werfe. Sie selbst sei einmal dabei gewesen, als Orhan Margarita eine Eifersuchtsszene gemacht habe: Er habe sie am Arm aus dem Auto gezogen und zu Boden gestoßen. Obwohl ihre Freundin Orhan an jenem Abend zunächst nicht erlaubt habe, in der gemeinsamen Wohnung zu bleiben, habe sie letztlich seine Entschuldigung akzeptiert und ihre Anzeige „zurückgezogen“.

Rund zwei Wochen vor der Gewalttat beschloss Margarita aber, sich von Orhan zu trennen. In der Folge habe sich Orhan geweigert, ihr das Baby zu geben, als sie es bei ihrer Schwiegermutter abholen wollte. Er schlug Margarita so hart in das Gesicht, dass diese stürzte, und trat sie gegen die Schulter. (Der Polizeibericht vermerkte dazu, es habe wechselseitige Beschuldigungen sowie Angriffe und Verletzungen gegeben.)

Bei ihrer Einvernahme gab Margarita an, Orhan habe erst nach der Geburt des Babys begonnen, eifersüchtig zu sein und sie zu schlagen und zu bedrohen. Er habe gekifft, sei fremdgegangen und immer aggressiver geworden. Die Gewalt habe sich aber immer nur gegen sie, nie gegen das Kind gerichtet. Vor dem Angriff gegen sie habe er sich länger in der Türkei aufgehalten und dauernd Kontrollanrufe bei ihr getätigt. Auf ihrer Mailbox habe er hinterlassen, dass er sie und danach sich selbst umbringen werde.

Knapp vor der Hauptverhandlung schrieb Margarita einen Brief an das Gericht: Sie liebe Orhan noch immer, er sie auch, und sie bitte um eine „zweite Chance“ für ihn, damit ihr Kind nicht ohne Vater aufwachsen müsse.

Albrecht M.

Die Polizei wurde von Nachbarn alarmiert, die eine Frau schreien gehört hatten, und als die BeamtInnen bei Familie M. eintrafen, saß Lisa M. stark benommen im Hof der Wohnhausanlage, Herr M. hielt sich in der Wohnung auf. Seine Kleidung war blutverschmiert und er gab zu Protokoll, seine Frau habe ihn beim Nachhausekommen grundlos attackiert und ihm eine Stichverletzung im Rücken zugefügt. Der Darstellung von Frau M. zufolge sei sie vor dem Fernseher gesessen, als ihr Mann ihr von hinten das Seil von der Kinderschaukel um den Hals geschlungen und sie damit zu erdrosseln versucht habe. Unter heftiger Gegenwehr habe sie ein Messer ergreifen und ihren Mann damit in den Rücken stechen können. Da beide auf den Boden gestürzt seien, habe sich das Seil gelockert und sie sei freigekommen. Schließlich wurde ein Betretungsverbot gegen Albrecht M. erlassen und Untersuchungshaft verhängt.

Die beiden Enddreißiger waren seit fast zwanzig Jahren verheiratet. Lisa M. erklärte in ihrer Einvernahme, es habe in ihrer Ehe keine tätlichen oder nennenswerten verbalen Auseinandersetzungen gegeben, das Paar habe sich aber auseinandergeliebt. Sie ergänzte, bereits drei Jahre vor dem Mordversuch habe Albrecht M. ihr im Zuge einer „Diskussion“ einmal einen heftigen Stoß versetzt, so dass sie mit dem Kopf gegen einen Blumenstock geprallt sei und sich verletzt habe. Seit vier Monaten hätten sie allerdings eine richtiggehende Ehekrise, nicht zuletzt, weil Albrecht M. seither wegen einer Verletzung im Krankenstand sei und begonnen habe, regelmäßig zu trinken. Am Tatabend war bei ihm eine stärkere Alkoholisierung von 1,2 Promille festgestellt worden und Lisa M. vermutete, er habe beim Angriff gegen sie einen „totalen Aussetzer“ gehabt. Frau M. zufolge hat ihr Mann psychische Probleme, er verließ in den vorangegangenen Monaten kaum noch sein Zimmer und verhielt sich ihr gegenüber immer liebloser, bis er ihr sogar erklärte, die Scheidung zu wollen.

Herr M. gab dazu an, er habe seiner Frau vor vier Monaten ein Ultimatum gestellt: Sie habe ein halbes Jahr Zeit, ihre Beziehung zu überdenken, und wenn sich nichts ändere, wolle er sich scheiden lassen. Seither habe sie kaum noch mit ihm gesprochen. Er vermutete, Lisa wolle die Scheidung grundsätzlich nicht, fürchte sich darüber hinaus aber auch vor einer finanziellen Schlechterstellung. Er bestritt psychische Probleme seinerseits, wies aber darauf hin, dass seine Frau Antidepressiva einnehme und vor einigen Jahren unter Panikattacken gelitten habe.

Ein kriminaltechnisches Gutachten bestätigte, dass Lisa M. mit dem gegenständlichen Seil gewürgt worden war, und Albrecht M. wurde wegen versuchten Mordes angeklagt. In der Hauptverhandlung bestritt Herr M. weiterhin den ihm angelasteten Mordversuch mit dem Seil. Seine Frau habe ihn mit dem Messer angefallen und er habe sie in Gegenwehr mit seinen Händen am Hals gepackt und kurz zgedrückt. Die Geschworenen fällten einen Schuldspruch wegen versuchten Mordes, es habe keine Notwehr vorgelegen.

Seitdem bekämpft Herr M. seine Verurteilung. Vor rund zwei Jahren gab das zuständige Oberlandesgericht seinem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens statt, weil ein von ihm

beauftragtes Gutachten aufzeigte, dass der Stichkanal seiner Rückenverletzung nicht zur Darstellung des Verletzungshergangs durch Lisa M. passe. Das Verfahren ist noch anhängig.

Chalid A.

Der 24-jährige afghanische Asylwerber versuchte seine aus dem Irak stammende Lebensgefährtin Fatima T. (Jahrgang 1973) mit mehreren Messerstichen zu ermorden. Die drei Kinder der Frau im Alter von zwölf, zehn und drei Jahren (das jüngste Kind ist ein gemeinsames) waren Zeugen der Gewalttat. Frau T. konnte zur Nachbarin flüchten, die die Rettung alarmierte. Das Opfer, das laut Gutachten nicht lebensgefährlich verletzt war, musste operiert werden. Die Kinder wurden in einem Kriseninterventionszentrum untergebracht.

Die Polizei traf den weinenden Täter in der Wohnung an: Er habe am Vortag gehört, wie sich seine Lebensgefährtin am Telefon mit dem Wort „Bussi“ verabschiedete. Damit sei für ihn klar gewesen, dass sie ihn betrüge. Er habe am Nachmittag eine Flasche Wodka ausgetrunken und könne sich an nichts erinnern, er habe nichts getan. Er beteuerte, er habe seine Lebensgefährtin nicht töten wollen.

Die Nachbarin berichtete, sie sei wegen eines lauten Streits aufgewacht, Fatima sei blutüberströmt im Stiegenhaus gestanden und ihr Mann habe sie als „Schlampe“ beschimpft. Bis dahin sei das Paar immer unauffällig gewesen.

Frau T. berichtete der Polizei, ihre seit 2004 bestehende Beziehung sei immer harmonisch gewesen. Die einzige Auseinandersetzung habe es zu Beginn der Beziehung gegeben, weil Chalid damals eine Freundin hatte, und bei diesem Streit habe er sie einmal geschlagen. Am Abend vor der aktuellen Gewalttat habe er ihr vorgeworfen, Kontakt mit anderen Männern zu haben. Sie habe ihm versichert, nur ihn zu lieben, aber es sei dennoch zu einem Streit gekommen. Als sie am nächsten Tag vom Einkauf zurückgekommen sei, sei Chalid wie schon öfters betrunken gewesen. Auf die Frage, was los sei, habe er ihr unvermittelt mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Er habe geschrien, er werde sie umbringen, sei in die Küche gegangen und mit einem Küchenmesser zurückgekommen, mit dem er auf sie eingestochen habe. Sie habe das Messer an sich reißen können und es weggeschleudert. Dann seien die Kinder dazugekommen und hätten sich zwischen sie und Chalid gestellt, so dass sie ins Stiegenhaus habe flüchten können.

In der Anklageschrift wurde der Gedächtnisverlust von A., der die Tat immer noch leugnete, als Schutzbehauptung qualifiziert, weil bei ihm nach der Tat lediglich eine Alkoholisierung von 0,7 Promille festgestellt worden war. Das psychiatrisch-neurologische Gutachten stellte beim Angeklagten eine neurotische, aber nicht abnorme Persönlichkeitsstruktur fest.

Frau T. schickte Herrn A. einige Monate nach der Gewalttat einen Liebesbrief ins Gefängnis.

Die zunächst verhängte Freiheitsstrafe wurde nach der Berufung der Staatsanwaltschaft verlängert: Chalid A. habe besonders rücksichtslos gehandelt, weil er die Tat in Anwesenheit der Kinder beging, was vom Erstgericht nicht berücksichtigt worden war.

Johann W.

Der 50-jährige W. versuchte seine gleichaltrige frühere Lebensgefährtin zu ermorden. Das Opfer kontaktierte schwer verletzt den Polizeinotruf: W. sei in ihr Haus eingebrochen, habe sie mit einem Messer angegriffen und gedroht, sie werde „nicht mehr lebendig aus dem Haus“ kommen. Christine H. konnte trotz massiver Schnittverletzungen am Hals flüchten und die Polizei informieren, die W. in der Nähe des Hauses stellte und festnahm.

H.s Schwester, die im Nachbarhaus wohnte und Christines Hilferufe gehört hatte, gab zu Protokoll, ihre Schwester und W. seien vor gut zwei Jahren eine Beziehung eingegangen. Von Beginn an habe sich W. aggressiv verhalten, Christine attackiert, auch vergewaltigt. 2008 sei es zu einem Gerichtsverfahren gekommen, weil W. sie eine Nacht lang eingesperrt und vergewaltigt habe – er sei allerdings freigesprochen worden. In der Folge sei er mehrere Male in ihr Haus eingebrochen, worauf Christine alle Fenster habe vergittern lassen. Sie habe die Mehrzahl von W.s Übergriffen nicht angezeigt, um ihn nicht zu noch mehr Aggressionen zu provozieren. In den letzten Monaten sei er schließlich ruhiger geworden, habe „nette SMS“ geschickt, so dass Christine gedacht habe, das Ganze sei überstanden.

Eine ebenfalls einvernommene Nachbarin von Frau H., die so wie ihr Mann mit W. befreundet war, sprach von einer „stürmischen Beziehung“. Es sei häufig zu Auseinandersetzungen gekommen, weil Christine Johann terrorisierte und provozierte: „Sie schlug ihn, bis er zurückschlug“. Nach Christines Vergewaltigungsanzeige habe Johann einen Suizidversuch unternommen. Christine habe ihn ständig angerufen und SMS geschickt.

Frau H. gab an, Johann W. sei ihre Jugendliebe gewesen. Als sie sich 2007 nach dreißig Jahren zufällig trafen, begannen sie wieder eine Beziehung, die Frau H. nach wenigen Monaten wegen eines gewalttätigen Übergriffs beendet habe. Er habe sie nicht in Ruhe gelassen, so dass sie schließlich wegen Stalking, Freiheitsentziehung, gefährlicher Drohung, Sachbeschädigung und Verleumdung Anzeige erstattete. Damals sei ein Tatausgleich geplant gewesen, zu dem sie zunächst ihre Zustimmung erteilt, diese dann aber widerrufen habe. Im Frühjahr 2008 erstattete Frau H. Anzeige wegen Vergewaltigung (in deren Folge Herr W. freigesprochen wurde). Im Herbst desselben Jahres hätten sie sich dann einige Male getroffen und Sex gehabt. Sie habe das beendet, weil sie wegen der früheren Gewaltvorfälle keine Beziehung mehr mit W. wollte. Darauf habe er sie mehrfach am Telefon mit dem Umbringen bedroht, weswegen er auch verurteilt worden sei.

Auch danach habe Johann W. sie mit SMS und Mails belästigt – mit Beschimpfungen ebenso wie mit Liebeserklärungen –, sie bedroht und ihr mehrfach aufgelauert. Die Auswertung der Rufdaten ergab, dass W. sie binnen drei Monaten 1.038-mal kontaktierte. Im Frühsommer 2009 kam es zu einem Treffen, bei dem die beiden wieder „herumschmusten“.

Herr W. wies den Verdacht des Mordversuchs zurück: Christine habe ihn attackiert, er habe sich nur gewehrt. Er wisse nicht, woher ihre Verletzungen stammten, sie lüge und er könne sich nicht erklären, warum.

Nach der Vergewaltigungsanzeige 2008 war Herr W. festgenommen und wegen einer „latenten Neigung zu Gewalttätigkeiten bzw. Aggressionshandlungen“ psychiatriert worden. Gleichzeitig wurde ein Waffenverbot verhängt. Nach dem gegenständlichen Mordversuch wurde er

wiederum in das Landesnervenkrankenhaus verbracht, weil er selbstmordgefährdet schien. (Eine Sorge, die auch mehrere Bekannte von W. äußerten.) Dem psychiatrisch-neurologischen Gutachten zufolge zeigte er „akzentuierte Persönlichkeitszüge mit dependenten, emotional unreifen und selbstzentrierten Komponenten, noch nicht im Rang einer Persönlichkeitsstörung“ und es wurde festgestellt, dass er den Mordversuch im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begangen hatte.

In der Hauptverhandlung blieb er bei seiner leugnenden Verantwortung und wurde wegen versuchten Mordes verurteilt.

Vlad R.

Der gebürtige Rumäne (Jahrgang 1967) versuchte seine gleichaltrige Ex-Frau Selina, die beiden gemeinsamen Kinder (10 und 14 Jahre) sowie ein weiteres Kind zu töten, indem er in das Einfamilienhaus, das seine Frau bewohnte, einbrach, die Erdgasleitung im Vorzimmer ansägte, damit im Keller ein explosives Luft-Gas-Gemisch entstand, und das ausströmende Erdgas anzündete, sodass es zu einer Explosion kam.

Selina R. gab zu Protokoll, Vlad habe sie aufgeweckt: Sie solle rasch in den Keller kommen, alles sei überschwemmt. Als sie mit ihm zur Kellertür gegangen sei, habe er sie im Nacken gepackt und die Treppe hinunterstoßen wollen. Sie wehrte sich und rief um Hilfe, worauf die Kindern aus ihren Zimmern kamen. Darauf sei Vlad die Kellertreppen hinunter gelaufen und habe ihr zugerufen, wenn sie nicht zu ihm komme, sprengt er das Haus samt den Kindern in die Luft. Darauf habe sie die Kinder gepackt und sei mit ihnen aus dem Haus gelaufen. Als sie im Garten waren, hörten sie einen lauten Knall und das Haus brach teilweise ein. (Ein Fachgutachten stellte später fest, durch die Explosion habe „absolute Gefahr für Leib und Leben“ bestanden.)

Frau R. berichtete weiter, dass sie und Vlad 1996 vor der Geburt des ersten Kindes heirateten. Von Beginn an kam es häufig zu Streitigkeiten, weil sie ihrem Mann nie etwas recht machen konnte, 2002 wurde Herr R. erstmals gewalttätig. Sie überlegte damals, sich scheiden lassen, und suchte eine Frauenberatungsstelle auf, konnte sich dann aber nicht zu diesem Schritt entschließen. 2003 erging ein Betretungsverbot gegen ihn, weil er gedroht hatte, sie zu ermorden und mit dem Satz „jetzt werde ich dir zeigen, was Schmerzen wirklich sind“ ihr Fußgelenk brechen wollte. Herr R. wurde zwar wegen gefährlicher Drohung angezeigt, das Verfahren dann aber eingestellt, weil sie die Ermächtigung zur Strafverfolgung zurückzog. Die von ihr beantragte Einstweilige Verfügung missachtete er, sie meldete das damals aber nicht, weil sie große Angst vor ihm hatte.

2004 erfolgte schließlich die Scheidung, die Herr R. nicht akzeptierte. Er blieb zunächst noch zwei Jahre im Haus wohnen, bis er eine Wohnung gefunden hatte, das geschiedene Ehepaar schlief weiter im selben Bett. (Selina R.: „Ich musste das mitmachen, damit er dann friedlich auszieht. Wir sind so verblieben, dass wir Freunde sind.“) Nach seinem Auszug drohte Herr R. mehrfach, Selina umzubringen, wenn sie nicht zu ihm zurückkomme. Er hörte damit auf, als er eine neue Lebensgefährtin kennen lernte, als diese sich von ihm trennte, bedrängte er Selina wieder, zu ihm zurückzukommen.

Der Beschuldigte gab bei der Polizei zunächst an, er habe niemanden außer sich selbst durch die Explosion töten wollen. Als er vorher noch einmal mit Selina sprechen wollte und sie kurz an der Schulter erfasste, habe sie zu schreien begonnen, die Kinder seien gekommen und alle aus dem Haus gelaufen. Er habe in allen Zimmern kontrolliert, ob sich niemand mehr im Haus aufhalte, und dann erst das Gas angezündet. Wegen „starker seelischer Schmerzen“ habe er nicht mehr leben wollen. Erst bei der zweiten Einvernahme gab er zu, er habe mit Selina gemeinsam sterben wollen, weil sie nicht zu ihm zurückkehre. Zur Strafanzeige 2003 meinte er, er habe sie nicht mit dem Umbringen bedroht, sondern „damals gesagt, wenn ich die Ferse zertrümmere, dann schauen wir, ob sie dann Schmerzen hat“.

Dem psychiatrischen Gutachten zufolge befand sich Herr R., der eine „akzentuierte Persönlichkeit mit narzisstischen Zügen“ habe, zum Tatzeitpunkt in einer „mittelgradigen depressiven Episode“, sei aber zurechnungsfähig gewesen.

Die Geschworenen befanden ihn des Mordversuchs an Selina R., der Nötigung und der schweren Sachbeschädigung für schuldig, nicht aber des Mordversuchs an den Kindern.

Gewaltfreie Beziehungen

In nur **sechs Beziehungen** waren der Aktenlage zufolge dem Mord bzw. Mordversuch keine Gewalttätigkeiten vorangegangen. Ein Opfer war die Ehefrau des Täters, bei drei Frauen handelte es sich um die Lebensgefährtin (von denen zwei eine Trennung beabsichtigten). Ein Mann tötete seine Geliebte, ein anderer seine Ex-Freundin. Nur zwei Frauen überlebten.

Roman W.

Roman W., Jahrgang 1977, wurde zur Last gelegt, seine weißrussische Lebensgefährtin durch Schläge mit einem schweren Gegenstand ermordet zu haben. Die Leiche war von einem Nachbarn entdeckt worden, der Verdacht fiel auf W., der schließlich mit einem Europäischen Haftbefehl gesucht wurde. W. stellte sich daraufhin der Polizei. Seinen Angaben zufolge sei er aus der gemeinsamen Wohnung geflüchtet, als er – nach einem mehrwöchigen Auslandsaufenthalt heimkehrend – die Leiche seiner Freundin gefunden habe. Die Mutter und eine Freundin der Toten gaben im Verfahren an, die junge Frau habe sich in einen anderen Mann verliebt und geplant, sich von Roman W. zu trennen. Außerdem sprachen DNA-Beweise für die Täterschaft W.s. In der Hauptverhandlung waren nur vier Geschworene der Ansicht, W. habe seine Lebensgefährtin ermordet, die anderen vier verneinten dies. In der Folge wurde der Wahrspruch der Geschworenen wegen Irrtums ausgesetzt und das Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, das Roman W. wegen Mordes schuldig sprach.

Ivo B.

Ivo B. (Anfang dreißig, Österreicher mit Migrationshintergrund) erschoss seine Lebensgefährtin, mit der er zwei Kinder im Vorschulalter hatte, und stellte sich der Polizei. B. war bis zwei Monate vor der Tat wegen Schlepperei einige Monate in Untersuchungshaft gesessen, währenddessen sei seine Freundin aus finanziellen Gründen zu ihren Eltern gezogen. Diese seien immer schon gegen die Beziehung ihrer Tochter mit einem „Ausländer“

gewesen und hätten nach seiner Haftentlassung den Kontakt zwischen ihnen zu verhindern versucht. Das Paar habe von einem Neuanfang im Ausland geträumt, was aber wegen Geldproblemen nicht realisierbar gewesen sei. B. zufolge hätten sie daher beschlossen, gemeinsam zu sterben: Er sollte zuerst sie und dann sich selbst erschießen. Am Tatabend habe er zwar sie auf ihre Bitte hin erschossen – in den Hinterkopf, weil sie sich umgedreht habe –, sich selbst aber dann doch nicht getötet, „weil ans Licht kommen sollte, dass ihre Mutter an allem Schuld war“.

Den Aussagen der Eltern der Toten zufolge wollte sich B.s Lebensgefährtin von ihm trennen, weil sie sich in der Beziehung unterdrückt gefühlt habe. Sie habe deshalb seinen Haftaufenthalt genützt, um aus der früheren gemeinsamen Wohnung auszuziehen, und bereits für ihre Kinder eine Namensänderung auf ihren Namen beantragt. Gegen die Selbstmordabsicht der Frau sprachen weiters Bankgespräche über eine geplante Kreditaufnahme.

In der Hauptverhandlung gab Ivo B. schließlich zu, am Tatabend mit der Trennung konfrontiert worden und daraufhin „durchgedreht“ zu sein.

Franco B.

Der philippinische Staatsbürger Franco B. (Jahrgang 1971) tötete seine Geliebte Iska N. (Jahrgang 1979) mit vierzig Messerstichen. Die Philippina lebte und arbeitete in Österreich, ihr Ehemann in einem arabischen Staat. Eine Arbeitskollegin meinte, Iska führe eine gute Ehe und habe sich in den letzten Tagen gefreut, dass die Übersiedlung ihres Mannes nach Österreich bevorstehe.

Eine Bekannte fand die unbedeckte Leiche von Iska N. in deren Wohnzimmer, der Raum war durchwühlt, überall war Blut. Die Kollegin wusste von einem Liebhaber des Opfers, der zunächst von der Polizei der Tat verdächtigt wurde. Der Mann gab an, seit mehreren Jahren ein sexuelles Verhältnis mit Iska zu haben. Auch am Tatabend habe er sie besucht, sie hätten gemeinsam gegessen und anschließend Sex gehabt, und er sei gegen Mitternacht nach Hause gefahren. Auf der Heimfahrt habe er noch mit Iska N. telefoniert.

Im Zuge der polizeilichen Recherchen wurde Franco B. als ein weiterer Liebhaber des Opfers ausfindig gemacht. Er habe gewusst, dass Iska einen weiteren Liebhaber hatte und verheiratet war, sie hätte ihren Mann aber nicht geliebt. Am Tatabend sei er gegen Mitternacht zu Iskas Wohnung gefahren, habe ihren anderen Freund weggehen sehen und die Nacht bei ihr verbracht; gegen 5 Uhr früh sei er nach Hause gegangen.

Herr B. verstrickte sich bei der Einvernahme zunehmend in Widersprüche und gestand schließlich, Iska N. ermordet zu haben – weil er wusste, dass seine Freundin „zwei andere Männer“ hatte und „mit diesem Wissen nicht mehr leben wollte.“ Er habe in der Tatnacht auf ihren Anruf und damit auf die Aufforderung, zu ihr zu kommen, gewartet. Währenddessen habe er drei Bier getrunken. Als er zu seiner Freundin kam, habe sie ihn beschimpft, weil er nach Bier gerochen habe. Er habe sich ausgezogen, sie habe nicht aufgehört zu schimpfen und ihm gedroht, er werde ohnehin demnächst aus ihrem Leben verschwinden, weil ihr Mann bald komme. Er hielt sich während der Schimpftirade in der Küche auf, nahm ein Messer und folgte

ihr in das Schlafzimmer. Er habe sie nur einschüchtern wollen, damit sie aufhöre zu schimpfen. Iska habe ihn nicht ernst genommen und ihn aufgefordert: „Stich mich!“ Dann habe er „immer wieder zugestochen“ – er könne sich nicht detailliert erinnern, er habe „nur noch schwarz vor mir gesehen“. Er habe sich provoziert gefühlt und sei „genervt“ gewesen. Schließlich habe er den leblosen Körper zugedeckt und sei gegangen.

Das fachärztliche Gutachten beurteilte Herrn B. als „einfach strukturierte Persönlichkeit“, er verfüge über ein vermindertes Selbstbewusstsein, was zu „Reaktionsbildungen wie leichter Erregbarkeit und Verstimmungszuständen“ führen könne.

Herr B. beteuerte zwar, er habe Iska N. nicht ermorden wollen, seine brutale Gewaltanwendung – er hatte das Opfer abschließend mit einem Elektrokabel gewürgt und versucht ihr die Kehle durchzuschneiden – sprach dagegen.

Heinz R.

Der 1981 geborene Österreicher tötete seine frühere Freundin Bettina L. (geboren 1971) nachts auf der Straße durch einen Bauchschuss. Die Schwester der Toten wies die Polizei auf deren früheren Freund als möglichen Täter hin. Herr R. war geständig: Er habe nicht länger mit ansehen können, wie seine Freundin von ihrem „anderen Freund“ Franz F. unterdrückt und behandelt worden sei. Daher habe er sie dazu bringen wollen, sich von F. zu trennen, und sein Winchester-Gewehr zu einem Treffen mit ihr mitgenommen, um sie „notfalls dazu zu zwingen“. Das Abdrücken sei eine Spontanentscheidung gewesen und habe ihm umgehend leidgetan. Er wollte sie zu seinem Auto schleppen, das sei ihm nicht gelungen, und er sei geflüchtet.

Franz F. sagte als Zeuge aus, dass er mit dem Opfer seit einem Monat eine sexuelle Beziehung habe. Am Tatabend seien die beiden gemeinsam ausgegangen, Bettina sei aber schon früher als er alleine nach Hause gefahren.

Eine Freundin der Toten gab zu Protokoll, dass Bettina Heinz R. mehrfach als „tierisch eifersüchtig“ bezeichnet habe. Erst vor kurzem habe sich Bettina geärgert, dass R. die Trennung nicht akzeptiere und immer wieder anrufe. Am Abend vor dem Mord habe Bettina überdies erzählt, dass er sie offenkundig beobachte: Als sie eben ihre Wohnung betreten habe, da habe Heinz sie angerufen und festgestellt: „Du bist gerade heimgekommen.“

In seiner zweiten Einvernahme gab Herr R. an, Bettina habe ihn öfters angerufen, es sei nicht wahr, dass sie sich getrennt hätten. Er habe mit ihr ein gemeinsames Leben aufbauen wollen. Bettina habe große Angst vor F. gehabt und mehrfach die Sorge geäußert, er werde sie beide umbringen, wenn er sie zusammen sehe. Er habe deshalb das Winchester-Gewehr gekauft, falls Franz ihn oder Bettina bedrohe. Die Nacht vor der Tat habe Bettina bei ihm verbracht und sie hätten sich für den Abend verabredet. Da Bettina aber auch mit Franz F. verabredet gewesen sei, hätten sie vereinbart, sie solle ihn gegen Mitternacht anrufen, wenn sie heimfahre, dann wollten sie sich treffen, um gemeinsam spazieren zu gehen. Das hätten sie auch getan und sich dann auf eine Parkbank gesetzt und „über die schwierige Lage der Beziehung“ gesprochen. Er habe ihr von seinem Gewehrkauf erzählt und Bettina habe die Waffe sehen wollen. Deshalb habe er sie aus dem Auto geholt und ihr gezeigt, wie man lädt.

Der Lauf sei auf sie gerichtet gewesen, als sich beim Repetieren ein Schuss gelöst habe. Bettina sei sofort tot gewesen und er sei weggelaufen.

Erst in der dritten Einvernahme legte Herr R. ein volles Geständnis ab. Er habe Bettina am Ende des Gesprächs mit der Waffe bedroht und sie aufgefordert, mit ihm zu kommen. („Kein Mensch ist ein Sklave, Bettina wurde immer abhängiger. Sie ist an der Beziehung zu Franz immer mehr zugrunde gegangen.“) Als sich Bettina erhob und fortgehen wollte, drückte er ab: „Besser tot als in der Wohnung mit Franz.“ Die Tötung habe er aber nicht vorher geplant.

Bei der Auswertung der von Bettina in den letzten Wochen verschickten SMS fanden sich mehrere Nachrichten an Herrn R.: Sie liebe ihn, aber er solle nicht so eifersüchtig sein. Der Staatsanwalt ging daher in der Anklageschrift davon aus, dass Bettina L. eine Beziehung mit beiden Männern wollte und Herrn R. bewusst den Eindruck vermittelte, Angst vor Franz F. zu haben. Herr R. wurde wegen Mordes verurteilt, wobei das Gericht bei der Festsetzung des Strafausmaßes als erschwerend wertete, dass das Opfer „vertrauensvoll zu einem Treffen bereit war und somit keine Vorsicht gegen die Tat gebrauchen konnte“.

Bruno G.

Bruno G., Jahrgang 1969, wurde für schuldig befunden, einen früheren Geschäftspartner, Herbert Sch., mit der Ermordung seiner Ehefrau beauftragt zu haben. Laut der Darstellung von Sch. habe ihm Bruno G. einen Schuldenerlass angeboten, wenn er Frau G. töte. G. habe ihn über 14 Monate hinweg immer wieder zu diesem Mord aufgefordert und ihm schließlich zusätzlich eine große Summe bezahlt und seine Eigentumswohnung überschrieben, um ihn zur Ausführung der Tat zu bewegen. Darauf vereinbarten die Männer einen Tag, an dem ein von Herrn Sch. beauftragter Dritter die Ehefrau in einem vorgetäuschten Autounfall töten sollte.

Herr Sch. ließ das geplante Verbrechen an jenem Tag aufliegen. Er rief Herrn G. am Nachmittag an, berichtete von der erfolgreichen Entführung (bei der das Auto von Frau G. zu Schaden gekommen sei) und verabredete sich mit ihm für den Abend, um den versprochenen Geldbetrag in Empfang zu nehmen. Während dieses Telefonats befand sich Herr Sch. in Gesellschaft von Frau G. und deren Eltern, die Sch. über die verabredete Straftat informiert hatte. Ebenfalls anwesend war ein mit der Familie befreundeter Polizeibeamter.

Bruno G. sah am Nachmittag zufällig das Auto seiner Frau, das unbeschädigt in der Garage stand, und sah sich betrogen. Als er am Abend Herrn Sch. in dessen Wohnung aufsuchte, hatte er ein Messer bei sich, um diesen zu ermorden und anschließend Selbstmord zu begehen. In der Wohnung erwartete ihn bereits die Polizei.

Herr G. verantwortete sich dahingehend, dass nie von einem Mord die Rede gewesen sei, er habe Sch. lediglich aufgefordert, seine Frau „verschwinden“ zu lassen, später sollte sie wieder „auftauchen“. Er gab zu Protokoll, bereits seit längerem eine Freundin zu haben und sich deshalb scheiden lassen zu wollen. Um seine Frau auszahlen zu können (sie besaßen gemeinsam ein Haus), habe er von Sch. einen größeren Betrag, den dieser ihm schulde, zurückgefordert. Sch. habe ihm daraufhin angeboten, er werde Frau G. für ein Jahr im Ausland „verschwinden“ lassen, Herr G. sollte in dieser Zeit die Scheidung betreiben, und nach der Scheidung würde Frau G. wieder zurückkommen. Dieses Angebot habe er angenommen.

Frau G. erklärte, einige Monate vor dem geplanten Verbrechen von der Affäre erfahren zu haben, nach einer Aussprache habe ihr Mann aber versprochen, sich von seiner Freundin zu trennen. Das Ehepaar habe eine psychologische Beratungsstelle aufgesucht, und es habe für sie keinen Grund gegeben, an der Treue ihres Mannes zu zweifeln. In ihrer Ehe sei es nie zu Gewalthandlungen gekommen. Im Lichte des aktuellen Vorfalls erinnerte sich Frau G. aber an massive gesundheitliche Probleme bei einer wenige Monate zurückliegenden gemeinsamen Asienreise und äußerte den Verdacht, Bruno G. habe sie damals vergiften wollen.

Im psychiatrischen Gutachten wurde Herrn G. überdurchschnittliche Intelligenz attestiert, eine Persönlichkeitsstörung liege nicht vor.

Das Ersturteil gegen G. wurde wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde aus formalen Gründen aufgehoben. Während er noch als Untersuchungshäftling einsaß, beauftragte er Herbert Sch. zufolge einen Bekannten, Sch. zu ermorden; dieser informierte Sch. aber darüber. Verurteilt wurde Bruno G. schließlich nur wegen der Bestimmungstäterschaft betreffend die Ermordung seiner Ehefrau, von den Versuchen, Sch. zu ermorden bzw. ermorden zu lassen, wurde er freigesprochen.

Trajan G.

Der 1970 geborene rumänische Staatsbürger versuchte seine gleichaltrige rumänische Lebensgefährtin Dana U. mit neun Messerstichen in Hals und Brust zu töten. Sie schleppte sich auf die Straße, wo ein Passant die lebensgefährlich verletzte Frau fand und die Polizei rief. Frau U. konnte mit einer Notoperation gerettet werden, sie trug aber insofern schwere Dauerfolgen nach der Tat davon, als ihre rechte Hand gelähmt blieb und Gesicht und Hals durch Narben entstellt waren.

Es fand sich ein Tatzeuge, ein Rumäne, bei dem Opfer und Täter seit rund zwei Monaten vorübergehend wohnten. Er berichtete von häufigen, in der letzten Zeit täglichen lauten Streitigkeiten. Auch am Morgen des Tattages hörte er einen Streit, dann sei Frau U. aus dem Zimmer in die Küche gelaufen, G. sei ihr gefolgt, habe ein Messer vom Küchentisch genommen und mit diesem auf sie eingestochen. Anschließend habe er rasch die Wohnung verlassen. Der Unterkunftgeber gab bei der Polizei zu Protokoll, dass U. als Prostituierte arbeite, damit ihr Lebensgefährte seine Schulden in Rumänien abbezahlen könne. Der Mann sei ein „Zigeuner, der nichts arbeitet“.

Herr G., gegen den ein Europäischer Haftbefehl erlassen wurde, konnte schließlich festgenommen werden. Er sei seit 2007 mit Dana U. liiert und sie finanziere seinen Lebensunterhalt, er habe kein eigenes Einkommen. Ende 2008 zogen beide nach Wien, er ging aber bald nach Rumänien zurück, weil er keine Arbeit fand. U. arbeitete als Kindermädchen und schickte ihm regelmäßig Geld. Vor einigen Monaten sei er nach Wien zurückgekommen, weil in ihm der Verdacht gewachsen sei, dass sie als Prostituierte arbeite. Dana U. habe das zugegeben und seither sei er eifersüchtig. Sie hätten deshalb auch fast täglich gestritten, er habe sie aber nie geschlagen. In der Nacht vor der Tat seien beide erst sehr spät nach Hause gekommen, Dana sei betrunken gewesen und habe mit ihm gekeppelt. Als sie ein paar Stunden später aufgestanden seien, habe er ihr Vorwürfe gemacht, woraufhin Dana erklärt habe, ihn verlassen und nach Rumänien zurückkehren zu wollen. Er sei wütend

geworden, sodass sie zu streiten begonnen hätten. Er habe sie gebeten „aufzuhören, so schreckliche Sachen zu sagen, aber sie hat nicht aufgehört“.

Bei der ersten Einvernahme war Herr G. teilgeständig: Er sei eifersüchtig gewesen und er erinnere sich an ein Messer, aber an nichts Genaueres, er habe einen „Filmriss“, ein Blackout. Erst beim nächsten Verhör gab er an, beim Streit ein am Tisch liegendes Frühstücksmesser („ca. neun Zentimeter lang, nicht ganz spitz“) genommen zu haben, damit sei er auf sie zugegangen und habe auf sie eingestochen (weil sie ihm „so viel angetan, so viel seelischen Schmerz zugefügt“ habe). Da er kein Blut sehen könne, sei ihm übel geworden, und er habe die Wohnung verlassen. Er sei in der Stadt herumgelaufen und habe die nächste Nacht am Bahnhof verbracht.

Das Gewaltopfer gab vor der Polizei an, ihr Lebensgefährte sei sehr eifersüchtig, seit sie ihm vor einigen Wochen mitgeteilt habe, dass sie als Prostituierte arbeite. Seither komme es täglich zu Streitereien. Als er ihr am Tatmorgen verboten habe, dieser Tätigkeit weiter nachzugehen, habe sie erklärt, sich von ihm zu trennen. Er habe sich auf sie gestürzt und mit einem Messer auf sie eingestochen. Erst als sie sich schließlich hinter dem Tisch verstecken konnte, sei er weggelaufen.

Nach der Gewalttat wurde G. nicht nur in Untersuchungshaft genommen, sondern auch ein Betretungsverbot gegen ihn verhängt. Als Frau U. während ihres Krankenhausaufenthaltes ihren Lebensgefährten sehen wollte, wurde dies daher zunächst untersagt; erst als sie ankündigte, sich anzuzünden, wurde der Besuch bewilligt.

Bei der Hauptverhandlung verantwortete sich Herr G., er sei betrunken gewesen und habe Dana U. nur erschrecken wollen. Ein Gutachten widerlegte aber seine Alkoholisierung; außerdem wurde bekannt, dass er in Rumänien bereits zweimal wegen Körperverletzung zu Freiheitsstrafen verurteilt worden war (einmal, weil er seiner rumänischen Ehefrau die Nase gebrochen hatte). Das neurologisch-psychiatrische Gutachten stellte bei Herrn G. eine verminderte Frustrationstoleranz, Stimmungs labilität sowie mangelndes Selbstwertgefühl fest; zum Tatzeitpunkt sei er zurechnungsfähig gewesen.

Frau U. gab die Schuld an dem Gewaltverbrechen sich selbst: Sie sei „diejenige, die Fehler gemacht hat“, Trajan G. habe Selbstmord begehen wollen, als er von der Prostitution erfahren habe. Beim Frühstück habe sie „nicht nett mit ihm gesprochen“, sie habe ihn mit heißem Wasser überschütten und mit einem zerbrochenen Glas auf ihn losgehen wollen. Er habe sie gebeten, sich zu beruhigen, erst als das nichts nützte „hat er mich geschnitten“.

1.1.2 (Versuchter) Totschlag

Sieben Täter wurden aufgrund (versuchten) Totschlags verurteilt; bei fünf von ihnen hatte die Anklage auf versuchten Mord gelautet, erst der Wahrspruch der Geschworenen qualifizierte das angeklagte Delikt als Totschlag(sversuch). Ein Justizexperte meinte dazu, dass Geschworene bei nicht vollendeten Tötungsdelikten tendenziell eher Totschlag als Mord annehmen würden (weshalb manche Staatsanwaltschaften in solchen Fällen von vorneherein nur einen Totschlagsversuch anklagten).

Gewalttätige Beziehungen

Zwei Opfer hatten bereits vor der hier untersuchten Tat Gewalt durch den Täter erlebt: eine ehemalige Lebensgefährtin sowie eine Ehefrau. Eine Frau wurde getötet, die andere überlebte die Gewalttat.

Alfred K.

Alfred K., Jahrgang 1971, tötete seine frühere Lebensgefährtin Anna M. mit einem Messerstich in die Brust und benachrichtigte anschließend die Polizei. Er verantwortete sich dahingehend, Frau M. im Zuge eines Streits gewürgt zu haben, und als sie ohnmächtig geworden und ihr Schaum vor den Mund getreten sei, sei er in Panik geraten, weil er Angst vor einer Anzeige gehabt habe und er sie dann „für immer verloren“ hätte. Er habe sie daher mit dem Küchenmesser erstochen und das Messer der Toten in die Hand gelegt.

Das Paar hatte sich nach einer mehrjährigen Beziehung vor zwei Jahren getrennt, weil Frau M. eine lesbische Beziehung einging. Die beiden hatten aber bis rund ein Monat vor der Bluttat noch gemeinsam gewohnt. Zeugenaussagen zufolge sei es schon vor dem Auszug von Anna M. immer wieder zu Streitereien gekommen, nicht zuletzt, weil beide ein Alkoholproblem hatten. Herr K. habe Frau M. auch mehrfach geschlagen und dadurch verletzt; schließlich verbot ihm ein Betretungsverbot, sich ihr auf weniger als hundert Meter zu nähern.

Vier Wochen vor dem Verbrechen, an dem Tag, an dem Anna M. endgültig auszog, habe die Polizei eine Streitschlichtung durchgeführt, laut Polizeibericht „konnte (der Streit) durch ein ausführliches Gespräch beigelegt werden“. Fünf Tage später wurde gegen Herrn K. ein Waffenverbot erlassen.

Ein psychiatrisches Gutachten attestierte Herrn K. eine emotional instabile Persönlichkeit, sein Alkoholabusus habe zu einer Persönlichkeits- und Verhaltensstörung geführt. Zum Tatzeitpunkt sei aber keine tief greifende Bewusstseinsstörung vorgelegen, er sei also zurechnungsfähig gewesen.

Obwohl Herr K. bereits bei einer früheren Einvernahme angegeben hatte, seit einem Unfall vor einigen Monaten Erektionsprobleme zu haben, erzählte er erstmals bei der Hauptverhandlung Details über die Tatsituation. Er hatte Anna M. besucht und sie tranken verschiedene alkoholische Getränke. Als sie miteinander schlafen wollten, sei ihm das nicht möglich gewesen, woraufhin Anna begonnen habe, ihn auszulachen und zu provozieren, und er sich gedemütigt fühlte. „Das Letzte, was ich weiß, ist, dass ich sie gewürgt habe. Ich dachte: Warum tust du mir das an?“ Die Geschworenen gestanden Herrn K. eine „allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung“ zu und erkannten auf Totschlag.

Süleman H.

Ebenfalls „proviziert“ fühlte sich Süleman H. Der Mittvierziger verletzte seine so wie er aus der Türkei stammende Ehefrau durch mehrere Messerstiche schwer, als sie im Zuge eines Streits bekräftigte, sich scheiden lassen zu wollen. Schon seit der Eheschließung vor rund zwanzig Jahren gab es Streitigkeiten, Herr H. schlug seine Frau, allerdings ihren Angaben zufolge nie

so heftig, dass sie verletzt worden wäre. Vor zehn Jahren etwa, so Herr H., seien die Probleme in der Partnerschaft massiver geworden, seine Frau habe sich nicht einmal mehr um die Kinder gekümmert, er sei für alles alleine zuständig gewesen, vor allem, seit er vor fünf Jahren seine Arbeit verloren habe. Eine weitere Verschlechterung sei nach dem Tod von Frau H.s Mutter eingetreten, weil seine Frau die Kranke nach Österreich habe holen wollen, was er ablehnte.

Als Herr H. seine Frau auf ihre Scheidungspläne ansprach, brach ein heftiger Streit aus und seine Frau beschimpfte ihn. Daraufhin habe Herr H. die Beherrschung verloren und ihr mit einem Messer mehrere Stiche und Schnitte beigebracht. Das Urteil folgte der Staatsanwaltschaft, die versuchten Totschlag und schwere Körperverletzung anklagte. Herrn H. wurde eine allgemein begreifliche Gemütsbewegung zugute gehalten, „nicht (nur) wegen der Beleidigungen, sondern wegen der ständigen Streitereien und Überforderung mit Haushalt und Kindern ebenso wie mit der finanziellen Situation“. Frau H. entschlug sich im Verfahren der Aussage.

Gewaltfreie Beziehungen

Bei **fünf Frauen** war die Beziehung vor dem gegenständlichen Vorfall gewaltfrei gewesen. Drei starben infolge der Gewalthandlungen ihres Ehemannes bzw. Lebensgefährten; die beiden überlebenden wurden vom Ehemann bzw. vom Lebensgefährten angegriffen.

Rudi F.

Der 92-Jährige wurde wegen der Tötung seiner Ehefrau verurteilt. Er war dem psychiatrischen Gutachten zufolge weder dement noch litt er an einer anderen psychiatrischen Erkrankung, befand sich zum Tatzeitpunkt aber in einer Krisensituation. Er erstach seine um zehn Jahre jüngere Ehefrau, mit der er seit mehr als fünfzig Jahren verheiratet war, während diese schlief, und informierte anschließend seinen Sohn. Als die Polizei Nachschau hielt, hatte Herr F. selbst Schnittverletzungen am Hals und an den Handgelenken und wirkte verwirrt. Er verantwortete sich dahingehend, dass er schon seit längerem an einen gemeinsamen Selbstmord gedacht habe, weil seine Frau aber gläubige Katholikin gewesen sei, habe sie dem nicht zugestimmt. Der Sohn des Ehepaares gab an, seine Eltern hätten eine gute Ehe geführt, seit einer Operation vor rund einem Jahr sei der Vater aber depressiv gewesen und habe mehrfach von Selbstmord gesprochen. Beide Elternteile seien gesundheitlich stark angeschlagen gewesen, Frau F. habe permanent an nicht behandelbaren Schmerzen gelitten.

Paul H.

Der 23-jährige Paul H. wurde wegen der Ermordung seiner Ehefrau angeklagt, letztlich aber wegen Totschlags verurteilt. Als im Rechen eines Flusskraftwerks die Handtasche der als abgängig gemeldeten Andrea H. gefunden wurde, bestand zunächst der Verdacht auf Selbstmord. Paul H. gab als Zeuge einvernommen an, er sei erst vor wenigen Monaten aus der Strafhaft entlassen worden, die er wegen Drogenhandels verbüßen musste. Vorher war er einige Monate Freigänger gewesen und sei mit seiner Frau und den Kindern (im Alter von zwei und vier Jahren) in regelmäßigem Kontakt gestanden. Erst bei seiner Haftentlassung habe er

erfahren, dass Andrea schon seit längerem in einer neuen Beziehung lebte. Aus Sorge, die Kinder würden der Mutter zugesprochen, reichte er aber nicht umgehend die Scheidung ein, sondern erst, als er das vorläufige Sorgerecht erhalten hatte – einen Tag nach dem Verschwinden seiner Frau.

Andrea habe er zuletzt an dem Tag gesprochen, an dem sie später vermisst wurde, sie habe ihn um fünf Uhr früh angerufen und aufgefordert, sie bei ihrem Liebhaber abzuholen: Sie wolle mit ihm dort hinfahren, wo sie das erste Mal Sex gehabt hätten, er habe dies abgelehnt. Den folgenden Tag habe er mit seinem Bruder auswärts bei einem beruflichen Termin verbracht.

Der vermutlich Letzte, der Andrea lebend gesehen hatte, war ihr Liebhaber M., der aussagte, Andrea habe die Nacht in seiner Wohnung verbracht und am frühen Morgen mit ihrem Mann telefoniert. Er habe dann die Wohnung verlassen, das sei der letzte Kontakt gewesen.

Mit einer Rufdatenrückeroberung konnte schließlich nachgewiesen werden, dass sich Paul während des Telefonats mit Andrea in der Nähe von M.s Wohnung aufgehalten und anschließend noch dreimal bei ihr angerufen hatte.

Als nach mehr als 14 Tagen die Leiche gefunden wurde, gab Paul H. nach vorherigem Leugnen zu, im Zuge eines eskalierenden Streits über das Sorgerecht seine Frau erwürgt zu haben. Andrea habe ihn von M. aus angerufen und gewollt, dass er sie dort abhole, weil sie eine Auseinandersetzung mit M. habe. Er habe sich zunächst geweigert, schließlich aber nachgegeben. Sie hätten im Auto miteinander geschlafen und dann habe Andrea erklärt, sie wolle wieder bei ihm einziehen. Er sei diesem Gedanken skeptisch gegenübergestanden: In der kurzen Zeit seit seiner Entlassung habe sich diese Situation schon viermal wiederholt und jedes Mal sei Andrea dann wieder mit einem anderen Mann zusammen gewesen. Er habe sie daran erinnert und verlangt, dass sie sich wirklich um die Kinder kümmern müsse. Als Andrea realisiert habe, dass sie nicht ohne weiteres wieder bei ihm einziehen könne, habe sie begonnen ihn zu ohrfeigen und gedroht, er werde die Kinder nie wieder sehen und die würden zu jemand anderem „Papa“ sagen. Sie schlug nach seinem Gesicht, worauf er sie am Hals packte und gegen die Autotür drückte. Er wisse nicht, wie lange das gedauert habe (laut Gutachten drei Minuten), er habe nicht hingesehen. Er wollte sie ruhigstellen, sie habe auch keine Gegenwehr geleistet – und dann sei weißer Schaum vor ihren Mund getreten und sie tot gewesen. Er habe die Leiche in eine Plane gewickelt, mit Steinen beschwert und in den Fluss geworfen.

Einem Gutachten zufolge lag bei Herrn H. keine psychiatrische Erkrankung vor.

In der Hauptverhandlung führte Paul H. aus, er und Andrea hätten anfangs eine sehr harmonische Ehe geführt. Als er bald nach der Geburt der Tochter in einem anderen Bundesland arbeiten musste und Wochenpendler wurde, habe sich Andrea aber überfordert gefühlt und begonnen, Affären einzugehen. Während seines Gefängnisaufenthalts besuchte sie ihn regelmäßig und hielt an der Beziehung fest, die sie als ihre „große Liebe“ bezeichnete. Aus dem Gefängnis abgeholt hätten ihn allerdings die Schwiegereltern, Andrea hatte die inzwischen achte neue Beziehung. Als Andrea bei der Konfrontation im Auto aggressiv und verletzend geworden sei, sei er zunächst „baff, dann zornig“ gewesen. Er habe nicht bedacht,

dass er sie durch seine Gewalthandlung töten könnte: „Ich habe einen großen Fehler gemacht, ich bin schon wieder schwach geworden, ich wollte, dass das vorbei ist.“

Die Geschworenen entschieden einstimmig auf Totschlag, als Milderungsgründe wurden bei der Strafzumessung sein Geständnis und die Provokation durch das Opfer berücksichtigt.

Robert L.

Die besachwaltete Margarethe G., geboren 1939, wurde von ihrem Lebensgefährten Robert L., geboren 1952, in einem Streit ermordet. Von Frau G.s Sachwalter darüber informiert, dass er sie seit zwei Tagen nicht erreiche, öffnete die Polizei die Wohnung und fand die Leiche mit Rissquetschwunden am Kopf und einem Messerstich im Bauch. Frau G. war verblutet.

Die Nachbarn von Frau G. wiesen die Polizei auf die Beziehung zu Herrn L. hin. Dieser berichtete über Frau G.s psychische Erkrankung: In den vier Jahren ihrer Beziehung sei sie dreimal stationär auf der Psychiatrie gewesen. Wenn sie ihre Medikamente nicht einnahm, hatte sie Krankheitsschübe und wurde gewalttätig. Am Tatabend sei es zu einem Streit gekommen, weil er noch in ein Gasthaus gehen wollte, Frau G. aber die Wohnungstür versperrt hatte. Er sei Alkoholiker und wollte unbedingt noch etwas trinken. Als er den Schlüssel gefordert habe, sei Margarethe in der Küche gestanden und plötzlich mit einem Fleischmesser auf ihn losgegangen. Er schlug mit dem Nudelholz mehrmals auf ihren Kopf ein und versetzte ihr einen Messerstich. Er sei so zornig gewesen, dass er nach der Tat richtiggehend erleichtert gewesen sei. Er gab an, gewusst zu haben, was er tat, habe aber in Notwehr gehandelt: „Ich lass' mich doch nicht abstechen“.

Laut psychiatrischem Gutachten sei Robert L. weder psychisch krank noch abartig, er sei zum Tatzeitpunkt auch nicht voll berauscht gewesen.

Der Bruder von Frau G. erzählte, sie sei seit dem Alter von 22 manisch-depressiv gewesen. Die Geschwister hätten sich früher gut verstanden, bis Margarethe die Beziehung mit Robert L. eingegangen sei: Dieser habe nicht gearbeitet, aber viel getrunken. Seine Schwester habe ihn „immer wieder hinausgeworfen, aber dann wieder zurückgenommen“, weil er täglich für sie gekocht habe. Er wisse zwar von verbalen Auseinandersetzungen, zu Handgreiflichkeiten sei es aber nicht gekommen.

Die Anklage hatte auf Mord gelautet, die Geschworenen entschieden einstimmig auf Totschlag: Robert L. habe sich „zu einer allgemein begreiflichen Gemütsbewegung hinreißen lassen, das Opfer durch zwölf Schläge mit dem Nudelholz gegen den Kopf und einen Milzstich vorsätzlich zu töten.“

Anton J.

Eifersucht war das Motiv für Anton J., sich selbst und seine Frau durch einen absichtlich verursachten Autounfall töten zu wollen – beide überlebten. Rund zwei Monate vor der Tat erzählte Frau J. von einem „Verehrer“, den sie immer sehe, wenn sie die Kinder in den Kindergarten bringe. Anton J. vermutete ein Verhältnis und kaufte einen GPS-Sender, um zu kontrollieren, wo seine Frau hinfuhr. Er fand dabei keine Bestätigung für seine Eifersucht. Am

Tatabend sah sich Herr J. ein privat aufgenommenes Porno-Video im Internet an und glaubte in der Darstellerin seine Frau zu erkennen. Er zeigte ihr das Video, sie bestritt seine Verdächtigungen und forderte ihn auf zu gehen, sie ertrage seine Eifersucht nicht mehr. Der Streit eskalierte und Herr J. schlug sie mit den Fäusten, drohte, sie zu ermorden, und würgte sie, bis sie bewusstlos wurde. Schließlich rief Herr J. eine Bekannte an, erzählte, er müsse seine Frau ins Krankenhaus bringen, und bat sie, währenddessen auf die beiden Kinder zu sehen. Seiner Frau gegenüber erklärte er aber, sie beide würden jetzt zu dem gemeinsamen Bekannten fahren, den er im Video zu erkennen geglaubt hatte.

Herr J. lenkte sein Auto absichtlich gegen ein Verkehrszeichen, der Wagen flog neun Meter weit durch die Luft, dabei wurden aber weder Herr noch Frau J. schwerer verletzt. Frau J. befreite sich aus dem Auto und lief zum nächstgelegenen Haus, dessen BewohnerInnen die Polizei informierten. Herr J. rief seinerseits ebenfalls bei der Polizei an, um seinen Selbstmordversuch anzuzeigen; dabei betonte er, keine Mordabsichten gehabt zu haben.

Bei seiner Einvernahme erklärte Anton J., er verstehe selbst nicht, wie es zu dem Gewaltausbruch gekommen sei, er sei eher ein „Softi“. Er habe ein Blackout gehabt, aus Angst, seine Frau und seine Familie zu verlieren. Frau J. meinte, sie habe zwar gewusst, dass ihr Mann eifersüchtig sei, aber nicht in einem solchen Ausmaß. Sie hätten eine gute Ehe geführt, Pläne für die Zukunft geschmiedet – bis sie diesen Vater im Kindergarten erwähnte, den sie nett fand.

Der gerichtliche Sachverständige für Unfallanalysen stellte eine Gefahr für das Leben und/oder die körperliche Unversehrtheit der Autoinsassen durch den Unfall fest. Das psychiatrische Gutachten erklärte Herrn J. als psychiatrisch gesund, es liege keine Persönlichkeitsstörung vor. Die Geschworenen erkannten auf Totschlag.

Günter Z.

Günter Z. wollte seine Lebensgefährtin ebenfalls aus Eifersucht töten. Er hegte bereits seit längerem den Verdacht, sie habe einen Liebhaber, und fuhr deshalb nach einem Auswärtstermin unangekündigt frühzeitig nach Hause. Als er ihr Auto auf der Gegenfahrbahn erkannte, verfolgte er sie, sprang aus seinem Auto und versuchte sie anzuhalten. Als sie die Fahrt verlangsamt, reißt er sie aus dem Wagen, packt und würgt sie, bis sie das Bewusstsein verliert. Er verdreht ihren Kopf, bis er ein Knacken hört: „Ich wollte sie töten, damit das alles aufhört.“ Anschließend rief Herr Z. die Polizei an und gab an, seine Freundin ermordet zu haben. Sie überlebte aber, was das spätere ärztliche Gutachten als Zufall bezeichnete, es habe konkrete Lebensgefahr bestanden.

In seiner Einvernahme gab Günter Z. an, dass seine Lebensgefährtin in den vergangenen Monaten immer häufiger bis in die Morgenstunden mit Freundinnen ausgegangen sei, was ihn misstrauisch gemacht habe. Ihm sei es ohnehin psychisch schlecht gegangen, weil er eine gut bezahlte Arbeitsstelle verloren habe und daher für seine Partnerin nicht mehr sorgen konnte. In letzter Zeit häuften sich dann Hinweise auf einen Liebhaber, bis sie zugab, jemanden kennen gelernt zu haben, aber betonte, die Beziehung zu Herrn Z. nicht aufgeben zu wollen. Eifersüchtig sei er im Übrigen vorher nie gewesen, es habe ja nie einen Grund dafür gegeben.

Das psychiatrische Gutachten stellte eine narzisstische Persönlichkeitsstörung fest, die sich im Bedürfnis nach Bewunderung und in einem Mangel an Empathie manifestiere. In der Anklageschrift wurde Herrn Z. zugestanden, aufgrund einer Kränkung erregt gewesen zu sein, aber nicht im Sinne einer heftigen Gemütsbewegung, weshalb die Anklage auf versuchten Mord lautete. Die Geschworenen stellten aber einstimmig einen versuchten Totschlag fest.

1.1.3 „Geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“

§ 21 Absatz 1 StGB sieht unter folgenden Voraussetzungen die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor:

„Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.“

In sieben der insgesamt 39 Strafverfahren (18 Prozent) attestierte das psychiatrische Gutachten dem Täter eine solche geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades.¹⁴

Gewalttätige Beziehungen

Den Taten von **drei** psychisch kranken Männern waren teilweise über einen längeren Zeitraum hinweg andere Gewalthandlungen gegen ihre Partnerin, zweimal die Ehefrau, einmal die Lebensgefährtin, vorangegangen. Zwei Frauen wurden getötet.

Andreas M.

Andreas M., geboren 1971, ermordete seine um 19 Jahre ältere Lebensgefährtin. Andreas rief seine Schwester an und klang wirr – da sie von seiner schizophrenen Erkrankung wusste, war sie besorgt und informierte die Polizei. Bei der ersten Nachschau in der Wohnung konnte nichts Auffälliges festgestellt werden, bei der zweiten wurde eine akute Psychose bei Andreas offenkundig. Er hielt sich für Gott und gab an, seine Lebensgefährtin ermordet und zerstückelt zu haben. In der Wohnung wurden mehrere Sägen und Messer sowie schließlich Blutspritzer gefunden.

¹⁴ Bezieht man David S. (siehe dazu 1.1.4) hier mit ein, handelte es sich sogar um acht Täter (20,5%).

Herr M. wurde in die Psychiatrie eingewiesen und war nach einigen Tagen so weit stabil, dass er sich erinnern konnte, seine Freundin mit einem Messerstich in die Brust getötet und schließlich zersägt zu haben. Die Leichenteile habe er im Müll entsorgt. Seinen Aggressionsausbruch begründete er damit, dass seine Lebensgefährtin mit ihm geschimpft habe.

Ein Verwandter erklärte, das Paar habe immer wieder gestritten, nicht zuletzt, weil die Frau Alkoholikerin und psychisch nicht stabil gewesen sei. Die Schwester des Mordopfers wusste, dass Andreas in der letzten Zeit immer wieder „Schübe“ gehabt habe, die mit starken Aggressionen einhergingen. Vor vier oder fünf Jahren habe er auch sie attackiert und umbringen wollen – er habe sie in dieser Situation nicht erkannt. Anzeige habe sie damals nicht erstattet. Das psychiatrische Gutachten stellte eine paranoide Schizophrenie fest und attestierte Andreas M. hohe Gefährlichkeit, weshalb seine Einweisung erfolgte.

Walter K.

Walter K., zum Tatzeitpunkt 53 Jahre alt, war wegen einer „Nervenkrankheit“ seit 15 Jahren Pensionist. Er überfuhr seine Ehefrau zweimal mit dem Traktor, warf die Leiche in die Jauchegrube, versuchte anschließend gewaltsam in das Nachbarhaus einzudringen und kollidierte schließlich, als er im Auto flüchtete, mit einem Rettungswagen. Bei der Ersteinvernahme wusste er nicht, was er am Morgen jenes Tages getan hatte. Damit konfrontiert, dass seine Frau tot sei, war er überrascht, aber ohne Bedauern, weil sie ihn ohnehin „immer sekkiert“ habe. Bei einer späteren Vernehmung erklärte Herr K., er habe seine Frau versehentlich überfahren, es sei ein Unfall gewesen – warum er den Körper zweimal überrollt habe, könne er nicht erklären.

Die Tochter des Ehepaares gab an, ihr Vater leide seit langem an Schizophrenie und ihre Mutter habe ebenfalls eine „Nervenkrankheit“ gehabt. Der Vater sei in der Ehe und der Familie zwar die dominante Persönlichkeit gewesen, aber es sei nie zu Streitigkeiten gekommen und er habe nie Gewalt gegen seine Frau oder die Kinder ausgeübt. Am Vorabend sei ihr nur die große Unruhe ihres Vaters aufgefallen.

Für das Strafverfahren wurde die psychiatrische Krankengeschichte von Herrn K. eingeholt, aus der sich ergab, dass er ab 1985 immer wieder stationär aufgenommen werden musste – allein 2009 siebenmal. Im März 2009 – vier Monate vor der Gewalttat – wurde er eingewiesen, weil er seine Frau massiv bedroht hatte. Zwei Jahre vorher war er mit dem Messer auf sie losgegangen. 2001 wurden eine „schizoaffektive Psychose“ sowie ein zunehmender zerebraler Abbau diagnostiziert. Obwohl Herr K. seine Medikamente regelmäßig eingenommen habe, manifestiere sich seine Krankheit durch massive Symptome, weshalb auch er zum Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig war und in eine Anstalt eingewiesen wurde.

Tim K.

Der aus Ex-Jugoslawien stammende 38-Jährige hatte seine um einige Jahre ältere Ehefrau Mia, die ebenfalls als Arbeitsmigrantin nach Österreich gekommen war, in Mordabsicht massiv gewürgt und dadurch verletzt. Drei Monate vor dem Mordversuch hatte Herr K. seine Frau

vergewaltigt; in den Folgemonaten übte er mehrfach Gewalt gegen Mia und die beiden gemeinsamen Kinder (geboren 1998 und 2001) aus. Mia K. zufolge hätten sie und ihr Mann eine „ganz normale Ehe“ geführt, ohne Schwierigkeiten, mit gelegentlichen kleineren Streitereien, bis sie begannen, ein Haus zu bauen. Während der Bauzeit sei Tim unter starkem Stress gestanden und habe begonnen, Schnaps zu trinken. Im neuen Haus schließlich fühlte er sich beobachtet: Er schloss alle Jalousien, kontrollierte, welche Autos auf der Straße vorbeifuhren, wenn der Fernsehempfang gestört war, interpretierte er dies als ein Zeichen für Überwachung.

Eines Abends sei sie spät nach Hause gekommen und habe alle elektrischen Geräte ausgeschaltet vorgefunden, auch das Satellitenkabel sei aus Wand gerissen worden. Als sie das Schlafzimmer betrat, stürzte sich Tim auf sie und wollte wissen, wo die „Chips“ versteckt seien. Er tastete sie am ganzen Körper ab, schrie sie an, er wisse, dass sie gegen ihn arbeite, alle seien gegen ihn. Sie sei über einen Chip gesteuert, bei ihnen beiden seien Chips eingesetzt worden, über die „die Leute“ sie kontrollieren würden. Schließlich habe er gesagt: „Wenn die einen Porno drehen wollen, können sie auch im Dunkeln filmen“ und sie vergewaltigt.

Am nächsten Tag suchte sie eine Polizeiinspektion auf und erzählte von den Wahnvorstellungen ihres Mannes bezüglich der „Chips“, aber nicht von der Vergewaltigung. Der Polizeibeamte habe gemeint, er könne nichts tun, solange niemand verletzt oder bedroht worden sei. Als sie nach Hause kam, rief ein Arbeitskollege von Herrn K. an: Ihr Mann sei bei der Arbeit zusammengebrochen, mit Schaum vor dem Mund, und ins Krankenhaus gebracht worden. Bei diesem Telefonat stellte sich heraus, dass dieser Arbeitskollege darüber Bescheid wusste, dass Tim K. sich beobachtet fühlte.

Herr K. wurde nach zwei Wochen stationären Aufenthalts auf der Psychiatrie als gesund entlassen. Frau K. hatte aber nicht den Eindruck, dass er gesund sei, er habe sich weiterhin beobachtet gefühlt. Sie und die Kinder lebten in permanenter Angst vor ihm: Er habe immer wieder gemeint, sie kontrolliere ihn, und einige Male angedeutet, sie könne „jederzeit die Treppe hinunterfallen oder einen Unfall haben“. Herr K. fuhr fort, Schnaps zu trinken.

Auf Wunsch des Herrn K. behandelnden Psychiaters begleitete sie ihren Mann zu einem Termin. Der Arzt habe sie aufgefordert, ihn bei Problemen nicht anzurufen – falls etwa Herr K. seine Tabletten nicht einnehme –, sondern beim nächsten Arztbesuch ihres Mannes in die Ordination mitzukommen. Dieses Angebot war für Mia K. nicht hilfreich: „Das war nicht möglich, Tim hätte das als Verrat angesehen.“

Die Situation eskalierte einige Wochen später. Verwandte seien zu Besuch gewesen und Herr K. habe nur „wirre Sachen“ gesagt. Als die Gäste gingen und die Kinder im Bett waren, stürzte sich Tim K. auf Mia, schrie herum, warf sie aufs Bett. Durch den Lärm geweckt, kam die Tochter ins Schlafzimmer, versuchte ihrer Mutter zu helfen und lief schließlich aus dem Zimmer, um die Polizei anzurufen. Tim K. packt Mia an den Haaren, würgte sie, rief, er werde sie umbringen und: „Jetzt können sie einen blutigen Film drehen“. Als beide Kinder panisch in das Zimmer stürmten, ließ er Mia los und verließ den Raum.

Die eintreffende Polizeistreife stellte fest, dass Mia „offenkundig große Angst“ hatte und an mehreren Stellen im Gesicht und am Kopf blutete. Herr K. lag im Bett, war desorientiert und wollte nicht aufstehen. Ihm wurden Handschellen angelegt, dann konnte er ohne Probleme in die Psychiatrie gebracht werden. Parallel dazu wurde ein Betretungsverbot verhängt. Als Herr K. schließlich einvernommen werden konnte, gab er an, große Angst vor den Leuten, die ihn beobachteten, zu haben – v.a. habe er Angst um seine Kinder. Er leugnete sowohl die Vergewaltigung als auch den Angriff und die Morddrohung. Seine Medikamente nehme er nicht ein, weil sie ihn schläfrig machten, und das sei beim Autofahren gefährlich.

Das Gericht folgte dem Antrag der Staatsanwaltschaft und ordnete die Unterbringung von Tim K. an. Das psychiatrisch-neurologische Gutachten hatte das Vorliegen einer „als „psychosewertig einzustufenden psychiatrischen Erkrankung“, nämlich „eine anhaltende wahnhafte Störung“ festgestellt und eine „Entwicklung der Diagnose Schizophrenie“ für möglich gehalten. Herr K. sei damit in Folge einer geistigen oder seelischen Abartigkeit höheren Grades nicht zurechnungsfähig gewesen und darüber hinaus sei die Wahrscheinlichkeit weiterer Gewalttätigkeiten hoch, solange Tim K. seine Medikamente nicht einnehme. Im Zuge der Anamnese wurde erhoben, dass auch der Vater von Herrn K. mehrere Jahre lang in einer psychiatrischen Anstalt untergebracht gewesen war.

Gewaltfreie Beziehungen

In **vier Beziehungen** war es zu keinen vorherigen Gewaltvorfällen der Ehefrau, der Freundin bzw. den beiden früheren Partnerinnen gegenüber gekommen. Zwei Frauen wurden getötet.

Andreas U.

Der 17-Jährige tötete seine 19-jährige frühere Freundin Alice F. mit mehr als fünfzig Messerstichen. Er befand sich zu diesem Zeitpunkt wegen „Verhaltensauffälligkeiten“ in stationärer psychiatrischer Behandlung, flüchtete aber und beschloss, seine frühere Freundin „als Geisel zu nehmen“: zum einen, weil er ein Versteck für den geplanten Selbstmord benötigte, zum anderen sollte sie danach eine staatliche Entschädigung wegen der Geiselnahme erhalten.

Andreas' Freundin hatte sich nach einer zweimonatigen Beziehung zwei Wochen vor dem Mord von ihm getrennt. Seither war der Jugendliche stark deprimiert und trank. Laut seiner Mutter hatte er bereits mit zwölf Jahren begonnen, Alkohol zu trinken, und wegen seines Alkoholabusus habe ihn auch Alice verlassen. Vier Tage vor dem Mord beschloss er, sich umzubringen, und sprach darüber mit seinem Stiefvater. Als er auf dem Entschluss beharrte, rief dieser die Rettung und Andreas wurde in die Psychiatrie eingewiesen, aus der er dann flüchtete.

Im Zuge der polizeilichen Einvernahme schätzte sich Andreas selbst als gewalttätig ein, er habe auch öfters Gewaltphantasien. Er berichtete von mehreren Strafanzeigen gegen ihn wegen Körperverletzung, gefährlicher Drohung, Diebstahls und Sachbeschädigung, es sei aber noch nie zu einer Verhandlung gekommen. Zur Tat gab er an, er habe Alice von der Arbeit abgeholt und sie nach Hause begleitet. Trotz der Trennung und obwohl sie einen neuen

Freund hatte, hätten sie beschlossen, weiterhin befreundet zu bleiben. Zu diesem Zeitpunkt habe er bereits die Absicht gehabt, Alice als Geisel zu nehmen, und ein Messer bei sich geführt, um sie einzuschüchtern. Ihre Ermordung habe er nicht geplant. Da er seinen „letzten Tag chillig verbringen“ wollte, fesselte er Alice, diese habe sich aber ohnehin ruhig verhalten. Am nächsten Tag gingen sie gemeinsam Alkohol einkaufen, verbrachten den Tag in der Stadt und kehrten erst am Abend in die Wohnung zurück, wo sie miteinander tranken. Als er später aufstand und das Zimmer verlassen wollte, ging Alice hinter ihm her – und da habe er sie in einer „Kurzschlussreaktion“, einem „Auszucker“ erstochen. Anschließend sei er zurück in die Klinik gegangen und habe einem Pfleger von dem Mord erzählt.

Der begutachtende Psychiater konstatierte bei dem Jugendlichen eine Persönlichkeitsstörung, er sei „impulsiv, antisozial und paranoid“. Da er bei der Tatbegehung zurechnungsfähig gewesen sei, ordnete das Schwurgericht nicht nur seine Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher an, sondern verhängte auch eine Freiheitsstrafe.

Peter R.

Peter R., geboren 1928, tötete seine gleichaltrige Ehefrau, indem er die Schlafende erstach. Anschließend versuchte er Selbstmord zu begehen – er schnitt sich selbst mit dem Messer in das Handgelenk – und rief schließlich die Rettung. Bei der polizeilichen Vernehmung wirkte Herr R. dement, vergaß sowohl Fragen als auch seine Antworten, und gab an, er habe seine Frau „tot gemacht“, weil sie mit ihm geschimpft habe, als er statt einer Schlaftablette zwei einnahm. Der Tochter des Ehepaars zufolge hätten die Eltern fünfzig Jahre lang eine harmonische Ehe geführt; der Vater sei in den letzten Jahren depressiv gewesen, sonst habe es aber keine Auffälligkeiten gegeben.

Das psychiatrische Gutachten konstatierte, dass Peter R. „aufgrund einer dementiellen Entwicklung und eines depressiven Syndroms“ bei der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen sei und stellte seine „hochgradige (potentielle) Gefährlichkeit“ fest. Die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher wurde unter der Voraussetzung bedingt nachgesehen, dass sich Herr R. an verschiedene Weisungen halte.

Wolfgang B.

Wolfgang B., Jahrgang 1971, schloss eine Lehre ab und arbeitete in seinem Beruf, bis er wegen wiederkehrender Psychosen frühpensioniert wurde. Gleichzeitig nahm sein Drogenkonsum, vor allem der Missbrauch von Tranquilizern, zu, weshalb sich seine Lebensgefährtin, mit der er zwei Kinder hat, von ihm trennte. Es gab regelmäßige Besuchskontakte, mit seiner früheren Lebensgefährtin blieb er befreundet. Als er sie zum Tatzeitpunkt besuchte, hatte er zwei Messer bei sich; auf ihre Frage nach dem Warum antwortete er, er werde sie „abstechen“. Sie nahm das nicht ernst, bis er sie plötzlich attackierte und mit dem Messer mehrfach in den Bauch stach. Die Frau konnte flüchten, Wolfgang B. ging nach Hause. Als er auf der Straße von einem Polizisten angesprochen wurde, lief er vor diesem davon, wurde angeschossen, wehrte sich gegen die Festnahme und verletzte den Polizisten mit seinem Messer schwer.

Wolfgang B. war zum Tatzeitpunkt sechsfach vorbestraft, wegen Übertretungen des Suchtmittelgesetzes und zweimal wegen Messerstechereien. Seine frühere Lebensgefährtin erklärte, es sei vorher nie zu einem ähnlichen Vorfall gekommen, es habe nie Streitigkeiten gegeben, Wolfgang sei immer nett und freundlich gewesen. Der sachverständige Psychiater attestierte eine Schizophrenie, der Täter sei zum Tatzeitpunkt zurechnungsunfähig gewesen. Die Staatsanwaltschaft beantragte daher seine Unterbringung und das Gericht folgte diesem Antrag.

Christian M.

Der 23-jährige Deutsche versuchte seine 20-jährige Freundin gegen Mitternacht auf der Straße zu erstechen. Das später erstellte Gutachten zählte sieben Stichverletzungen in Hals und Brust und konstatierte eine „gerade noch leichte Körperverletzung“. Im Zuge der Verhaftung verletzte M. einen Polizeibeamten durch Stiche in die Schulter schwer.

Sowohl Christian M. als auch Gundi F. waren drogenabhängig und in einem Methadonprogramm. Die beiden waren seit drei Wochen liiert. M. zufolge habe er seiner Freundin im Lauf des Abends Geld für den Kauf von Drogen gegeben, sich später aber geweigert, ihr mehr zu geben, worauf sie zu streiten begonnen hätten. Es sei außerdem vereinbart gewesen, dass im Fall einer bevorstehenden Trennung der Verlassene die Verlassene bzw. die Verlassene den Verlassenden umbringen würde („Heute war es soweit.“). Dem einvernehmenden Polizisten gegenüber erklärte Christian M., er wolle ins Gefängnis, um sich zu „besinnen“. In einer späteren Einvernahme bestritt er den Tötungsvorsatz.

Laut Gundi F. hätten sie und ihr Freund gestritten, weil er so eifersüchtig sei – es habe sich dabei auch nicht um die erste Auseinandersetzung deswegen gehandelt. Plötzlich habe Christian sie von hinten niedergestochen und dabei gerufen „du Schlampe, ich bring' dich um“. Die Mordvereinbarung für den Fall des Verlassen-Werdens bestehe tatsächlich.

Der Anklage folgend entschieden die Geschworenen auf versuchten Mord und gefährliche Drohung gegenüber Gundi F. Über Christian M. wurde eine Freiheitsstrafe verhängt und gleichzeitig seine Anstaltseinweisung angeordnet.¹⁵

1.1.4 Andere Verfahrensausgänge

Der des Mordversuchs verdächtige David S. wurde wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt. Erkan D. wurde des Mordes an seiner Schwester und der schweren

¹⁵ Laut § 21 Abs.2 StGB hat eine Anstaltsunterbringung auch bei Zurechnungsfähigkeit dann zu erfolgen, wenn zu befürchten ist, dass der Täter/die Täterin aufgrund von geistiger oder seelischer Abartigkeit eine schwere Straftat begehen wird. In diesen Fällen wird eine Strafe ausgesprochen.

Körperverletzung an seiner Ehefrau für schuldig befunden. Gerhard St. war von der Polizei wegen Mordversuchs angezeigt worden, das Gericht erkannte aber auf gefährliche Drohung. Das Strafverfahren gegen Franz L. schließlich konnte wegen des Selbstmords des jungen Mannes nicht abgeschlossen werden.

Gewalttätige Beziehungen

David S.

David S., Mitte fünfzig, war Angestellter, aber seit 2004 aufgrund seiner Zuckerkrankheit in Frühpension. Er war seit rund 15 Jahren mit einer deutlich jüngeren, aus Ungarn stammenden Frau verheiratet, der gemeinsame Sohn wurde 2004 geboren. Herr S. attackierte seine Frau mit einem Messer und fügte ihr mehrere Schnitte im Bauchbereich zu, aber als er versuchte, sie mit einem Plastiksack zu ersticken, konnte sie sich losreißen und flüchten. Frau S. gab bei der Polizei an, sie hätten sich gestritten, ihr Mann sei im Bett gelegen, als er sie plötzlich packte, zu Boden drückte und schlug. Er habe sie nicht zum ersten Mal geschlagen, in den beiden vergangenen Jahren hätten sich solche Vorfälle gehäuft und einige Male sei sogar ein Polizeieinsatz erfolgt. Ihr Mann sei zunehmend „komisch“ gewesen, so dass sie eine psychische Erkrankung vermutete.

Im Akt befand sich eine drei Jahre vorher erstattete Strafanzeige gegen Herrn S.: Sein Sohn habe Verbrennungen an der Brust erlitten, weil S. ein Glas mit heißem Wasser in der Küche habe stehen lassen. Rund zwei Jahre nach diesem Vorfall wurde der Bub von der Jugendwohlfahrt in einem Kinderheim untergebracht, weil die Eltern mit der Erziehung überfordert waren, und die Behörde beantragte, dem Vater die Obsorge zu entziehen und diese der Jugendwohlfahrt zu übertragen. Frau S. begründete ihre Überforderung mit psychischen Problemen ihres Mannes; damals – rund ein Jahr vor dem Mordversuch – erfolgte auch ein Betretungsverbot gegen Herrn S. Einige Wochen später wurde Frau S. ebenfalls die Obsorge entzogen. Ein psychologisches Gutachten hatte die Fremdunterbringung des Bubens dringend empfohlen, da beim Vater „vermutlich eine Persönlichkeitsstörung“ vorliege und sein Verhalten als „unberechenbar“ eingeschätzt wurde. Die Beziehung der Eltern sei gekennzeichnet durch „eine starke gegenseitige Abhängigkeit, Feindseligkeit und einen außerordentlichen Mangel an verbaler Kommunikation“. Die Kindesmutter wolle aber keine Hilfe in Anspruch nehmen.

Die Einsichtnahme in die Krankengeschichte von Herrn S. ergab eine „psychiatrische Vorgeschichte“ mit Krankenhausaufenthalten aufgrund akut-psychotischer Zustände. Auch das psychiatrische Gutachten wies auf „schwere Depressionen, Paranoia, Suizidalität und eine hochgradige emotionelle und situative Einengung“ hin, weshalb Herr S. zum Tatzeitpunkt nicht zurechnungsfähig gewesen sei. Da ähnliche Taten zu befürchten seien, empfahl der psychiatrische Sachverständige seine Unterbringung in einer Anstalt oder „sonstige mehrfache Maßnahmen zur Risikominderung“.

Im Rahmen der Hauptverhandlung gab Herr S. an, seine Frau „ganz leicht am Hals gehalten“ zu haben, damit sie aufhöre zu schreien; dann sei sie fortgelaufen. Im Übrigen habe es sich dabei um die erste Auseinandersetzung in ihrer Ehe gehandelt. Die meisten an ihn gerichteten

Fragen beantwortete Herr S. nicht, er versicherte aber zum Abschluss seiner Vernehmung, keinen Mord beabsichtigt zu haben. Frau S. entschlug sich ihrer Aussage.

Die Geschworenen erkannten in ihrem Wahrspruch auf eine vorsätzliche Körperverletzung und stellten gleichzeitig mit acht Ja-Stimmen fest, dass Herr S. die Tat „in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand, der auf geistiger oder seelischer Abartigkeit höheren Grades beruhte“, begangen hatte. Damit war der Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine Anstaltsunterbringung abzuweisen, weil eine Unterbringung voraussetzt, dass die Dauer der voraussichtlichen Strafe ein Jahr übersteigt.

Erkan D.

Der türkisch-stämmige Erkan D. (geboren 1973) wurde wegen schwerer Körperverletzung an seiner Ehefrau verurteilt. Die Anklage hatte auf Mord an seiner Schwester Semra D. und Mordversuch an seiner Frau Alev D. gelautet, die Geschworenen entschieden im Fall der Schwester auf Mord, bei der Ehefrau einstimmig auf schwere Körperverletzung.

Herr D. geriet im Laufe eines Besuchs bei seiner Schwester, bei dem auch seine gleichaltrige Ehefrau Alev anwesend war, in Streit mit seiner Schwester. Diese habe ihn beschimpft und gemeint, alle Männer würden ihre Frauen nur ausnützen und sie dann im Stich lassen, und ihm prophezeit, dass er sich ebenso verhalten werde. Dem war eine Auseinandersetzung mit seiner Frau vorausgegangen, bei dem sich die beiden Frauen miteinander solidarisiert hätten. Herr D. sagte aus, er könne über den genauen Tathergang nichts sagen, er wisse nur, er habe plötzlich ein Küchenmesser in der Hand gehalten und begonnen, auf seine Schwester einzustechen. Seine Schwester sei dann am Boden gelegen und seine Frau auf dem Sofa, und erst da habe er bemerkt, dass seine Hände voller Blut gewesen seien.

Erkan D. gestand in der Hauptverhandlung ein, dass es zwischen ihm und seiner Frau gelegentlich zu Handgreiflichkeiten gekommen sei, vor allem deshalb, weil sie sich dem gemeinsamen Adoptivkind gegenüber oft aggressiv verhalten habe. Er habe sie aber nie mit einem Gegenstand geschlagen. Seine Gedächtnislücken bestanden weiterhin, was die sachverständige Psychiaterin als einen Verdrängungseffekt interpretierte.

Gewaltfreie Beziehungen

Gerhard St.

Der polizeilichen Anzeige zufolge drohte Herr St. (Jahrgang 1956) seiner Ehefrau Karin (Jahrgang 1959) damit, sie zu ermorden, und versuchte sie umzubringen, indem er sie mit Benzin übergoss. Karin St. konnte flüchten und die Polizei rufen. Als das Spezialkommando Cobra das Haus stürmte, fand sie Herrn St. vor, der „gerade Spuren verwischte“. Er wurde in Untersuchungshaft genommen und es wurden zwei Schusswaffen, ein Luftdruckgewehr und ein Kleinkalibergewehr, sichergestellt.

Frau St. hielt sich während des Polizeieinsatzes in der Nähe des Hauses auf. Die einschreitenden Beamten stellten fest, sie stehe unter Schock und ihr Nachthemd sei „mit

Benzin durchtränkt“. Sie gab an, ihr Mann sei nach dem Konsum von zehn Bieren betrunken, er besitze zwei Waffen und sei, nachdem ihm der Führerschein entzogen worden sei, aggressiv gegenüber Polizeibeamten. Er habe angekündigt, sie und das Haus anzuzünden. Die 30-jährige gemeinsame Tochter befinde sich noch im Haus.

Herr St. gab zu Protokoll, er liebe seine Frau und habe nie eine Mordabsicht verfolgt. Seit seiner Kündigung vor sieben Monaten trinke er; nach einem Entzugsversuch sei er eine Woche lang abstinert geblieben, seit zwei Wochen trinke er aber wieder. Dies führe immer wieder zu Streit mit seiner Frau, und in dieser Situation sage er manchmal aus Verzweiflung, er „würde am liebsten das Haus anzünden“. Auch am gegenständlichen Abend hätten er und seine Frau gestritten, weil die Tochter nicht arbeiten gehe und sich ihr Leben von den Eltern finanzieren lasse; seine Frau verteidige die Tochter. Er habe also wieder gesagt, er wolle das Haus anzünden, worauf seine Frau geantwortet habe, „tu es doch“. Er darauf: „Soll ich?“ Sie: „Ja.“ Also habe er den Benzinkanister geholt und den Boden bespritzt, dabei vielleicht auch seine Frau angespritzt (so wie sich selbst). Er habe das Haus „natürlich nicht“ anzünden wollen, er habe jahrelang dafür gearbeitet und sei „kein Idiot“, aber er habe seiner Frau zeigen wollen, dass er es tun könnte. Seine Frau sei furchtbar erschrocken und aus dem Haus gelaufen. Da habe ihm sein Verhalten Leid getan und er habe damit begonnen, den Boden zu putzen (und nicht, Spuren zu verwischen).

Die Tochter berichtete, es komme seit dem Arbeitsplatzverlust des Vaters täglich zu Streit zwischen den Eltern, aber nie zu Tätlichkeiten. Als sie am Tatabend Lärm hörte und ihr Zimmer verließ, roch sie Benzin. Auf die Frage nach ihrer Mutter antwortete ihr Vater, sie sei in den Wald gelaufen. Als ihr Vater sie dann mit der Taschenlampe suchen gegangen sei, sei sie selbst zur Nachbarin gegangen, weil sie Angst hatte, dass ihr Vater sie aus der Wohnung werfen würde. Ihr Vater habe bereits öfter gesagt, er werde das Haus anzünden, aber sie sei sich „absolut sicher“, dass er ihrer Mutter nichts antun wolle.

Das psychiatrisch-neurologische Gutachten stellte fest, dass Herr St. seit Jahren Alkoholmissbrauch betreibe, in den letzten Monaten verstärkt. Beim Alkotest nach der Festnahme wurden 1,02 Promille gemessen, er sei also vermutlich, weil an Alkohol gewöhnt, mittelgradig alkoholisiert gewesen. Eine Geisteskrankheit wurde ihm nicht attestiert. Dem Gutachten zufolge sei er zurechnungsfähig gewesen und es bestehe „kein überdurchschnittliches Risiko zukünftiger Straftaten“.

Im Ermittlungsverfahren entschlug sich Frau St., die sich in einem Gewaltschutzzentrum hatte beraten lassen, der Aussage. Ihr Arzt gab als Zeuge vernommen an, sie habe nach Benzin gerochen und sei „völlig fertig und verwirrt“ gewesen. Der einschreitende Beamte korrigierte seine erste Aussage, das Nachthemd von Frau St. sei nicht von Benzin durchtränkt gewesen, habe aber danach gerochen.

Die Staatsanwaltschaft stellte schließlich einen Strafantrag wegen gefährlicher Drohung und der Einzelrichter verurteilte Gerhard St. zu einer bedingten Freiheitsstrafe. Außerdem wurde Bewährungshilfe angeordnet und Herrn St. die Weisung erteilt, sich einer ambulanten Alkoholentwöhnungsbehandlung sowie einer Familienbetreuung zu unterziehen.

Franz L.

Zu diesem Tötungsversuch liegt keine Gerichtsentscheidung vor, da Franz L. noch vor Verfassung der Anklageschrift Selbstmord beging. Der zuständige Staatsanwalt beabsichtigte, ihn wegen Mordversuchs anzuklagen.

Der 19-Jährige versuchte sich und seine frühere Freundin zu töten, indem er sein Auto gegen einen Baum lenkte. Beide wurden lebensgefährlich verletzt, überlebten aber. L. leugnete, den Unfall absichtlich herbeigeführt zu haben: Er und seine Freundin hätten sich vor zwei Wochen „in Freundschaft getrennt“, was für ihn in Ordnung sei. Die junge Frau dagegen berichtete, Franz habe wiederholt davon gesprochen, nicht ohne sie leben zu wollen und im Fall einer Trennung Selbstmord zu begehen. Da er sie nach der Trennung immer wieder angerufen habe, teilte sie ihm mit, keinen Kontakt mehr zu wollen. Am Tatabend hätten sie sich zufällig getroffen, er habe mit ihr reden wollen, weswegen sie in sein Auto eingestiegen sei. Auf der Fahrt in ein Lokal habe er plötzlich beschleunigt und sei direkt auf einen Baum zugefahren.

Freunde und Verwandte von Franz L. konnten sich nicht vorstellen, dass dieser habe Selbstmord begehen wollen, er sei nicht suizidgefährdet. Auch ein psychiatrisches Gutachten hielt fest, dass bei ihm ein „präsuizidales Syndrom nicht feststellbar“ sei.

Der zuständige Richter bezweifelte den Mordvorsatz – Franz L. sei „nicht lebensmüde“, der Unfall daher auch kein Selbstmordversuch gewesen – und beantragte die Entlassung aus der Untersuchungshaft. Gegen den entsprechenden Beschluss wurde von der Staatsanwaltschaft Beschwerde eingebracht. Zwei Wochen später beging Franz L. Selbstmord.

1.2 Soziodemografische Merkmale

Vorausgeschickt werden muss den folgenden Auswertungen der Justizakten, dass diese nicht alle Informationen in einem wünschenswerten Ausmaß zur Verfügung stellen, so dass manche Lücken offen bleiben.

1.2.1 Beziehungsverhältnis Täter – Opfer

Fast **drei Viertel** der Verbrechen fanden **in aufrechten Beziehungen** statt. Zwanzig der 39 Gewaltopfer – also **gut die Hälfte** – waren **mit dem Täter verheiratet**. In sieben Fällen handelte es sich beim Opfer um die Lebensgefährtin des Täters (wobei hier als Kriterium ein gemeinsamer Haushalt verstanden wird), dreimal um die Freundin. **Bei der Hälfte** dieser dreißig aufrechten Partnerschaften stand eine **Scheidung bzw. Trennung** auf Initiative der Frau konkret an (etwa durch Einreichen des Scheidungsantrags bei Gericht) oder die Frau hatte zumindest bereits den Wunsch nach einer Trennung geäußert.

Einmal war eine geschiedene Ehefrau das Tatopfer, vier Frauen waren ehemalige Lebensgefährtinnen und vier weitere waren früher mit dem Gewalttäter liiert gewesen, ohne mit ihm zusammen gelebt zu haben.

Tabelle 4: Beziehungsverhältnis

Beziehung	Häufigkeit	Prozent
Ehe	20	51,4
Lebensgemeinschaft	7	18,9
Freundin	3	8,1
geschiedene Ehe	1	2,7
getrennte Lebensgemeinschaft	4	10,8
Ex-Freundin	4	8,1
Total	39	100,0

1.2.2 Alter von Täter und Opfer

Fast drei Viertel (74,4 Prozent) der Täter waren zwischen 21 und fünfzig Jahre alt, mehr als zwei Drittel (69,2 Prozent) der Opfer fielen ebenfalls in diese Altersgruppe, die damit sowohl bei den Tätern als auch bei den Opfern deutlich überrepräsentiert ist: Rund 45 Prozent der in Österreich lebenden Männer und 42 Prozent der Frauen gehören dieser Alterskohorte an.

Besonders deutlich werden die gegenüber der Altersverteilung in der Bevölkerung verschobenen Relationen bei der Einzelbetrachtung der sowohl bei den Tätern als auch bei den Opfern **stärksten Altersgruppe**, nämlich der **31- bis 40-Jährigen**: Der gut 43-prozentige Anteil der Täter steht einem gut 15-prozentigen Anteil in der männlichen Bevölkerung gegenüber; die Opfer sind zu fast 36 Prozent dieser Altersdekade zuzurechnen, die weibliche Bevölkerung zu etwas weniger als 15 Prozent.

Tabelle 5: Alter der Täter

Alter Täter	Häufigkeit	Prozent
15 bis 20 Jahre	2	5,1
21 bis 30 Jahre	6	15,4
31 bis 40 Jahre	17	43,6
41 bis 50 Jahre	6	15,4
51 bis 60 Jahre	4	10,3
61 bis 70 Jahre	2	5,1
71 bis 80 Jahre	0	0,0
81 bis 90 Jahre	1	2,6
91 bis 95 Jahre	1	2,6
Total	39	100,0*

* gerundet

Eine relativ große Gruppe bilden bei den Opfern mit mehr als 15 Prozent auch die 51- bis 60-Jährigen, die bei den Tätern nur mit einem rund zehnpromzentigen Anteil vertreten waren – der Bevölkerungsanteil liegt jeweils bei ca. 13 Prozent, diese Alterskohorte ist damit also annähernd repräsentativ vertreten.

Tabelle 6: Alter der Opfer

Alter Opfer	Häufigkeit	Prozent
15 bis 20 Jahre	3	7,7
21 bis 30 Jahre	8	20,5
31 bis 40 Jahre	14	35,9
41 bis 50 Jahre	5	12,8
51 bis 60 Jahre	6	15,4
60 bis 70 Jahre	0	0,0
71 bis 80 Jahre	1	2,6
81 bis 85 Jahre	2	5,1
Total	39	100,0

Durchschnittlich waren die Täter ebenso wie die Opfer **40 Jahre** alt. Der jüngste Täter war – ebenso wie das jüngste Opfer – 17, der älteste 92; das älteste Opfer war 82 Jahre alt.

Bei 21 Paaren war der Täter älter (um maximal 14 Jahre), bei 13 das Opfer (um maximal 19 Jahre), und in fünf Beziehungen waren beide gleich alt. Der durchschnittliche **Altersunterschied** machte sechs Jahre aus; bei 22 Paaren betrug er maximal fünf Jahre, bei elf sechs bis zehn Jahre, bei fünf Paaren elf bis 15, und einmal 19 Jahre.

1.2.3 Erwerbstätigkeit

Gut vierzig Prozent der Täter waren erwerbstätig (wobei doppelt so viele Arbeiter wie Angestellte unter den Tätern waren), die nächstgrößere Gruppe ist die der **Arbeitslosen** mit einem guten **Drittanteil**. **Pensionisten und Frühpensionisten** machten gemeinsam fast ein **Viertel** aus.

Tabelle 7: Erwerbsstatus des Täters

Erwerbsstatus Täter	Häufigkeit	Prozent
Erwerbstätig	16	41,1
(Früh-)Pensionist	9	23,1
Arbeitslos	14	35,9
Total	39	100,0*

* gerundet

Zum Tatzeitpunkt waren 16 Täter erwerbstätig. 23 Täter standen nicht im Erwerbsleben – diese waren entweder arbeitslos oder in (Früh-)Pension.

Insgesamt war bei der Hälfte der Täter (zwanzig Personen) im Akt ein Beruf vermerkt (bei manchen also auch dann, wenn sie aktuell zum Tatzeitpunkt ohne Beschäftigung waren). Unter ihnen überwogen deutlich Arbeiter (14 Personen), fünf weitere Täter waren Angestellte und einer Freiberufler.

Bei den neun Frühpensionisten und Pensionisten war der frühere Beruf nicht angegeben, und bei weiteren zehn Männern fehlten ebenfalls entsprechende Angaben. Es handelte sich dabei um sieben Ausländer, die in Österreich keiner regulären Beschäftigung nachgingen, einen Österreicher, der schon seit längerem arbeitslos war, einen ebenfalls als beschäftigungslos geführten drogenabhängigen und sich gelegentlich prostituierenden Mann sowie einen Burschen, der weder zur Schule ging, noch in Ausbildung oder berufstätig war.

Bei den **Opfern** stellen Erwerbstätige die größte Gruppe, sie machen fast die Hälfte aus. Anders als bei den Tätern überwiegen bei ihnen die Angestellten gegenüber den Arbeiterinnen. Alle anderen Gruppen sind deutlich kleiner: Jedes achte Opfer war Hausfrau, (Früh-)Pensionistinnen sind mit einem Zehntelanteil vertreten, einzelne Frauen befanden sich in Ausbildung, eine einzige war arbeitslos. Unter den sieben Frauen, bei denen Berufsangaben fehlten, waren vier Ausländerinnen. (Insgesamt fehlen bei fast einem Fünftel der Opfer Angaben zum Erwerbsstatus, was zu Verzerrungen führen mag.)

Tabelle 8: Erwerbsstatus des Opfers

Erwerbsstatus Opfer	Häufigkeit	Prozent
Erwerbstätig	19	48,7
Arbeiterin	5	12,8
Angestellte	10	25,7
Selbständige	2	5,1
Bäuerin	1	2,6
Karenz	1	2,6
Hausfrau	5	12,8
In Ausbildung	3	7,7
(Früh-)Pensionistin	4	10,3
Arbeitslos	1	2,6
o.A.	7	18,0
Total	39	100,0*

* gerundet

Der auffälligste Befund ist der hohe Anteil von **Arbeitslosen unter den Tätern** – das betraf mehr als jeden dritten Mann, aber nur eines der Opfer (deren Partner ebenfalls arbeitslos war). Bei zehn der 14 Arbeitslosen ist der berufliche Status ihrer Partnerin bekannt: Je zwei waren

mit einer Arbeiterin bzw. einer Angestellten liiert, jeweils einer mit einer Studentin, einer Prostituierten bzw. einer Pensionistin und drei mit Hausfrauen.

1.2.4 Nationalität

Bei **22 Tätern** (56,4 Prozent) handelte es sich um **autochthone Österreicher**, **sechs** waren **Österreicher mit Migrationshintergrund** (aus der ersten bzw. der zweiten Generation, ihre Herkunftsstaaten waren zweimal die Türkei bzw. ein jugoslawischer Nachfolgestaat sowie je einmal Rumänien und Tunesien), und bei weiteren **elf** Männern handelte es sich um **Ausländer** (vier stammten aus jugoslawischen Nachfolgestaaten, zwei aus der Türkei bzw. aus Rumänien sowie je einer aus Afghanistan, Deutschland bzw. von den Philippinen).

Nur rund **die Hälfte der Gewaltopfer**, nämlich 19 (48,7 Prozent), waren **autochthone Österreicherinnen**. Acht Frauen waren Österreicherinnen mit Migrationshintergrund (je eine stammte aus Bosnien, Polen, Rumänien, der Ukraine, der Türkei, Tunesien, Südamerika bzw. China), zwölf Ausländerinnen (viermal aus Ex-Jugoslawien, zweimal aus Rumänien bzw. von den Philippinen sowie Ungarn, Polen, der Ukraine und dem Irak).

Zwar hatten Opfer und Täter mehrheitlich dieselbe Staatsbürgerschaft, aber es gab doch sechs Ausnahmen: Zwei Österreicher töteten bzw. versuchten ihre nicht-österreichischen Ehefrau zu töten (eine Ungarin und eine Philippina) und ein Österreicher ermordete seine ukrainische Lebensgefährtin. Weiters töteten zwei Ausländer – ein Serbe und ein Türke – ihre frühere österreichische Partnerin und ein Deutscher wollte seine österreichische Lebensgefährtin töten. In drei weiteren Beziehungen war der Täter Österreicher und das Opfer Österreicherin mit Migrationshintergrund (aus Polen, der Ukraine bzw. China stammend). Das heißt, dass die Gewalttaten insgesamt zu fast einem Viertel in binationalen Beziehungen, in denen ein Part die österreichische Staatsbürgerschaft hatte, erfolgten.

1.2.5 Regionale Verteilung

13 Tötungsdelikte – genau ein Drittel – wurden in Wien begangen, wo rund ein Fünftel der österreichischen Bevölkerung (20,3 Prozent) lebt. Niederösterreich mit annähernd derselben Größe (19,3 Prozent der Bevölkerung) ist als Tatort von zehn Delikten ebenfalls in Hinblick auf die Bevölkerungszahl überrepräsentiert, während in Oberösterreich, wo mit sechs Gewalttaten rund 15 Prozent der Verbrechen verübt wurden, die Relationen annähernd übereinstimmen (ca. 17 Prozent der Bevölkerung). Weiter erfolgten drei Gewalttaten in Tirol, je zwei in der Steiermark und in Vorarlberg sowie je eine in Kärnten und Salzburg. Ein Mord wurde von einem Österreicher im Ausland verübt.

24 Verfahren fanden im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien statt, sieben im Bereich des OLG Linz, drei im OLG-Sprengel Graz und fünf im OLG-Sprengel Innsbruck.

1.3 Gewaltvorgeschichte und Tatsituation

Insgesamt ging der (versuchten) Tötung **in mehr als jeder zweiten Beziehung** eine (längere) **Gewaltvorgeschichte** voraus (22 vs. 17 Fälle): bei 15 von 21 Morden bzw. Mordversuchen, bei zwei der sieben Totschlagdelikte und bei drei der sieben Taten, die von unzurechnungsfähigen geistig Kranken begangen worden waren. Was die anderen Verfahrensausgänge betrifft, hatte der Partner in zwei der vier untersuchten Fälle bereits vorher Gewalt ausgeübt.

Der Großteil der Verbrechen wurde in der gemeinsamen **Wohnung** begangen: In 15 Fällen war dies die **Tatörtlichkeit**, zehnmal war es die Wohnung des Opfers und je einmal die Wohnung einer Freundin bzw. der Schwägerin des Opfers.

Zwei weitere Morde erfolgten auf dem Hof eines bäuerlichen Anwesens bzw. auf dem Parkplatz einer Wohnhausanlage, und zwei Mordversuche durch Erstechen bzw. Erwürgen fanden im Pkw des Täters statt.

Nur acht Verbrechen, also rund **ein Fünftel**, ereigneten sich im **öffentlichen Raum**: Vier Männer verursachten bzw. planten einen absichtlich herbeigeführten Autounfall; eine Frau wurde auf der Straße erschossen, drei andere sollten erstochen bzw. erwürgt werden.

Die am häufigsten verwendete **Tatwaffe** war in zwanzig Fällen ein (oder mehrere) Messer, drei Frauen wurden erschossen. Fünfmal tötete oder versuchte der Täter durch Erwürgen zu töten, eine Frau wurde erschlagen, eine überlebte einen Angriff mit einem Schraubenzieher und eine weitere wurde fast erschlagen und zu Tode gewürgt. Ein Opfer wurde durch einen Autounfall getötet, bei drei weiteren misslang ein solcher Plan. Ein Mann überfuhr seine Frau mit dem Traktor, und drei Frauen hätten durch eine Brandlegung bzw. eine Explosion in ihrer Wohnung ermordet werden sollen.

1.4 Justiz

Über alle Täter wurde **Untersuchungshaft** verhängt, die mit einer Ausnahme bis zum Ende der Hauptverhandlung aufrecht blieb. Die gegen Franz L. verhängte Untersuchungshaft wurde nach rund fünf Monaten aufgehoben, weil der zuständige Richter – anders als die Staatsanwaltschaft – an seinem Mordvorsatz zweifelte. Zwei Wochen später beging der junge Mann Selbstmord.

Wie einleitend erwähnt, wurden in diese Untersuchung Beziehungsdelikte einbezogen, bei denen entweder von der Polizei wegen (versuchten) Mordes oder Totschlags Anzeige erstattet worden war oder bei denen die Staatsanwaltschaft eines der beiden Delikte angeklagt hatte. Der Übersichtlichkeit halber werden hier die **Anklagen** der Staatsanwaltschaft in 38 Fällen (ohne Franz L.) zusammengefasst.

Tabelle 9: Anklage wegen

Anklage	Häufigkeit	Prozent
Mord	17	44,7
Mordversuch (tlw. in Verbindung mit anderen Delikten)	17	44,7
Totschlag	1	2,6
Totschlagsversuch (in Verbindung mit schwerer Körperverletzung)	1	2,6
Schwere Körperverletzung (und Mord an seiner Schwester)	1	2,6
Gefährliche Drohung	1	2,6
Total	38	100,0*

* gerundet

Zu Haftstrafen **verurteilt** wurden 32 der 39 Täter: Nicht berücksichtigt wurden einerseits die beiden nicht abgeschlossenen Verfahren (wegen des Selbstmords von Franz L. und der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Albrecht M.) sowie andererseits die fünf Unterbringungsfälle nach § 21 Abs.1 StGB (siehe Kapitel 1.1.3).

Tabelle 10: Verurteilung wegen*

Verurteilung	Häufigkeit	Prozent
Mord	11	34,4
Mordversuch (tlw. in Verbindung mit anderen Delikten)	11	34,4
Totschlag	4	12,5
Totschlagsversuch (in Verbindung mit schwerer Körperverletzung)	3	9,4
Schwere Körperverletzung	1	3,1
Schwere Körperverletzung (und Mord an der Schwester)	1	3,1
Gefährliche Drohung	1	3,1
Total	32	100,0

* N=32

Neun Gewalttäter waren vorbestraft (23 Prozent), **fünf** von ihnen wegen **einschlägiger Vortaten**, nämlich wegen Körperverletzung (vier hatten darüber hinaus das Suchtmittelgesetz übertreten und einer ein Eigentumsdelikt begangen). Nur **jeder achte Täter** (12,8 Prozent) war demzufolge schon vorher wegen einer Gewalttat verurteilt worden.

Die **Strafhöhe** wurde bei der Vorstellung der einzelnen Fälle nicht vermerkt, weil bei der Strafbemessung immer Milderungs- und Erschwerungsgründe zu berücksichtigen sind, was

eine direkte Vergleichbarkeit der Strafhöhe verunmöglicht. Bei Mord variierte die Strafdauer zwischen 13 Jahren und (in zwei Fällen) lebenslänglich; bei Mordversuchen zwischen elf und zwanzig Jahren. Bei den vier vollendeten Totschlagdelikten wurden Freiheitsstrafe zwischen fünf und neun Jahren verhängt; bei den Versuchen Strafen von sechs, sechseinhalb bzw. acht Jahren. (Diese Angaben beziehen sich jeweils auf die Entscheidung des Berufungsgerichts, sofern dadurch das erstgerichtliche Urteil abgeändert wurde.)

In Zusammenhang mit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wies ein Gericht auf einen generalpräventiven Aspekt hin: Da Tötungsdelikte „in Beziehungsdramen in Österreich in letzter Zeit zunehmen“ würden, solle die drastische Strafe abschreckend wirken (Juli 2009). Ein Oberlandesgericht führte diese generalpräventive Überlegung ebenfalls ins Treffen, als es eine Berufung gegen die Strafhöhe „wegen stetig zunehmender brutaler Gewalttaten im engsten Familienbereich“ ablehnte (Juli 2008).

1.5 Gewaltschutz

Im Tatvorfeld suchten einige Frauen Hilfe bei ihren erwachsenen Kindern und bei Freundinnen, bei denen sie zum Beispiel in Krisenzeiten übernachteten. Kaum eine der Frauen hatte Anzeige wegen früherer Gewalttätigkeiten ihres Partners oder Ex-Partners erstattet, bei Einschreitungen der Exekutive wegen familiärer Gewalt wurden Gewalttaten bagatellisiert.

Ein gutes Drittel der schon früher mit Gewalt konfrontierten Opfer (acht von 22 – 36,4 Prozent) hatte vor der Bluttat Kontakt mit einem **Gewaltschutzzentrum** bzw. einer **Interventionsstelle** gehabt.

In sechs Beziehungen hatte die Polizei vor dem Gewaltverbrechen ein **Betretungsverbot** ausgesprochen (sechs von insgesamt 22 Beziehungen mit Gewaltvorfällen – 27,3 Prozent), bei drei dieser Paare war jeweils auch eine Streitschlichtung durchgeführt worden.

Zwei Frauen hatten nach einem Betretungsverbot im Vorfeld bereits eine **Einstweilige Verfügung** beantragt, die jeweils auch bewilligt wurde.

Keines der Opfer hatte je ein **Frauenhaus** aufgesucht.

Von den 21 Überlebenden wurden zehn **nach der Gewalttat** von einem **Gewaltschutzzentrum** bzw. einer **Interventionsstelle** betreut, vier von ihnen erhielten Prozessbegleitung.

Über drei Täter waren **Waffenverbote** verhängt worden: über Alfred K., nach einem Betretungsverbot und rund drei Wochen, bevor er seine frühere Lebensgefährtin mit einem Messerstich tötete; über Johann W. gut ein Jahr vor dem Mordversuch an seiner ehemaligen Lebensgefährtin, nachdem diese ihn wegen Gewalttätigkeiten angezeigt hatte und er psychiatriert worden war; sowie schließlich über Leo St. zweieinhalb Jahre vor dem Mord in Folge der schon damals geäußerten Drohung, seine Frau erschießen und anschließend Selbstmord begehen zu wollen – bereits nach drei Wochen wurden ihm seine beiden Jagdgewehre wieder ausgefolgt.

1.6 Auffälligkeiten der untersuchten Delikte

1.6.1 Soziodemografische Daten

Einzelne Merkmale von Täter und Gewaltopfer bei den erhobenen (versuchten) Tötungsdelikten entsprechen weitgehend dem Profil der Gefährder und der gefährdeten Personen bei Einschreitungen der Exekutive in Zusammenhang mit familiärer Gewalt (vgl. Haller 2005, 280ff.). Dies gilt etwa für die **Altersverteilung** mit einem Schwerpunkt bei Personen in ihren Dreißigern, aber auch für den hohen Anteil von **Arbeitslosen** unter den Gewalttätern. Mehr als ein Drittel der Männer war ohne Beschäftigung (aber nur ein Opfer); zudem befand sich ein knappes Viertel in Frühpension oder in Pension – und solche biografischen Zäsuren, wenn sich die soziale Position verändert, der Lebensinhalt verloren geht, werden von manchen Männern schwer verkraftet und mit vermehrter Gewalt gegen die Partnerin kompensiert (Amesberger/ Haller 2010, 181f.).

Bemerkenswert ist, dass fünf Gewalttäter mit nach Österreich zugewanderten Frauen verheiratet oder liiert waren – Migrantinnen sind in **interkulturellen Beziehungen** häufig massiven Gewaltbelastungen ausgesetzt (vgl. Haller 2005, 323).

Die Überrepräsentanz von **Tätern mit Migrationshintergrund**¹⁶ hängt wohl unter anderem mit deren deutlich gegenüber den Österreichern abweichenden **Erwerbsstruktur** zusammen: Fast 60 Prozent (vs. 35,9 Prozent aller Täter) von ihnen waren zum Tatzeitpunkt arbeitslos und nur dreißig Prozent berufstätig (siehe dazu auch unter 1.6.7).¹⁷

¹⁶ 43,6 Prozent der Täter hatten Migrationshintergrund, während dies nur für 18,6 Prozent der österreichischen Bevölkerung zutrifft (Statistik Austria 2011, 21).

¹⁷ 2010 betrug die Arbeitslosenquote in Österreich insgesamt 6,9%; für ÖsterreicherInnen lag sie bei 6,4%, für Nicht-ÖsterreicherInnen bei 9,7%. Die höchste Arbeitslosenquote hatten TürkinInnen zu verzeichnen (13,1%), bei Staatsangehörigen aus den post-jugoslawischen Nachfolgestaaten (ohne Slowenien) lag sie bei 10,6% (Migration & Integration 2011, 15).

Tabelle 11: Erwerbsstatus der Migranten

Erwerbsstatus	Häufigkeit	Prozent
Erwerbstätig	5	29,4
Arbeiter	4	23,5
Angestellt	1	5,9
Frühpensionist	2	11,8
Arbeitslos	10	58,8
Total	17	100,0

1.6.2 Beziehungsgewalt

Eine **Gewaltvorgeschichte** war **in mehr als der Hälfte der Verfahren** (56,4 Prozent) aktenkundig. Dabei handelte es sich in **mehr als drei Viertel** (17 von 22: 77,3 Prozent) der als gewalttätig klassifizierten Beziehungen offenkundig um **verfestigte Gewalt**, die sich teilweise bereits über Jahrzehnte erstreckt hatte. In zwei Beziehungen wurde jeweils eine einmalige körperliche Gewalthandlung thematisiert, in einer Partnerschaft hatte es zwei Übergriffe gegeben. Ein weiterer Mann bedrohte seine Frau einige Wochen mit dem Umbringen, bevor er dies in die Tat umsetzte; ein weiterer schließlich stalkte seine frühere Freundin zunächst, als er sie auf der Straße überfiel und in sein Auto zerterte, erstattete sie Anzeige.

Einschlägige Vorstrafen wegen Körperverletzung wiesen nur fünf Täter auf.

Acht Frauen waren vor dem gegenständlichen Verbrechen in Kontakt mit einem **Gewaltschutzzentrum** bzw. einer **Interventionsstelle** gewesen – das ist nur ein gutes Drittel (36,4 Prozent) derjenigen, die vor dem (versuchten) Mord oder Totschlag Gewalt erlebt hatten.

1.6.3 Tatwaffe

Rund die Hälfte der Tötungen/Tötungsversuche erfolgte durch ein Messer, die am nächsthäufigsten verwendete „Tatwaffe“ waren Autos (zwei Frauen wurden überfahren, vier sollten in einem Unfall sterben). Drei Opfer starben an einer Schussverletzung.

In einer schweizerischen Erhebung war das häufigste Tatvorgehen ebenfalls, und zwar mit einem Anteil von mehr als einem Drittel, Erstechen gewesen, gefolgt von Erschießen in fast dreißig Prozent der Morde, die in häuslichen Beziehungen stattfanden (Zoder/ Maurer 2006, 32). In Österreich wurde dagegen in nur rund acht Prozent der Fälle das Opfer erschossen. Dieser deutliche Unterschied ist wohl darin begründet, dass in Folge des Schweizer Milizsystems viele Bürger Armeeangehörige sind, diese ihre Waffen zuhause aufbewahren und daher jederzeit Zugriff auf sie haben. Schusswaffen sind aber besonders gefährlich, weil ihr Einsatz mit äußerst hoher Wahrscheinlichkeit zum Tod des Tatopfers führt.

1.6.4 Zentrale Motive: Trennung und Eifersucht

Der große Anteil von Beziehungen, die sich auf Initiative der Frauen zum Tatzeitpunkt entweder bereits faktisch in einer Phase der Auflösung befanden oder in denen die Frau zumindest ihren Trennungswunsch ausgesprochen hatte, bestätigt, was aus Forschungen zu Partnergewalt bereits seit langem bekannt ist: In **Trennungsphasen** besteht ein sehr **hohes Risiko massiver Gewaltausübung**. Da sich die Erhebung auf dreißig aufrechte Partnerschaften bezieht (die übrigen Taten waren gegen ehemalige Partnerinnen erfolgt), befand sich also jedes zweite Gewaltopfer in einem Trennungsprozess, was dem Partner (vermutlich) bekannt war. In weiteren sechs Fällen war der Auslöser der Tat die Eifersucht des Partners, die teilweise auf einem unbestätigten Verdacht beruhte. (Sie hatte allerdings größtenteils insofern einen realen Hintergrund, als die Frauen tatsächlich jemand anderen kennen gelernt hatten bzw. mit jemandem eine sexuelle Beziehung eingegangen waren.) Damit stehen **mehr als zwei Drittel** der recherchierten Delikte in Zusammenhang mit dem konkreten oder phantasierten **Ende der Beziehung, verbunden mit Eifersucht und Besitzdenken**.

Hier manifestiert sich ein wesentlicher geschlechtsspezifischer Unterschied bezüglich der Hintergründe von Tötungsdelikten in Partnerschaften „Frauen [töten eher], um eine für sie unerträgliche Beziehung zu beenden (50 %), während Männer eher töten, weil sie das Ende einer Beziehung nicht akzeptieren können (60 %)“ (Lembke 2006, 8). Während sich die Täter betreffende Aussage durch diese Studie bestätigt, ist dies für die Täterinnen hier insofern nicht der Fall, als im Untersuchungszeitraum nur eine Frau ein vorsätzliches Tötungsdelikt – gegenüber dem geschiedenen Ehemann – beging (siehe Kapitel 2).

Ob der Partner eifersüchtig war oder nicht, berührte allerdings nicht die Gewaltvorgeschichte, ebenso wenig verstärkte eine große Altersdifferenz (in beide Richtungen) eifersüchtiges Verhalten.

1.6.5 Exekutive

Bei nur drei (versuchten) Tötungsdelikten sprach die Polizei **gleichzeitig mit der Festnahme** des Gewalttäters ein **Betretungsverbot** aus – eine Vorgangsweise, die aus Sicht des Gewaltschutzes in Fällen von schwerer Gewalt generell wünschenswert wäre, weil die Opferschutzeinrichtungen nur dann Kontakt mit dem Gewaltopfer herstellen können. (Diese Vorgangsweise sei zwar seit 2010 durch einen polizeiinternen Erlass normiert, aber es bestünden immer noch Kommunikations- und damit Schutzlücken.)

Im Vorfeld eines versuchten Mordes benachrichtigte die Polizei trotz eines aufrechten Betretungsverbots und einer beantragten Einstweiligen Verfügung die Ehefrau von Marko P., dass dieser beabsichtige, Selbstmord zu begehen. Sie wollte daraufhin versuchen, ihn davon abzuhalten, und erklärte in dieser Zwangssituation ihrem Mann auf dessen Druck hin, dass sie ihn liebe – als sie dieses „Bekanntnis“ am nächsten Tag zurückzog, wollte er sie töten. Die einschreitenden PolizistInnen, die wohl vom Betretungsverbot wussten, handelten damit gegen dessen Intention und gefährdeten die Ehefrau.

Ebenfalls problematisch scheint der Umgang mit **Waffenverboten**, etwa hinsichtlich der Aufhebungen. Darüber hinausgehend erfolgen offenkundig keine umfangreichen Gefährlichkeitsabschätzungen (oder die verschiedenen innerhalb der Polizei involvierten Stellen arbeiten unvernetzt nebeneinander), bei denen Waffenbesitz als ein Indikator für Gewaltbereitschaft gewertet wird. Möglicherweise könnte sonst – wie im Fall Alfred K. – verhindert werden, dass ein Mann drei Wochen nach Betretungs- und Waffenverbot seine frühere Partnerin mit einem Messer tötet.

Bereits vor dem gegenständlichen Verbrechen war es in sechs Beziehungen – also gut einem Viertel der Beziehungen mit Gewalt – zu **Einschreitungen der Exekutive** gekommen: sechsmal zu einem Betretungsverbot und bei drei dieser Paare außerdem zu einer bzw. zu mehreren Streitschlichtungen.

- Gegen Vuk K. erfolgten fünf Tage vor der Gewalttat ein Betretungsverbot und eine Strafanzeige wegen Körperverletzung, in der Folge beantragte seine Frau eine Einstweilige Verfügung.
- Wegen eines „Streits“ wurde bei Herrn und Frau H. eine Streitschlichtung durchgeführt, nachdem ein Sohn des Paares die Polizei zu Hilfe gerufen hatte. Drei Wochen später wurde wegen eines neuerlichen Vorfalls ein Betretungsverbot gegen Ben H. verhängt und Frau H. stellte einen Antrag auf eine Einstweilige Verfügung. Nach weiteren elf Tagen schritt die Polizei nochmals ein, weil Ben H. „lautstark herumbrüllte“, und „beruhigte“ ihn. Wieder einige Tage später – also rund fünf Wochen nach der ersten Streitschlichtung – erfolgte der Mordversuch.
- Vier Wochen vor der Gewalttat war bei Alfred K. und seiner früheren Lebensgefährtin eine Streitschlichtung erfolgt; einige Zeit vorher hatte es ein Betretungsverbot gegeben.
- Vier Monate vor dem Mordversuch wurde ein Betretungsverbot gegen Marko P. erlassen; seine Frau beantragte eine Einstweilige Verfügung und reichte die Scheidung ein.
- Gegen Vlad R. war 2003 – ein Jahr vor der Scheidung – ein Betretungsverbot verhängt worden, weil er gedroht hatte, seine Frau zu ermorden.
- Gegen David S. erfolgte rund ein Jahr vor dem Mordversuch an seiner Frau ein Betretungsverbot, auch vorher schon sei es einige Male zu einem „Polizeieinsatz“ gekommen.

1.6.6 Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle

Acht Gewaltopfer hatten als Partnerin eines gewalttätigen Mannes bereits vor dem untersuchten Gewaltdelikt Kontakt mit der zuständigen Gewaltschutzeinrichtung: Sechs von ihnen wurden jeweils nach einem Betretungsverbot von der Polizei dorthin verwiesen, eine wurde in Folge einer Streitschlichtung betreut und eine weitere Frau suchte aus Eigeninitiative ein Gewaltschutzzentrum auf, um sich beraten zu lassen.

Von den 21 Überlebenden wurden zehn nach der Gewalttat von einem Gewaltschutzzentrum bzw. einer Interventionsstelle betreut, vier von ihnen erhielten Prozessbegleitung.

1.6.7 „High-risk“ Gruppen

Zusammenfassend soll nochmals betont werden, dass das Risiko, Opfer eines Beziehungsmordes zu werden, offenkundig besonders hoch ist

- in einer Partnerschaft mit Gewaltvorgeschichte
- wenn sich die Frau trennen möchte
- wenn der Partner eifersüchtig ist
- für Migrantinnen bzw. Frauen in binationalen Ehen/Beziehungen
- und für Frauen, deren Partner arbeitslos (bzw., wenn auch in geringerem Ausmaß, (früh-)pensioniert) ist, insbesondere, wenn sie selbst berufstätig sind.

Möglicherweise erhöht ein Zusammentreffen einzelner Merkmale das Gefährdungsrisiko, aber um solche Aussagen zuverlässig treffen zu können, ist das Sample nicht groß genug.

Abgesehen vom Bestehen einer Gewaltvorgeschichte ist der auffälligste Zusammenhang derjenige zwischen der (gewünschten, angekündigten oder vollzogenen) **Beendigung einer Beziehung** und Gewalt – wie gesagt befand sich jedes zweite Gewaltopfer in einem Trennungsprozess –, gefolgt von derjenigen zwischen **Eifersucht** und Gewalt. Eifersucht spielte nicht nur bei der Mehrheit der Trennungsprozesse, sondern auch bei aufrechten Beziehungen eine Rolle – teilweise insofern berechtigt, als es „jemand anderen“ gab, teilweise grundlos.

Die Datenlage betreffend den hohen Anteil von Tätern mit **Migrationshintergrund** – gut 43 Prozent – bei (versuchten) Tötungsdelikten gegenüber (ehemaligen) Beziehungspartnerinnen kann nicht mit den Statistiken der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen abgeglichen werden, weil diese ausschließlich Zahlen zu ausländischen Tätern/Gefährdern erheben. Bei der vorliegenden Untersuchung waren 28,2 Prozent der Täter Ausländer (elf Personen, davon vier Serben, zwei Türken und zwei Rumänen), was in etwa den Daten der Gewaltschutzeinrichtungen entspricht. Ohne dies im Rahmen einer Analyse von Gerichtsakten belegen zu können, ist zu vermuten, dass der hohe Täteranteil von Migranten zumindest teilweise durch spezifische kulturelle Unterschiede in den Vorstellungen über Geschlechterrollen bedingt bzw. Effekt einer „traditionellen“ massiven Abwertung von Frauen, die mit Brutalität ihnen gegenüber einhergeht, ist.

Eine weitere Hochgefährdungsgruppe sind Frauen, deren Partner **arbeitslos** ist oder sich in **(Früh-)Pension** befindet – vor allem dann, wenn das Opfer berufstätig ist. Dies legt die Vermutung nahe, dass ökonomische Abhängigkeit von Männern schwer akzeptiert werden kann und daher massive Aggressionen erzeugt. Da Arbeitslosigkeit des Beziehungspartners

bei **Migrantinnen** eine weitaus größere Rolle spielt als bei autochthonen Österreicherinnen, führt dies offenkundig ebenfalls zu einem erhöhten Gewaltrisiko für Migrantinnen.

Bemerkenswert scheint abgesehen von den bereits genannten Faktoren, dass **einem Fünftel** (18 Prozent) der Täter eine „geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“ nach § 21 StGB attestiert wurde, was im Regelfall zur Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher führt. Fünf von ihnen waren zur Tatzeit **nicht zurechnungsfähig**, zwei waren zurechnungsfähig. Bei drei Männern waren ihren Taten bereits andere Gewalthandlungen vorangegangen; teilweise war ihre Erkrankung schon lange vor der Tat bekannt gewesen.

Bei der Durchsicht der Fallbeispiele fällt außerdem das Thema **Selbstmord** auf – immerhin 13-mal, wenn auch in stark unterschiedlichen Kontexten. Vier Täter hatten ihrer Partnerin mit Selbstmord gedroht bzw. dies anderen gegenüber angekündigt (Leo St., Marko P., Orhan Z. und Franz L.), bei zwei geplanten Autounfällen kam im Nachhinein Selbstmord zur Sprache (Walter F. und Anton J.). Der 92-jährige Rudi F. gab an, er habe nicht nur seine Frau töten, sondern auch Selbstmord begehen wollen, ähnlich war die Situation beim 81-jährigen Peter R. Bei Trajan S. erwähnte die Partnerin einen Suizidversuch, bei Johann W. Bekannte von ihm. Andreas U. hatte zwar seinen Selbstmord geplant, aber nicht die Gewalttat an seiner früheren Freundin; bei Florian A. wurden im Zuge der psychiatrischen Anamnese frühere Selbstmordversuche bekannt, und im Fall Bruno G. thematisierte der Polizeibericht, dass dieser einen Mord und anschließend Selbstmord habe begehen wollen.

Eine allfällige **Alkoholisierung** des Täters spielte gemessen an üblichen Vorannahmen eine geringere Rolle als erwartet: Drei Paare hatten vor der Tat gemeinsam getrunken und sechs Männer waren betrunken, während das Opfer nüchtern war. Das war zwar fast ein Viertel der Täter (23,1 Prozent), aber verglichen mit der Häufigkeit einer Alkoholisierung bei weiblichen Täterinnen (62,5 Prozent – siehe Kapitel 2.2.5) ein wesentlich niedrigerer Wert.

Kein Indikator für Gewalt sind **Vorstrafen**, vor allem weil die Partnerinnen häufig versuchen den Gewalttäter zu schützen und viele Übergriffe daher nicht gerichtsanhängig werden (aus demselben Grund gab es im Tatvorfeld nur wenige Betretungsverbote und noch weniger Einstweilige Verfügungen).

1.7 Empfehlungen

1.7.1 Polizei

Schutz vor Gewalt in Beziehungen ist primär Aufgabe der Polizei. Auffällig war in der Untersuchung nicht nur die geringe Zahl von Betretungsverboten, sondern auch die „Kombination“ von Betretungsverboten und Streitschlichtungen. Möglicherweise erfolgt die **Gefährdungsanalyse bzw. -prognose** nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt bzw. wird das Risiko in gewalttätigen Beziehungen unterschätzt.

Insbesondere nicht nachvollziehbar sind etwa Streitschlichtungen wie die im Fall von Ben H., als eines der Kinder des Ehepaares offenkundig schon in Panik die Polizei gerufen hatte. Dieser Fall ist im Übrigen geradezu exemplarisch für eine Gewaltdynamik, die nicht linear verläuft, sondern in Schleifen, weshalb die Exekutive auch bei Streitschlichtungen Gefährlichkeitsprognosen anstellen müsste.

Gerade deshalb wäre eine **bundesweite Übermittlung** auch der **Streitschlichtungen** in Folge von Einschreitungen wegen familiärer Gewalt an die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen wünschenswert, weil nur so die komplette Gewaltgeschichte dokumentiert werden kann. Außerdem würden damit wesentlich mehr Gewaltopfer erreicht und könnten betreut werden. (Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Mittelaufstockung bei diesen Einrichtungen.) Aus derselben Schutzüberlegung heraus ist es wichtig, dass im Fall der Festnahme eines Gewalttäters – wenn also schon ein massiver Übergriff erfolgt ist – ein Betretungsverbot ausgesprochen wird.

Gerade weil hoch gefährdete Frauen von sich aus das institutionelle Hilfesystem nicht nutzen, ist es wichtig, mit einem **proaktiven Ansatz** auf sie zuzukommen.

In Anbetracht der extremen Gefährlichkeit von **Schusswaffen** ist auch bei Waffenverboten bzw. deren Aufhebung eine entsprechend große Sorgfalt erforderlich.

1.7.2 Gewaltschutz- und Beratungseinrichtungen

Um Frauen nachhaltig gerade auch vor massiver Partnergewalt zu schützen, ist die wichtigste Maßnahme wohl die **Aufklärung** gewaltbetroffener Frauen über das Risiko, das eine solche gewalttätige Beziehung bedeutet, und ihr Empowerment, um ihnen die Loslösung von einem solchen Partner zu ermöglichen. Das setzt voraus, dass Opferschutzeinrichtungen wie die Gewaltschutzzentren/ Interventionsstellen und Frauenhäuser breit in der Bevölkerung bekannt sind ebenso wie die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes oder Opferrechte.

Offenkundig können **Migrantinnen** und vor allem Frauen in binationalen/ bikulturellen Beziehungen nicht in einem ausreichenden Maß angesprochen werden, so dass die Unterstützungsangebote für diese speziell gefährdete „high-risk“ Gruppe nicht ausreichen. Es kann an dieser Stelle keine Antwort dahingehend gegeben werden, ob die bestehenden Angebote für sie ungenügend sind oder ob diese ihre Bedürfnisse nicht treffen – will man ihren Schutz verbessern, sind in diesem Bereich noch weitere Untersuchungen erforderlich.

Selbstmorddrohungen von Männern dürfen nicht bagatellisiert werden. Vier von 39 Tätern hatten solche Drohungen ausgestoßen, und es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass sogenannte erweiterte Suizide hier aus methodischen Gründen (kein Strafverfahren) nicht einbezogen werden konnten, es insgesamt also vermutlich deutlich mehr Männer gibt, die den Suizid angekündigt und dann erweiterten Selbstmord begangen haben.

Eine weitere Gruppe fällt als besonders gefährdet auf, nämlich Partnerinnen von **psychisch kranken Männern**. In diesem Bereich müssten ebenfalls weitere Forschungen angestrengt werden, um deren Problem- und Bedürfnislage genauer abzuklären.

1.7.3 Resümee

Eingangs soll nochmals auf die **Bedeutung des Gewaltschutzgesetzes** verwiesen werden. Österreichweit erfolgten 2008 6.566 Betretungsverbote, 2009 waren es 6.731, 2010 6.759 – zwar nicht ausschließlich gegen Beziehungspartner und nicht ausschließlich gegen männliche Täter, aber diese Zahlen machen doch deutlich, in wie vielen Fällen das Einschreiten der Polizei massivere Gewalt erfolgreich verhindert.

Die geringe Zahl von Polizeiinterventionen und Einstweiligen Verfügungen im Vorfeld der Tat verweist jedoch darauf, dass „high-risk“ victims das Instrumentarium des Gewaltschutzgesetzes nicht oder kaum nützen, obwohl sie mehrheitlich schon vor dem (versuchten) Tötungsdelikt Gewalt durch ihren Partner ausgesetzt waren. Wenn es doch zu Einschreitungen der Polizei kam, versuchten die Frauen immer wieder Gewalt zu bagatellisieren und ihren Partner zu schützen. (Auch noch nach dem Tötungsversuch „verziehen“ Frauen ihrem Partner.) Diese Strategien sind gerade bei Frauen, die in Gewaltbeziehungen leben, bekannt, und es liegt insbesondere an der Exekutive, mit diesem Wissen im Hintergrund sorgfältig einzuschreiten.

Ein weiterer zentraler Aspekt der Prävention liegt in der Sozialisation von **Männern**. Die Tatsache, dass etwa der Trennungswunsch der Partnerin oder nur die Befürchtung, verlassen zu werden, oder anscheinend auch die ökonomische Abhängigkeit von der Partnerin das Selbstwertgefühl von Männern so sehr erschüttern kann, dass sie zu massiver Gewalt greifen, legt im Sinne der Gewaltprävention eine stärkere Beschäftigung mit Themen wie Stärke und Schwäche z.B. im Rahmen der Bubenarbeit nahe.

2 Frauen als Täterinnen

Im Untersuchungszeitraum 2008 bis 2010 wurden ausschließlich 2010 Frauen wegen Mordes (in zwei Fällen) bzw. Mordversuchs (in sechs Fällen) angezeigt und/oder angeklagt. Fünf Taten hatten 2010 stattgefunden, drei bereits 2009.

2.1 Falldarstellungen

Die Darstellung der einzelnen Fälle folgt dem Schema des vorangegangenen Kapitels und übernimmt dessen Gliederung nach Delikten, für die die Täterinnen jeweils verurteilt wurden.

2.1.1 Mord

Brigitte K.

Brigitte K., Jahrgang 1942, tötete gemeinsam mit ihrem vierzigjährigen Sohn Max den geschiedenen Ehemann bzw. Vater, Herbert K. Der Pensionist, Jahrgang 1937, lebte in einem Haus, das von ihm und seiner Frau gemeinsam gekauft worden war. Seit der Scheidung war der Sohn Alleineigentümer, Herbert K. hatte aber ein Nutzungsrecht am Haus. Frau K. hielt sich öfter auf dem Grundstück auf, um dort die Gartenarbeit zu verrichten.

Die Nachbarin des Opfers alarmierte die Polizei, weil sie einen „furchtbaren Schrei“ gehört hatte. Die Polizei fand die Leiche von Herbert K. im Heizungsraum. Mutter und Sohn hatten sich unter dem Vorwand der Gartenarbeit auf dem Grundstück aufgehalten und Herbert K. im Keller überwältigt. Sie drückten ihn gemeinsam zu Boden, zunächst versuchte Brigitte K. ihren geschiedenen Mann mit einem Handtuch zu ersticken, was ihr misslang, woraufhin sie ihrem Sohn einen an der Wand hängenden Gürtel reichte, mit dem Max K. seinen Vater erdrosselte.

Brigitte und Max K. gaben an, die Tat gemeinsam beschlossen und ausgeführt zu haben, weil sie erwarteten, in einem Strafverfahren, das gegen sie wegen einer Körperverletzung zum Nachteil von Herbert K. geführt wurde, verurteilt zu werden. Die Verhandlung war für den nächsten Tag anberaumt: „Es war der einzige Ausweg aus unserer Lage, wir mussten uns selbst oder ihn umbringen“, denn Herbert K. habe „immer alle Verfahren gewonnen“.

Dieses Strafverfahren bezog sich auf einen rund zwei Jahre zurückliegenden Vorfall, bei dem Mutter und Sohn zufolge der Vater den Sohn niedergeschlagen hatte – es wurde aber ein Betretungsverbot gegen Mutter und Sohn verhängt und eine Einstweilige Verfügung gegen die beiden erlassen. Bereits ein Jahr vorher waren Mutter und Sohn in einem anderen Verfahren

beschuldigt worden, Herbert K. in einer tätlichen Auseinandersetzung verletzt zu haben. Beide Angeklagten wurden damals freigesprochen.

Sowohl Brigitte K. als auch Max K. schilderten in ihren Einvernahmen den Toten als gewalttätigen „Machtmenschen“. Frau K. gab an, die 1961 geschlossene Ehe sei nicht gut gewesen, sie habe mit Mitte fünfzig wegen der Demütigungen und Schläge durch ihren Mann ihren Lebenswillen verloren. Damals habe sie mehrfach an Selbstmord gedacht. Seit der einvernehmlichen Scheidung im Jahr 2004 gebe es laufend Prozesse, die alle Herbert K. gewinne. Sie habe sich psychisch immer stärker unter Druck gesetzt gefühlt: „Da gibt es nur zwei Möglichkeiten, entweder bringst du dich um oder den anderen.“ Schließlich habe sie kein Opfer mehr sein wollen: „Er hat bekommen, was er verdient, vierzig Jahre hat er mich unterdrückt.“

Max gab zu Protokoll, der Vater habe ihn schon als Kind beschimpft und geschlagen und die Mutter schikaniert. Nach vierzig Jahren Gequält-Werdens sei er froh, dass das vorbei sei.

Der seit 1996 im Nebenhaus wohnenden Nachbarin zufolge habe es früher bei Familie K. nur hin und wieder einen hörbaren Streit gegeben, erst nach der Scheidung seien solche Auseinandersetzungen häufiger geworden. Die Lebensgefährtin des Mordopfers gab an, dass bei Brigitte K. im Klimakterium psychische Probleme aufgetreten seien – bis dahin sei die Beziehung von Herbert K. sowohl mit ihr als auch mit dem gemeinsamen Sohn gut gewesen.

Ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten attestierte dem Sohn eine schwere neurotische Störung sowie ein depressives Syndrom. Seine wichtigste Bezugsperson sei seine Mutter, die beiden lebten seit der Scheidung der Eltern in einem symbiotischen Verhältnis. Er leide an einer schweren kombinierten Persönlichkeitsstörung im Sinne einer höhergradigen geistig-seelischen Abartigkeit, sei bei der Tatbegehung allerdings zurechnungsfähig gewesen. Da eine Begehung weiterer Taten nicht ausgeschlossen werden könne, lägen die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vor. Das Gutachten über Brigitte K. konstatierte zwar ebenfalls eine kombinierte Persönlichkeitsstörung mit schizoiden und paranoiden Zügen, aber in einer deutlich schwächeren Ausprägung. Auch sie sei zurechnungsfähig gewesen. Eine Anstaltsunterbringung wurde als nicht erforderlich erachtet, weil der Mord eine „missglückte Problemlösung einer chronifizierten, spezifischen Konfliktsituation“ gewesen und somit eine Wiederholungstat nicht zu erwarten sei.

2.1.2 Fahrlässige Tötung¹⁸

Sabine T.

Sabine T., Jahrgang 1955, erschoss ihren gleichaltrigen Ehemann Franz. Laut Aussage von Frau T. saß das Ehepaar am Abend „in lustiger Stimmung“ bei einer Flasche Wien zusammen. (Eine ärztliche Untersuchung nach dem Vorfall ergab für Herrn T. einen Alkoholspiegel von 3,7 Promille, für Frau T. von 1,5 Promille.) Als sie aus der Küche in das Wohnzimmer zurückgekommen sei, habe ihr Ehemann seinen üblicher Weise im Schreibtisch versperrten Revolver in der Hand gehalten und sie aufgefordert, doch einmal zum Spaß zu schießen. Sie habe die Waffe in die Hand genommen und abgedrückt – und ihr Mann sei zusammengebrochen. Als sie ihre Handlung realisiert habe, sei sie vor das Haus gelaufen und habe nach der Polizei gerufen.

Bei der Einvernahme gab Sabine T. an, nicht gewusst zu haben, dass der Revolver geladen gewesen sei. Sie habe zwar abgedrückt, nicht aber auf ihren Mann gezielt. Das Paar habe eine „normale“ Ehe geführt, wenn es für sie auch manchmal schwierig gewesen sei, mit den Depressionen ihres Mannes umzugehen. Herr T. sei seit sieben Jahren ohne Beschäftigung gewesen und habe damit – trotz finanzieller Absicherung – nicht gut umgehen können. Des Öfteren habe er mit Selbstmord gedroht. Im Übrigen habe der Vater von Herrn T. Selbstmord begangen.

Mehrere Zeugen, darunter die Tochter des Ehepaares, bestätigten die Selbstmorddrohungen, die aber nie jemand wirklich ernst genommen habe.

Dem Bruder des Toten zufolge hat das Paar keine gute Ehe geführt und nur noch „aus Gewohnheit“ zusammengelebt. Eine mit dem Ehepaar befreundete Nachbarin meinte, die beiden hätten recht gerne Alkohol getrunken und es sei des Öfteren zu Streitigkeiten gekommen. Sie war verwundert, dass Frau T. geschossen hatte: Sabine T. habe immer eine Abneigung gegen Waffen gehabt und sich bei deren Gebrauch nicht ausgekannt.

Während die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft auf Mord lautete (die Antriebslosigkeit des Opfers sei der Angeklagten zunehmend unerträglich geworden, was zu heftigen Streitereien geführt habe), entschieden die Geschworenen, dass Sabine T. den Tod ihres Mannes „unter besonders gefährlichen Verhältnissen fahrlässig herbeigeführt“ habe. Das sahen sie insbesondere dadurch bestätigt, dass Frau T. auf der Straße nach der Polizei gerufen habe.

¹⁸ § 80 StGB: Wer fahrlässig den Tod eines anderen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2.1.3 Absichtlich schwere Körperverletzung¹⁹ und Schwere Körperverletzung²⁰

Teresa P.

Die 1976 in Kuba geborene Österreicherin versuchte – laut Anklageschrift – ihren Lebensgefährten Kurt S. (Jahrgang 1961) durch einen Messerstich in den Brustkorb zu töten. Für das Opfer bestand nach Angaben der Klinik akute Lebensgefahr.

Die beiden besuchten gemeinsam ein Fest, auf dem Herr S. viel trank und laut anderen Gästen immer stärker betrunken wurde. Teresa P. sagte aus, selbst keinen Alkohol getrunken zu haben und als erste nach Hause gegangen zu sein. Als Kurt S. nachkam, sei er sehr aggressiv gewesen, habe sie angeschrien und als Hure beschimpft. Daraufhin nannte sie seine Mutter eine Hure und er habe mit einer Ohrfeige reagiert. Sie habe dann mit einer Flasche nach ihm schlagen wollen, sei aber von ihm abgewehrt worden. Als er begonnen habe, sie zu würgen, habe sie ihn in die Hand gebissen, worauf er ihr einen Kochtopf an den Kopf geworfen habe. Im Zuge dieser Auseinandersetzung sei der Messerblock zu Boden gefallen, alle 22 Messer seien verstreut in Küche und Vorraum gelegen. Vom Kochtopf an der Stirn verletzt, habe sie laut aufgeschrien. Davon alarmiert läuteten zwei Nachbarinnen so lange an, bis Herr S. die Türe öffnete und die beiden in den Vorraum einließ. Laut Teresa P. habe Kurt S. nicht aufgehört, sie weiter zu beschimpfen, bis sie ein Messer vom Boden aufgehoben und ihm aus Angst in die Brust gerammt habe.

Die Aussagen der einvernommenen Nachbarinnen gingen auseinander: Der einen zufolge ging Kurt S. drohend „mit erhobenen Armen auf P. zu“, während die andere aussagte, Kurt S. habe Teresa P. als „Depperte“ bezeichnet und gehen wollen, ohne bedrohliche Gesten, als Frau P. plötzlich ein Messer vom Boden aufgenommen und zugestochen habe.

Eine als Zeugin einvernommene Freundin von Frau P., die abends ebenfalls beim Fest gewesen war, gab an, sie habe sich „dort schon gedacht, wie das enden wird, weil Kurt ein Macho ist“. Teresa habe ihr von mehreren körperlichen Angriffen Kurts und Trennungsversuchen ihrerseits erzählt. Kurt sei immer sehr eifersüchtig gewesen und habe Teresa deshalb kontrolliert. Weitere Zeuginnen aus der Nachbarschaft bestätigten, dass Herr S. häufig gewalttätig gewesen sei.

Laut Kurt S. kam es in der seit 2008 bestehenden Lebensgemeinschaft nur zu unbedeutenden verbalen Auseinandersetzungen. Bei einer späteren Einvernahme zur Tat entschlug er sich der Aussage, weil er weder sich noch Teresa P. belasten wollte.

¹⁹ § 87 StGB: (1) Wer einem anderen eine schwere Körperverletzung absichtlich zufügt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

²⁰ § 84 StGB: (1) Hat die Tat eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit zur Folge oder ist die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. (2) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat begangen worden ist 1. mit einem solchen Mittel und auf solche Weise, womit in der Regel Lebensgefahr verbunden ist (...)

Entgegen der auf Mordversuch lautenden Anklage entschieden die Geschworenen auf absichtlich schwere Körperverletzung; zwei Drittel der verhängten Freiheitsstrafe wurden bedingt nachgesehen. Als strafmildernd erachtete das Gericht unter anderem die Provokation durch das Opfer.

Karoline A.

Die Vierzigjährige verletzte ihren um acht Jahre älteren Lebensgefährten Martin H. durch einen Bauchstich. Sie hätten gestritten, weil er zu spät und angetrunken nach Hause gekommen sei. Auf ihre Vorwürfe habe er gleich wieder fortgehen wollen. Darauf stach Karoline A. ihrem Lebensgefährten ohne Vorankündigung mit einem Küchenmesser in den Bauch – die Stichlänge betrug 9 cm – und rief unmittelbar darauf die Rettung. Frau A. behauptete bei der Polizei zunächst, Martin H. habe sich versehentlich selbst verletzt, was dieser vorerst auch bestätigte.

Die beiden führten bereits seit längerem eine Beziehung, mit häufigen Streitereien und Handgreiflichkeiten, trennten sich und kamen wieder zusammen. Im Sommer 2007 wurden beide wegen gegenseitiger Körperverletzung angezeigt (das Verfahren wurde eingestellt), im Dezember 2007 erfolgte eine Streitschlichtung (Frau A. beschuldigte Herrn H., ihr 100 Euro gestohlen zu haben), im Juni 2008 wurde gegen Karoline A. ein Betretungsverbot erlassen und sie wurde in weiterer Folge wegen Körperverletzung zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt.

Ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten attestierte Karoline A. eine „kombinierte dissoziale und emotional instabile Persönlichkeitsstörung“, verbunden mit der Prognose einer erhöhten Rückfallgefahr, wenn sie sich keiner entsprechenden Behandlung unterziehe.

Die Staatsanwaltschaft klagte Frau A. wegen absichtlich schwerer Körperverletzung an und sie wurde deshalb zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Ein Tötungsvorsatz sei nicht anzunehmen, weil sie die Rettung verständigt habe.

Viorica U.

Die rumänische Staatsangehörige Viorica U. (geboren 1988) versetzte ihrem Lebensgefährten Bülent E. (geboren 1984, türkischer Staatsbürger) einen wuchtigen Messerstich in die Herzgegend. Das lebensgefährlich verletzte Opfer rief über sein Handy die Rettung, wurde mit einem Hubschrauber in die Klinik gebracht und konnte mit einer Notoperation gerettet werden.

Frau U. gab zur Tat an, ihr Lebensgefährte habe morgens im Schlafzimmer geraucht, obwohl er wisse, dass ihr das nicht recht sei. Trotz ihrer Vorwürfe habe er weiterhin geraucht, und als sie ihn beschimpfte, habe Bülent angekündigt, weggehen zu wollen. Sie schrie ihn an, er solle dableiben, worauf er sie an der Schulter gepackt und mit der Faust auf ihren Hinterkopf geschlagen habe. Obwohl sie zu Boden gestürzt sei, habe er auf ihren Kopf weiterhin eingedrückt, bis dieser auf den Boden aufgeschlagen sei. Sie habe sich befreien können, sei in die Küche gelaufen, um „etwas zum Schlagen zu holen“, habe dann das Messer gesehen und „nicht sehr stark und nur einmal zugestochen“. „Beim Zusteichen war mir alles egal, umbringen wollte ich ihn nicht.“ Als das Messer in seinen Körper eingedrungen sei, sei sie erschrocken und aus dem Zimmer gelaufen. Dabei habe sie Herrn E. noch telefonieren gehört.

Sie sei aus der Wohnung gerannt – sie habe sich umbringen wollen –, wegen ihrer Tochter aber bald zurückgekommen und dann festgenommen worden.

Sie habe Herrn E. vor drei Jahren kennen gelernt und sei bald mit ihm zusammen gezogen. Seinetwegen habe sie aufgehört, als Prostituierte zu arbeiten, und in einer Fabrik zu arbeiten begonnen. Aufgrund der guten Entwicklung der Beziehung habe sie ihre Tochter nach Österreich geholt, aber bald festgestellt, dass das Mädchen Bülent lästig falle. Ein weiterer Konfliktherd liege in Bülents Spielsucht. Das habe sie bereits kurz nach dem Zusammenziehen bemerkt (er habe sie bestohlen und ihre Ersparnisse verspielt), aber erst vor einem Jahr herausgefunden, dass er mit 30.000 Euro bei einer Bank verschuldet sei, die deshalb eine Gehaltsexekution betreibe. Es sei dann zwischen ihnen immer häufiger zu Streitereien gekommen, wegen Kleinigkeiten, und sie habe „jedes Mal eine Szene gemacht und herumgeschrien“. Vor zwei oder drei Monaten habe Bülent sie das erste Mal geschlagen – mehrfach mit der Faust auf den Kopf –, er habe sich aber entschuldigt und sie habe ihm verziehen.

Herr E. bestätigte das seit einigen Monaten andauernde Kriseln der Beziehung: Der Streit gehe regelmäßig von Viorica aus. Sie gerate dabei „immer mehr in Rage“, entweder weil er zu viel rauche oder weil er keine Hausarbeiten übernehme. Am Tag habe sie ihn wegen seines Rauchens beschimpft und so lange provoziert, bis er beschlossen habe wegzugehen. Sie habe aber die Wohnungstür abgesperrt und sich geweigert, den Schlüssel herauszugeben. Er habe ihr mit der flachen Hand eine Ohrfeige versetzt, woraufhin sie zu Boden gestürzt sei. Nach einer weiteren Ohrfeige sei sie „durchgedreht“ und habe herumgeschrien. Sie sei aus dem Zimmer gelaufen, mit einem Messer in der Hand zurückgekommen, habe ihm mit dem Messer in die Brust gestochen und das Messer wieder herausgezogen. Mit der Ankündigung, Hilfe zu holen, habe sie das Zimmer verlassen. Er habe aber selbst die Rettung anrufen müssen. Herr E. betonte, seinem Eindruck nach habe ihn Viorica U. nicht töten, sondern nur verletzen wollen. Es sei dies allerdings nicht der erste Angriff gewesen: Schon vor Monaten habe sie ihn mit der Fernbedienung geschlagen, trotz der zwei Zentimeter langen Narbe auf der Stirn habe er damals aber keine Anzeige erstattet.

Bei der zweiten Vernehmung berichtete Bülent E. von seiner Spielsucht und den häufigen Streitereien während der letzten Monate: Das Paar habe sich gegenseitig angeschrien und er sei dann meist fortgegangen. Mehrmals hätten sie sich gegenseitig gehohlet, wobei die Tötlichkeiten immer von Frau U. ausgegangen seien.

Ein psychiatrisch-neurologisches Gutachten stellte bei Viorica U. eine depressive Verstimmung fest, aber keine darüber hinausgehende Störung. Zum Tatzeitpunkt sei sie zurechnungsfähig gewesen.

Die Anklageschrift ging von versuchtem Totschlag aus, und zwar „nach einer heftigen verbalen Auseinandersetzung und nach Versetzen von Faustschlägen durch den Geschädigten“, aber das Gericht erkannte auf absichtlich schwere Körperverletzung. Als Milderungsgründe angeführt wurden Unbescholtenheit und Geständnis der Täterin, ihre große emotionale Erregung sowie die vorherige Misshandlung durch das Opfer; erschwerend war nichts zu berücksichtigen. Die Strafe wurde unbedingt verhängt, weil „auch vorausgehende

Misshandlungen nicht den Einsatz einer lebensgefährlichen Waffe (rechtfertigen), insbesondere zumal keine Notwehrsituation mehr vorlag.“

Daniela B.

Frau B. (Jahrgang 1959) schnitt ihrem Freund Friedrich L. (Jahrgang 1951) mit einem Küchenmesser in den Hals. Das Paar hatte in einem Lokal getrunken und zu streiten begonnen (bei Daniela B. wurden nach der Tat zwei Promille gemessen). Sie gingen gemeinsam zu ihr nach Hause und stritten in der Küche weiter. Frau B. zufolge beschimpfte Herr L. sie als Hure und ohrfeigte sie, woraufhin sie „in Rage“ geriet, ein Messer nahm und ihn in den Hals schnitt, wobei sich Herr L. sich mit einer Abwehrbewegung wendete. Daniela B. rief umgehend einen Bekannten an und bat ihn, Polizei und Rettung zu informieren, sie habe „den Fredi erstochen“. Bei der ersten Einvernahme am Tatort sagte sie: „Schade, dass ich ihn nicht umgebracht habe. Ich kann nicht mehr, immer Druck, ich hab das nicht mehr ausgehalten, für seine Ex hat er alles getan.“ Bei der zweiten Einvernahme betonte sie dagegen, sie habe ihn nicht umbringen wollen: „Eigentlich wollte ich ihn nicht erwischen.“ Vielleicht habe sie ihm einen Denkkzettel verpassen wollen, sie wisse es nicht mehr genau.

Bei der Verletzung handelte es sich um eine leichtgradige Schnittverletzung. Über Frau B. wurden Untersuchungshaft sowie ein Betretungsverbot verhängt. Drei Wochen später wurde auf Antrag von Herrn L. eine Einstweilige Verfügung gegen sie erlassen, die ihr den Aufenthalt in seiner Wohnung und in seinem Stammlokal ebenso wie jede Kontaktaufnahme untersagte.

Das Opfer gab an, seit 2004 mit Daniela B. in einer Beziehung zu leben. Er sei geschieden, habe aber ein gutes Verhältnis zu seiner früheren Frau und den erwachsenen Kindern. Frau B. sei deshalb eifersüchtig gewesen und habe öfter einen Streit vom Zaun gebrochen, insbesondere wenn sie getrunken habe. Sein Sohn bestätigte dies, er habe solche Streitereien miterlebt. Außerdem werde Frau B. aggressiv und wütend, wenn sie Alkohol trinke. Von körperlichen Auseinandersetzungen zwischen seinem Vater und Daniela B. wisse er nichts.

Der Gastwirt, bei dem Frau B. und Herr L. Stammgäste waren, bezeugte ebenfalls wiederholte Streitigkeiten wegen ihrer Eifersucht: Überhaupt sei sie, wenn sie trinke, „ein anderer Mensch“ und streitsüchtig.

Ein Gerichtsakt belegte ihre Aggressivität: Fünf Jahre zuvor hatte sie ihrem damaligen Freund in einem Gasthaus ein Glas ins Gesicht geworfen und ihn dadurch verletzt. Es kam allerdings nicht zu einem formellen Gerichtsverfahren, sondern im Rahmen einer diversionellen Erledigung wurde nach Ablauf einer Probezeit von der Strafverfolgung abgesehen.

Frau B. sagte in der Hauptverhandlung aus, sie liebe Herrn L. und habe ihn heiraten wollen. Beim gegenständlichen Streit wegen seiner früheren Frau habe er ihr zwei Ohrfeigen versetzt, ihre Brille sei auf den Boden gefallen und da sei sie „ausgerastet“. Sie habe ihn nicht umbringen, sondern ihm nur Angst machen wollen. Herr L. habe sie im Übrigen öfter geschlagen.

L. (der im Verfahren Prozessbegleitung durch ein Gewaltschutzzentrum erhielt) wiederholte, dass ihm Daniela immer wieder Eifersuchtsszenen gemacht habe. Am Tatabend habe er sie

zwar beschimpft, aber nicht geohrfeigt – die Messerattacke sei ganz unvermittelt erfolgt. Die Angeklagte habe aber nicht gedroht, ihn ermorden zu wollen, und er glaube auch nicht, dass das ihre Absicht gewesen sei. Die Beziehung zu ihr habe er aber mittlerweile beendet.

Die Geschworenen verneinten sowohl einen Mordversuch als auch versuchten Totschlag bzw. versuchte absichtlich schwere Körperverletzung (dies mit dem Argument, dass die Wunde nicht tief genug gewesen sei), sondern erkannten auf schwere Körperverletzung. Bei der Verhängung der bedingten Freiheitsstrafe wurde die „zumindest teilweise Provokation durch das Opfer“ als Milderungsgrund anerkannt.

Gwyneth G.

Die 1964 geborene Britin stach ihrem Freund Klaus O. (geboren 1961) im Zuge eines Streits mehrfach mit einem Messer in den Rücken und verletzte ihn dadurch schwer. Herr O. sei gegen 23 Uhr in ihre Wohnung gekommen, betrunken und unter Einfluss von Psychopharmaka. Da er ihrer Aufforderung zu gehen keine Folge geleistet habe, habe sie ihn in Richtung Tür geschoben. Als er sich dagegen wehrte und sie zurückstieß, sei sie gestürzt. Er habe sie ins Gesicht geschlagen und sich dann „demonstrativ auf den Boden gelegt“. Sie habe daraufhin ein Messer aus der Küche geholt und ihn zum Gehen aufgefordert, sonst werde „etwas Schlimmes passieren“. Dann „geriet das Messer in den Rücken“ – sie habe nicht bewusst zugestochen. Klaus O. habe nur „Au“ gesagt und ihre Frage, ob sie einen Arzt rufen solle, verneint. Er habe selbst ein Taxi gerufen und sei gegangen. „An mehr oder an etwas anderes“ könne sie sich nicht erinnern.

Frau G. wurde in ihrer Wohnung festgenommen und in die Psychiatrie eingewiesen. Der zuständige Arzt vermerkte in seinem Bericht, die Patientin äußere Suizidgedanken und sei mangelnd orientiert sowie verwirrt, aber nicht alkoholisiert. Diagnostiziert wurden schließlich Alkoholabhängigkeit, ein Borderline-Syndrom, eine Psychotraumatische Belastungsstörung und Epilepsie.

In einer späteren Einvernahme berichtete Gwyneth G., sie und Klaus O. hätten sich bei einer Alkoholentzugstherapie kennen gelernt. Sie habe „seit mindestens zehn Jahren“ – seit einer Vergewaltigung – ein Alkoholproblem, dürfe aber wegen ihrer Medikamente (u.a. Antidepressiva) keinen Alkohol trinken. Am Tatabend habe sie nichts getrunken, aber Medikamente eingenommen. Herr O. hingegen habe immer wieder Rückfälle und trinke. Die beiden träfen sich „alle paar Tage“, hätten manchmal Sex, manchmal nicht, es sei „immer ein Hin und Her“. Klaus O. suche immer wieder den Kontakt zu ihr. Als sie ihm am Tatabend mitgeteilt habe, sich trennen zu wollen, habe er erklärt, sie zu lieben. Sie aber habe wollen, dass er gehe, und ihn deshalb in Richtung Tür gezogen, daraufhin habe er sie – zum ersten Mal in ihrer Beziehung – geschlagen und auch verletzt. An die Messerstiche könne sie sich nicht erinnern.

Die Darstellung des Opfers wich von jener der Täterin weitgehend ab. Herr O. sagte aus, er sei bei Gwyneth G. auf Besuch gewesen. Sie hätten gemeinsam eine Flasche Wodka getrunken. Als sie zu streiten begonnen hätten, habe Frau G. ein Messer geholt und „einfach zugestochen“, ohne vorherige Tätlichkeiten seinerseits. Er sei am Boden liegen geblieben, sie zu Bett gegangen. Seine Bitte um Hilfe habe sie ignoriert. Am Morgen habe er trotz starker

Schmerzen die Wohnung verlassen und sei zu einer früheren Freundin gefahren, die Rettung und Polizei informiert habe. Da ein Lungenflügel verletzt war, musste Klaus O. im Krankenhaus operiert werden.

Im Zuge der Erhebungen zu dieser Gewalttat wurde ein zwei Jahre vorher von Frau G. begangenes Delikt bekannt bzw. konnte sie als Täterin identifiziert werden. Sie hatte vor einem Kellerfenster im Wohnhaus einer früheren Freundin versucht einen Brand zu legen, wobei allerdings kein Schaden entstanden war. Gwyneth G. war damals als Verdächtige einvernommen, aber nicht überführt worden, im Lauf der neuen Untersuchung gestand sie nun die Tat.

Ein psychiatrisches Gutachten verwies auf die mehrfachen stationären Psychiatricaufenthalte von Frau G. und darauf, dass sie seit ihrem 15. Lebensjahr Alkoholikerin sei. Auch zum Tatzeitpunkt sei sie alkoholisiert gewesen, aber voll zurechnungsfähig.

Die Anklageschrift ging davon aus, dass Opfer und Täterin gemeinsam Alkohol tranken und es zu einem Streit mit Handgreiflichkeiten kam. Die vier Messerstiche seien mit viel Kraft geführt worden, was auf eine bewusste und vorsätzliche Tat schließen lasse. Die Geschworenen schlossen sich dem nicht an: Eine Tötungsabsicht sei nicht nachvollziehbar, es gebe zu viele widersprüchliche Aussagen. Das Gericht erkannte auf absichtlich schwere Körperverletzung („auf solche Art und mit einem solchen Mittel, mit dem in der Regel Lebensgefahr verbunden ist“), verneinte aber das Vorliegen einer Notwehrsituation. Der Großteil der Freiheitsstrafe wurde bedingt ausgesprochen, wobei Gwyneth G. ihre Unbescholtenheit sowie eine verminderte Dispositions- und Diskriminationsfähigkeit aufgrund von Alkoholkonsum strafmildernd zugutegehalten wurden. Erschwerend war das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen, nämlich der schon früher verübten Sachbeschädigung durch ein von ihr gelegtes Feuer (die Geschworenen qualifizierten diese Tat nicht als Brandstiftung, da Frau G.s Vorgehen es gar nicht ermöglicht hätte, eine Feuersbrunst zu verursachen).

2.1.4 „Geistige oder seelische Abartigkeit von höherem Grad“

Paula Ü.

Frau Ü. (Jahrgang 1958) stach im Zuge eines Streits ihrem Lebensgefährten Peter Z. (Jahrgang 1959) ein Küchenmesser in den Oberbauch. Sie informierte umgehend die Rettung, und Herr Z., für den akute Lebensgefahr bestand, konnte in einer Notoperation gerettet werden. In der polizeilichen Einvernahme gab Frau Ü. an, es sei in der zweijährigen Beziehung immer wieder zu Streitigkeiten gekommen, v.a. weil sie laufend Geldprobleme gehabt hätten und Peter Z. nicht arbeiten wolle. Er habe bei diesen Auseinandersetzungen wiederholt mit Selbstmord gedroht, auch am Tatabend. Beide seien betrunken gewesen (bei ihr wurden 2,7 Promille gemessen), und sie habe sich von ihm provoziert gefühlt. Daher habe sie in ihrem Ärger ein Messer aus der Küche geholt und im Affekt, ohne Tötungsabsicht, damit zugestochen.

Der Darstellung des Opfers zufolge drohte Paula Ü., ihn umzubringen. Als er meinte, dafür sei sie zu feige, habe sie das Messer geholt und ihn verletzt.

Bei den späteren gerichtlichen Einvernahmen erklärte Frau Ü., sich an nichts mehr erinnern zu können, und das Opfer gab ebenfalls an, „einen Filmriss“ zu haben.

Der 17-jährige Sohn der Täterin sagte aus, das Paar trinke sehr viel, was dazu führe, dass beide leicht reizbar würden.

Das psychiatrische Gutachten stellte bei Frau Ü. eine bipolare affektive Störung fest, zum Tatzeitpunkt habe sie sich in einer schweren depressiven Phase befunden. Damit würden nach § 21 StGB²¹ die Voraussetzungen für die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorliegen. Die Einweisung erfolgte bedingt, mit der Auflage, dass Frau Ü. sich nach einer Alkoholentzugstherapie regelmäßig psychiatrischen Kontrollen unterziehe.

2.2 Daten zu den Beteiligten und zur Tat

Obwohl in den drei Untersuchungsjahren nur **acht Täterinnen** verurteilt wurden – eine trotz der durchgeführten Totalerhebung sehr kleine Grundgesamtheit –, sollen einige strukturelle Daten herausgestrichen werden.

2.2.1 Soziodemografische Merkmale

Vier Gewalttaten richteten sich gegen einen Lebensgefährten, zwei gegen einen Freund (einen Beziehungspartner ohne Lebensgemeinschaft) und je eine gegen den Ehemann bzw. den geschiedenen Ehemann. In mehreren Beziehungen hatte es schon Krisen gegeben, aber nur eine der Frauen verlangte zum Tatzeitpunkt konkret die Trennung.

Die Angreiferinnen waren zwischen 22 und 67 Jahre alt, die Opfer zwischen 26 und 72 Jahre. In fünf Beziehungen betrug der Altersunterschied maximal fünf Jahre, bei drei Paaren waren die Männer deutlich älter (34/49 Jahre, 51/60 und 30/38). Das **Durchschnittsalter** der Täterinnen betrug 44 Jahre, das der Opfer 50 Jahre – damit liegt es für beide Gruppen über dem Durchschnittsalter bei denjenigen Beziehungstaten, die Männer begingen.

²¹ § 21 Absatz 1 StGB sieht unter folgenden Voraussetzungen die Unterbringung vor: „Begeht jemand eine Tat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, und kann er nur deshalb nicht bestraft werden, weil er sie unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustandes begangen hat, der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad beruht, so hat ihn das Gericht in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher einzuweisen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat zu befürchten ist, dass er sonst unter dem Einfluss seiner geistigen oder seelischen Abartigkeit eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.“

Vier Täterinnen waren berufstätig (zwei Angestellte, eine Arbeiterin, eine Freiberuflerin), zwei arbeitslos, eine Frau bezog eine Invalidenpension und eine befand sich in Pension. Die Gewaltbetroffenen waren je zur Hälfte berufstätig bzw. ohne Beschäftigung oder in Pension. Bei drei Paaren hatten Mann und Frau denselben Status: ein Pensionistenpaar und zwei Paare, bei denen beide berufstätig waren. Zwei andere berufstätige Frauen waren mit Arbeitslosen liiert, zwei Arbeitslose mit einem berufstätigen Partner und der Partner derjenigen Frau, die eine Invalidenpension bezog, war arbeitslos.

Bei fünf Täterinnen handelte es sich um autochthone Österreicherinnen, eine österreichische Staatsbürgerin stammte aus Kuba, eine Frau hatte die britische Staatsbürgerschaft, eine weitere die rumänische. Die Gewaltopfer waren mit einer Ausnahme – einem Türken – gebürtige Österreicher. Damit hatten in sechs Beziehungen beide dieselbe **Staatsbürgerschaft**, die Britin war mit einem Österreicher liiert, die Rumänin mit dem Türken.

Vier der Gewaltdelikte ereigneten sich in Niederösterreich, zwei in Tirol, je eines in Kärnten bzw. in Oberösterreich – Wien, wo die meisten Beziehungstaten durch Männer erfolgten, war bei den Frauen nicht vertreten. Vier Verfahren fanden im Sprengel des Oberlandesgerichts Wien statt, zwei im OLG-Sprengel Tirol und je eines im OLG-Sprengel Linz bzw. Graz.

2.2.2 Gewaltvorgeschichte und Tatsituation

Laut Aktenlage und Beweiswürdigung durch das Gericht gab es **in vier Beziehungen vor der Gewalttat keine Tötlichkeiten**. (Gänzlich gewaltfrei waren anscheinend nur die Ehe von Sabine T. und die Beziehung von Gwyneth G.; bei Daniela B. und Paula Ü. waren in den Akten mehrfach Streitigkeiten vermerkt.)

Zwei der späteren Gewalttäterinnen hatten laut Aktenlage **vorher keine Gewalthandlungen** gegen ihren Partner gesetzt, waren **aber Opfer** von Gewalt geworden: Der Lebensgefährte von Teresa P. hatte sie öfters geschlagen (sowie psychische Gewalt durch stark kontrollierendes Verhalten ausgeübt); der Partner von Viorica U. war einige Monate vor der Tat einmal handgreiflich geworden. In der Beziehung von Karoline A. übten offenkundig **beide Gewalt** aus (und waren auch schon wegen gegenseitiger Körperverletzung angezeigt worden). Die Ehe von Brigitte K. schließlich war anscheinend von Gewalthandlungen ihres Mannes gegenüber ihr und dem gemeinsamen Sohn geprägt, nach der Scheidung scheinen Mutter und Sohn gegenüber Herrn K. gewalttätig geworden zu sein. Demzufolge war bei diesen **vier Paaren der Täter ebenfalls bzw. schon vorher gewalttätig** gewesen.

Gegenüber den Fällen von männlicher Partnergewalt, wo dies kaum je thematisiert wurde, fällt auf, dass **in sechs der acht Beziehungen** laut Akten **psychische Gewalt** durch Beleidigungen, Abwertungen u.Ä. von den späteren Opfern gegenüber der Partnerin ausgeübt worden war.

Bei vier Vorfällen waren Täterin und Opfer **betrunken**, bei einem ausschließlich das Opfer. Drogenmissbrauch war bei niemandem aktenkundig. Eine der acht Frauen war zum Tatzeitpunkt **nicht zurechnungsfähig** gewesen, bei drei weiteren wurden zwar psychische Krankheiten festgestellt, die aber nicht zur Unzurechnungsfähigkeit führten.

Die Partner von zwei Frauen – Sabine T. und Paula Ü. – hatten über einen längeren Zeitraum hinweg immer wieder mit **Selbstmord** gedroht.

Die Gewalttat wurde in sechs Fällen mit einem **(Küchen-)Messer** begangen – die Opfer überlebten diese Angriffe. Eines der beiden Tötungsdelikte erfolgte mit einem **Revolver** (der dem Opfer gehört hatte – keine der Täterinnen besaß eine Waffe), im anderen Fall erdrosselte die Täterin gemeinsam mit ihrem Sohn den geschiedenen Ehemann mit einem **Strick**.

Alle Angriffe fanden in einer **Wohnung** statt, keiner im öffentlichen Raum. In fünf Fällen war dies die gemeinsame Wohnung, einmal die frühere Ehewohnung, in der das Gewaltopfer weiter lebte, sowie zweimal die Wohnung der Täterin.

2.2.3 Justiz

Über alle Täterinnen wurde (ebenso wie über die Täter) **Untersuchungshaft** verhängt. (Nur in einem Fall – Daniela B. – wurde gleichzeitig mit der Festnahme ein Betretungsverbot ausgesprochen.)

Zwei Frauen wurden wegen Mordes und sechs wegen Mordversuchs angezeigt und/oder angeklagt. **Wegen Mordes verurteilt** wurde schließlich nur **eine Täterin**: Sie hatte mit dem gemeinsamen Sohn ihren geschiedenen Ehemann getötet und erhielt eine lebenslange Freiheitsstrafe.

Eine andere Frau erhielt wegen **fahrlässiger Tötung** unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 81 StGB) eine teilbedingte Freiheitsstrafe (18 Monate). Bei fünf Angeklagten lautete das Urteil auf absichtlich schwere **Körperverletzung** (§ 87 StGB) bzw. schwere Körperverletzung (§ 84 StGB); bei drei von ihnen wurden die gesamte Strafe oder Teile davon bedingt nachgesehen. In den Fällen von absichtlich schwerer Körperverletzung variierte die Strafhöhe zwischen 18 Monaten und drei Jahren, die Strafe für die schwere Körperverletzung betrug sechs Monate. Alle Frauen waren in Untersuchungshaft genommen worden, die auf die Strafhaft anzurechnen ist, sodass die unbedingt verhängten Strafteile bei der Urteilsverkündung schon weitgehend verbüßt worden waren.

Bei einer Täterin schließlich erging, weil sie zum Tatzeitpunkt unzurechnungsfähig gewesen war, kein Urteil, sondern das Gericht ordnete ihre **Unterbringung** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher an – und die Unterbringung wurde unter der Erteilung von Weisungen **bedingt nachgesehen** (§ 21 StGB).

Tabelle 12: Verurteilung wegen*

Verurteilung	Häufigkeit	Prozent
Mord	1	14,3
fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen	1	14,3
Absichtlich schwere Körperverletzung	4	57,1
Schwere Körperverletzung	1	14,3
Total	7	100,0

* N=7

Zwei Täterinnen waren vorbestraft, **eine** von ihnen wegen einer **einschlägigen Vortat** (eine Körperverletzung begangen gegen denselben Partner, der das Opfer der gegenständlichen Körperverletzung war). Eine andere Frau hatte ebenfalls schon früher einen Partner verletzt, es war aber zu einer diversionellen Regelung gekommen.

2.2.4 Gewaltschutz

Gegen die verurteilte Mörderin war bereits vor der Tat ein **Betretungsverbot**, gefolgt von einer Einstweiligen Verfügung, verhängt worden. Auch gegen eine andere Gewalttäterin, Karoline A., war die Polizei schon vorher eingeschritten: Einmal wurden sowohl sie als auch ihr Lebensgefährte wegen gegenseitiger Körperverletzung angezeigt, einige Monate später erfolgte eine Streitschlichtung und schließlich verhängte die Polizei ein Betretungsverbot gegen sie.

Verglichen mit den gewalttätigen Männern waren gegen Frauen deutlich häufiger schon früher Betretungsverbote verhängt worden – bei den Frauen in einem Viertel der Fälle, bei den Männern nur zu einem Achtel –, was aber in Anbetracht der deutlichen Größenunterschiede zwischen den beiden TäterInnengruppen nicht überbewertet werden sollte.

Institutionelle Unterstützungsangebote etwa von Opferschutzeinrichtungen waren vor der Tat weder von den Gewaltopfern noch von den späteren Täterinnen, die selbst teilweise Opfer von Partnergewalt waren, in Anspruch genommen worden.

2.2.5 Resümee

Trotz der geringen Fallzahlen sollen Auffälligkeiten nochmals herausgestrichen werden: Diese können zwar nicht verallgemeinert werden, aber vielleicht doch auf mögliche Risikosituationen hinweisen. Wie dann, wenn Frauen von einem (früheren) Partner getötet werden, scheinen in der umgekehrten Situation teilweise dieselben Faktoren eine Rolle zu spielen. Das betrifft das Bestehen einer **Gewaltvorgeschichte** (die es in vier von acht Beziehungen gab), wobei hier auffällt, dass dann, wenn es zu **früheren Gewalthandlungen** gekommen war, der **Partner in**

jedem Fall auch gewalttätig gewesen war. Das ist ein Spezifikum dieser Beziehungstaten von Frauen – eine im umgekehrten Fall sehr seltene Konstellation: Bei den 22 untersuchten Taten von Männern, die bereits vorher Gewalt gegen ihre Partnerin ausgeübt hatten, hatte es nur einmal (Florian A.) gegenseitige Gewalttätigkeiten gegeben. (Bei einem zweiten Täter, Orhan Z., war zu einem früheren Vorfall im Polizeibericht vermerkt, es sei zu wechselseitigen Angriffen und Verletzungen gekommen, konkret wurden aber nur Verletzungen der Frau genannt.)

Alkoholabusus spielte bei den Frauen eine wesentlich größere Rolle für Gewaltausbrüche, als dies bei männlichen Tätern der Fall war. Bei vier der acht Vorfälle hatten Opfer und Täterin vor der Gewalttat miteinander (übermäßig) getrunken, einmal hatte ausschließlich das Opfer getrunken. Bei den von Männern verübten Taten hatten drei Paare vorher gemeinsam getrunken und sechs Männer waren betrunken, während das Opfer nüchtern war. D.h., während bei den Frauen Alkohol in 62,5 Prozent aller Fälle als enthemmender Faktor im Spiel war, war dies bei den Männern nur zu 23,1 Prozent gegeben.

Dagegen spielte ausschließlich bei einer Tat die **Eifersucht** der Angreiferin (gegenüber der geschiedenen Ehefrau des Partners) eine Rolle als Streitauslöser.

Will man versuchen, auf Basis dieser acht Fälle den **typischen Fall** einer Beziehungstat von Frauen zu skizzieren, dann handelte es sich bei der Täterin um eine Frau, die in einer Partnerschaft lebt, in der beide bereits gewalttätig wurden. Das Paar hält sich in der gemeinsamen Wohnung auf, beide sind betrunken, das aggressive Verhalten des Mannes führt zu einem Streit, in dessen Verlauf er die Wohnung verlassen will. Die Frau verletzt den Partner in einem Wutanfall mit einem Küchenmesser und alarmiert daraufhin die Polizei oder die Rettung, weil sie über die Folgen ihrer Gewalthandlung, die sie offenkundig nicht bedacht hat, erschrickt.²²

Es ist auffallend, dass bei zwei der fünf Körperverletzungen die bereits durch einen Streit angespannte Situation eskalierte, als sich das spätere Opfer den Vorwürfen der Partnerin entziehen und die Wohnung verlassen wollte. In einer dieser Situationen sowie bei zwei weiteren Körperverletzungen waren dem Messerattentat ein körperlicher Angriff bzw. Beschimpfungen des Partners vorausgegangen.

Der größte Unterschied zwischen den Gewalthandlungen der Frauen und der Männer liegt in der **Massivität der Tat**: Zwei der acht Opfer wurden getötet, nicht fast jedes zweite. Möglicherweise führte die Halbherzigkeit der Täterinnen zu einem Abbrechen der Tathandlung. Von den sechs verletzten Männern trugen allerdings fünf schwere Verletzungen davon.

Von der Polizei wurden die untersuchten Verbrechen als Mord bzw. Mordversuch angezeigt, die Anklage lautete in fünf Fällen auf (versuchten) Mord, einmal auf versuchten Totschlag

²² Zu Konflikteskalation und Psychodynamik siehe Haller/Kraus 2010.

sowie einmal auf schwere Körperverletzung. (Paula Ü. war zurechnungsunfähig, weshalb der Staatsanwalt einen Antrag auf Unterbringung stellte.)

Wegen Mordes verurteilt wurde nur eine Frau, bei den anderen Anklagen wegen (versuchten) Mordes bzw. Totschlags bewerteten die **Geschworenen** das Delikt anders als die Staatsanwaltschaft. Ob damit ein Bias zugunsten von Frauen vorliegt (etwa im Sinne des Vorurteils, dass Frauen weniger gewalttätig seien), kann hier nicht beurteilt werden; festgehalten werden kann allerdings, dass die aus acht Personen bestehende Geschworenenbank teilweise geschlechterparitätisch besetzt war, teilweise waren Frauen bzw. Männer stärker vertreten.

Auffällig war mehrmals die Argumentation des Gerichts, dass ein **Tötungsvorsatz** deshalb nicht anzunehmen sei, weil die Täterin die Rettung verständigt habe. Tatsächlich riefen vier Frauen die Rettung oder die Polizei bzw. baten jemanden, dies für sie zu tun – bei den männlichen Tätern kontaktierten nur zwei (Vuk K. und Günter Z.) die Polizei, und dies, um ein Geständnis abzulegen, aber nicht, um Hilfe zu holen.

Mit drei Ausnahmen erhielten die Täterinnen teilbedingte oder bedingte **Strafen**. Voraussetzung für eine bedingte Nachsicht ist die Auffassung des Gerichts, dass die Vollstreckung der Strafe nicht notwendig ist, um entweder den Täter selbst (Spezialprävention) oder andere Personen (Generalprävention) von der Begehung (weiterer) Straftaten abzuhalten (§ 43 StGB). Dabei sind „die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen“ (ebd.). Als Milderungsgrund wurde zwei Täterinnen eine Provokation durch das Opfer zugutegehalten.

Literatur

Amesberger, Helga/Birgitt Haller (2010). IPVoW - Partnergewalt gegen ältere Frauen. Länderbericht Österreich, Wien (unveröff. Forschungsbericht).

European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics (2010). Ed. by Marcelo F. Aebi and others, Den Haag (http://www.europeansourcebook.org/ob285_full.pdf)

Haller, Birgitt/Heinrich Kraus (2010). Gewalt in der Familie – Partnergewalt und Gewalt in sozialen Nahebeziehungen, in: BM für Wirtschaft, Familie und Jugend (Hg.): 5.°Familienbericht 1999-2009. Die Familie an der Wende zum 21. Jahrhundert, Band°II, Wien, 163-204

Haller, Birgitt (2005). Gewalt in der Familie: Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes, in: Dearing/Haller (Hg.), Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Wien, 269-388

Lembke, Ulrike (2006). Der „nahe stehende Angreifer“. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen in Paarbeziehungen, Download von: <http://www.feministisches-studienbuch.de/download/t%F6tungsdelikte1.pdf>

Statistisches Jahrbuch Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren 2011. Erstellt von Statistik Austria

Oberwittler, Dietrich/Julia Kasselt (2011). Ehrenmorde in Deutschland. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten, Köln (<http://www.mpicc.de/www/de/pub/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/ehrenmorde.htm>)

Zehetgruber, Christoph (2007). Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei , Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, in: Heike Krieger (Hg.), Berliner Online-Beiträge zum Völker- und Verfassungsrecht Nr. 6/2007 http://www.jura.fuberlin.de/einrichtungen/we3/professoren/ls_krieger/dokumente/berliner_online_beit-raege_zehetgruber.pdf

Zoder, Isabel/Gabriela Maurer (2006). Tötungsdelikte. Fokus häusliche Gewalt. Polizeilich registrierte Fälle 2000-2004. Hg. Bundesamt für Statistik (BFS)

Quellen:

Berichte der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich, Sicherheitsberichte 2007-2009

Casa delle donne: Femicidio in costante aumento: nel 2010 uccise 127 donne http://www.casadonne.it/cms/images/pdf/rassegna_stamp/2011/08_03_2011_helpconsumatori_casa%20delle%20donne_femicidio%20in%20costante%20aumento.pdf

Centro Reina Sofia: Mujeres asasinadas por su pareja. Espana 2000-2009 <http://www.centroreinasofia.es/paneldecontrol/est/pdf/EST014-3293.pdf>

Home Office: Domestic Homicide Review – Equality Impact Assessment <http://www.homeoffice.gov.uk/publications/crime/DHR-EIA>

proFRAU – Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung

<http://www.profrau.at/de/ehrenmorde/oesterreich.htm>

Schweizerisches Bundesamt für Statistik BFS: Opfer von Tötungsdelikten in der Partnerschaft

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/02/dos/02/04.html>

Statistik Austria: Weniger Ehescheidungen und deutlich niedrigere Gesamtscheidungsrate im Jahr 2010

http://www.statistik.at/web_de/presse/056777

UNIFEM: Violence against Women – Facts and Figures

http://www.unifem.org/attachments/gender_issues/violence_against_women/facts_figures_violence_against_women_2007.pdf